

Hochschule Merseburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Medien, Kultur.

**Transformative Täter*innenarbeit und kollektive
Verantwortungsübernahme bei sexualisierter Gewalt**

Praxisforschung zu Möglichkeiten und Grenzen von Community Accountability
und Transformative Justice

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades

„Master of Arts“ (M. A.)

im Studiengang

Angewandte Sexualwissenschaft

Erstprüferin: Prof. Dr. Maika Böhm

Zweitprüferin: Maria Urban

Eingereicht von: Frauke Schußmann

Kurzfassung

Sexualisierte Gewalt und der Umgang damit stellen ein gesamtgesellschaftliches Problem dar. Von staatlicher Seite wird auf die Problematik mittels schärferer Gesetze reagiert. Diese institutionellen Interventionen dienen allerdings nicht allen Menschen gleichermaßen als unterstützende und schützende Struktur. Aus intersektional feministischer Perspektive überprüft, zeigen die staatlichen Sicherheitsmaßnahmen deutliche Leerstellen auf. Anstatt alle Betroffenen zu stärken, werden für hilfesuchende marginalisierte Personengruppen Gewalt und Diskriminierung innerhalb staatlicher Institutionen eher verstärkt. Aus diesem Grund haben sich außerstrafrechtliche und selbstorganisierte Umgangsstrategien mit sexualisierter Gewalt entwickelt, die mit bereits vorhandenen feministischen Konzepten kombiniert und mittlerweile auch in Deutschland angewendet werden. In der vorliegenden Masterarbeit werden die Prinzipien von Community Accountability und Transformativ Justice mittels einer qualitativen Interviewforschung untersucht, wobei der Schwerpunkt auf der Arbeit mit gewaltausübenden Personen liegt. Die mit Hilfe der thematischen Analyse (nach Braun und Clarke 2006) ermittelten Ergebnisse zeigen gruppenbezogene und strukturelle Voraussetzungen für die transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen und weisen gleichermaßen auf Schwierigkeiten und Herausforderungen für die praktische Arbeit hin. Zudem zeigt die Studie, dass transformative Arbeit in Deutschland innerhalb einer *weißen* linkspolitischen Szene mit feministisch - polizeikritischem Selbstverständnis praktiziert wird.

Weiterführend können die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit als Grundlage zur kritischen Auseinandersetzung mit Barrieren der Zugänglichkeit außerstrafrechtlicher Konzepte und der Aneignung von BIPOC Strategien in mehrheitlich *weißen* Kontexten genutzt werden.

Schlagwörter: sexualisierte Gewalt, Sexualstrafrecht, intersektionaler Feminismus, Transformative Justice, Community Accountability

Abstract

Sexualized violence, and how to deal with it, represents a problem for society as a whole. The state is reacting to the problem through the means of stricter laws. However, these institutional interventions do not serve as a supportive and protective structure for all people equally. When examined from an intersectional feminist perspective, the state's security measures reveal clear gaps. Rather than empowering all affected people, violence and discrimination tend to be reinforced within state institutions when marginalized groups of people seek help. For this reason, non-criminal and self-organized strategies for dealing with sexualized violence have developed, which are combined with existing feminist concepts. These strategies are now also being applied in Germany. In this master's thesis, the principles of Community Accountability and Transformative Justice are explored through qualitative interview research, with a focus on working with perpetrators of violence. The results obtained with the help of thematic analysis (according to Braun and Clarke 2006) show group-related and structural prerequisites for transformative work with people who perpetrate violence and equally point to difficulties and challenges for practical work. In addition, the study shows that transformative work in Germany is practiced within a white leftist political contexts with a feminist and police-critical self-image. Furthermore, the results of the present work can be used as a basis for critically addressing barriers to the accessibility of non-criminal justice concepts and the appropriation of BIPOC strategies in majority *white* contexts.

Keywords: sexual violence, sexual criminal justice, intersectional feminism, transformative justice, community accountability.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einleitung..... | 7 |
| 2 | Hintergrund..... | 11 |
| 2.1 | Sexualisierte Gewalt..... | 11 |
| 2.1.1 | Gewalt im Geschlechterverhältnis - toxische Männlichkeit | 13 |
| 2.2 | Staatliche Sicherheits - und Hilfemaßnahmen bei sexualisierter Gewalt..... | 14 |
| 2.2.1 | Institutionelle Unterstützungsangebote für Betroffene | 14 |
| 2.2.2 | Sexualstrafrecht – Mehr Sicherheit für Betroffene? | 16 |
| 2.2.3 | Wer sind die „Täter*innen“?..... | 18 |
| 2.2.4 | Sexualstrafrecht – Resozialisierung der „Täter*innen“? | 18 |
| 2.3 | Sexualstrafrecht - Warum braucht es Alternativen?..... | 21 |
| 2.3.1 | Kritik am rassistisch – stereotypen „Täterbild“ | 21 |
| 2.3.2 | Strafrechtsfeminismus und Femonationalismus..... | 24 |
| 2.3.3 | Intersektional feministische und abolitionistische Perspektive..... | 26 |
| 2.4 | Alternative Konzepte im Umgang mit sexualisierter Gewalt..... | 27 |
| 2.4.1 | Community Accountability und Transformative Justice | 27 |
| 2.4.2 | Übertragbarkeit nach Deutschland und aktueller Forschungsstand | 30 |
| 2.4.3 | Theoretische Grundlagenkonzepte -..... | 33 |
| | Definitionsmacht, Parteilichkeit, Verbündete und Konsens | 33 |
| 2.4.4 | CA und TJ in der Praxis | 35 |
| | ... das ideale Szenario..... | 36 |
| | ... Schwierigkeiten und Herausforderungen..... | 37 |
| | ... für die betroffenen Personen..... | 37 |
| | ... für die gewaltausübenden Personen..... | 38 |
| | ... für die Community/ das soziale Umfeld/ UG und RG..... | 38 |
| 2.4.5 | Kritik | 39 |
| 2.5 | Ableitung der Forschungsfrage | 40 |
| 3 | Forschungsdesign..... | 42 |
| 3.1 | Datenerhebung..... | 42 |
| 3.1.1 | Leitfadengestütztes Expert*inneninterview | 42 |
| 3.1.2 | Feldzugang und Sample | 45 |
| 3.1.3 | Beschreibung der Interviewsituation..... | 47 |
| 3.1.4 | Datenschutz und Forschungsethik..... | 48 |
| 3.2 | Auswertung..... | 49 |
| 3.2.1 | Transkription | 49 |
| 3.2.2 | Thematische Analyse nach Braun und Clarke (2006)..... | 50 |
| 3.3 | Limitierung der Forschung und Reflexion der eigenen Rolle | 53 |

| | | |
|-------|--|---|
| 4 | Darstellung der Ergebnisse | 55 |
| 4.1 | Schlüsselthema: <i>Stabile Strukturen innerhalb der sozialen Blase</i> | 55 |
| 4.2 | Thema: <i>Intervention und Prävention</i> | 62 |
| 4.3 | Thema: <i>Interne Institutionalisierung und nachhaltige Strukturen</i> | 67 |
| 4.4 | Die finale Thematische Landkarte | 70 |
| 5 | Interpretation der Ergebnisse | 72 |
| 5.1 | Beantwortung der Forschungsfrage und Diskussion | 72 |
| 5.2 | Ausblick | 77 |
| 6 | Fazit | 79 |
| 7 | Anhang | 81 |
| 7.1 | Literatur | 81 |
| 7.2 | Anhang I Einverständniserklärung | 87 |
| 7.3 | Anhang II Erste thematische Landkarte | 89 |
| 7.4 | Anhang III Transkriptionsregeln | 90 |
| 7.5 | Anhang IV Interviewleitfaden | 92 |
| 7.6 | Anhang V Interviews | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 7.6.1 | Interview 1 mit A. | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 7.6.2 | Interview 2 mit B. | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 7.6.3 | Interview 3 mit C. | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 7.6.4 | Interview 4 mit D. | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 7.6.5 | Interview 5 mit E. | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 7.7 | Anhang VI: Die sechs Phasen der thematischen Analyse | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 8 | Eidesstaatliche Erklärung | 94 |

Glossar*

Dominanzgesellschaft*: dieser Begriff kennzeichnet, in Abgrenzung zum oft verwendeten Begriff der Mehrheitsgesellschaft, dass es nicht die Mehrheit allein ist, welche Minderheiten dominieren kann, sondern das Dominieren eher an Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie kulturelle Kategorien und Zuschreibungen geknüpft ist.

Frauen*, Diverse*, Männer*: die hier gewählte Schreibweise soll zum einen deutlich machen, dass es sich bei der Zuschreibung von Geschlechtsidentitäten um konstruierte Kategorien handelt und zum anderen markieren, dass sich jede Person selbst definieren und verorten kann.

gewaltausübende Person: entgegen dem in der deutschen Sprache etablierten Begriff des/der Täter*in, wird in der gesamten Arbeit von gewaltausübenden Personen gesprochen, was sich inhaltlich auf den transformativen Gedanken gegenüber übergriffigen Personen begründet. Menschen werden demnach nicht durch ihre Taten definiert, sondern der Fokus auf ihre Handlungen gelegt, welche auch getrennt von der Person verhandelt werden können. Weiterführend wird damit sichtbar, dass gewaltvolles Handeln nicht das Problem Einzelner, sondern strukturell verankert ist und institutionell reproduziert wird. Zudem liegt diesem Verständnis der Gedanke zu Grunde, dass alle Menschen Gewalt ausüben können und dieses problematische Verhalten nicht an die geschlechtliche Identität der Person geknüpft ist. Da aber nicht verschleiert werden soll, dass die meiste sexualisierte Gewalt von Cis-Männern ausgeht, geht das Kapitel 2.1.1 Gewalt im Geschlechterverhältnis näher auf diese Problematik ein.

rassifiziert*: dieser Begriff macht in Abgrenzung zu Migrations-/ Fluchthintergrund deutlich, dass Menschen stereotypisiert werden und auf Grund von Aussehen, Religiosität, Hautfarbe und Sprache Rassismus erfahren. Diese konstruierte Kategorie bezieht sich demnach nicht auf die „biologische Rasse“ oder Herkunft, sondern wird nur anhand bestimmter Vorurteile zugeschrieben.

weiß*: Weiß - sein meint nicht die Beschreibung einer tatsächlichen Äußerlichkeit, sondern eine Zuschreibung auf Grund von Herkunft und Privilegien und damit eine hierarchisch weiter oben angesiedelte soziale Position in der Gesellschaft.

* dieses Glossar orientiert sich bei allen mit * gekennzeichneten Begriffen an Şeyda Kurts *kleinem Glossar der komplizierten Begriffe* (Kurt 2021: 23ff.)

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|---|
| BiPoC (engl.) | Black, Indigenous and People of Color, (dt.) Schwarze, Indigene und People of Color |
| CA (engl.) | Community Accountability, (dt.) Kollektive Verantwortung |
| FLINT* | Frauen, Lesben, Inter, Nichtbinäre, Trans, * |
| LGBTIQ* (engl.) | lesbian, gay, bi, trans, inter, queer, (dt.) lesbisch, schwul, bi, trans, inter, queer, * |
| RG | Reflexionsgruppe, hier Gruppe die mit der gewaltausübenden Person arbeitet |
| TJ (engl.) | Transformative Justice, (dt.) Transformative Gerechtigkeit |
| UG | Unterstützungsgruppe, hier Gruppe die die betroffene Person unterstützt |
| StGB | Strafgesetzbuch |

1 Einleitung

*“The Revolution starts at Home - Das Private ist politisch”
(Sprichwörter, ohne Autor*in)*

Sexualisierte Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das alle sozialen Milieus und Schichten durchzieht. Zudem ist sexuell übergriffiges Verhalten eine Form von Machtmissbrauch und struktureller Gewalt, welches als Mittel der Unterdrückung und zur Hierarchisierung gesellschaftlicher Ordnungssysteme herangezogen wird. Es durchzieht neben zwischenmenschlichen Beziehungen ebenso institutionalisierte und staatliche Strukturen. Zuletzt wurde dies, ausgelöst durch die Covid-19 Pandemie deutlich. Fachberatungsstellen und Frauenhäuser schlugen, ob der hohen Zahlen und überfüllten Notunterkünften, öffentlich Alarm und machten auf das massive Problem häuslicher und damit oftmals auch sexualisierter Gewalt aufmerksam (vgl. Bilanz des Weißen Rings, 2020).

„Zwischenmenschliche Gewalt tritt niemals im luftleeren Raum auf. Eine einzelne Gewaltsituation ist immer auch Teil gesellschaftlicher Strukturen. Deswegen ist ein Umgang mit zwischenmenschlicher Gewalt wichtig, welcher auch institutionelle, strukturelle und staatliche Formen von Gewalt langfristig verändert.“ (LesMigraS 2011: 13)

Die pandemische Lage erschwerte besonders für marginalisierte und weniger privilegierte Personengruppen ein sicheres Überleben im Alltag. Zudem wurde wiederholt deutlich, dass die gesellschaftliche Normvorstellung der „Kleinfamilie als sicherer Hafen“ (Kurt 2021: 19) sich nicht bestätigt, sondern in eben dieser Konstellation (sexualisierte) Gewalt gehäuft vorkommt. Diesen Fakten steht die gesamtgesellschaftliche, politische und mediale Haltung zu sexualisierter Gewalt konträr gegenüber. Trotz zahlreicher Studien¹ die belegen, dass sexualisierte Gewalt häufig im nahen Umfeld der Betroffenen stattfindet, wird immer noch ein Bild der Gefahr im „außen“ und durch „andere“ konstruiert. Es werden stereotype Feindbilder geschaffen und manifestiert, welche die Problematik sexueller Übergriffigkeit im sozialen Nahfeld verdecken (vgl. Amadeu Antonio Stiftung 2016: 4). In den Fällen, wo sexualisierte Gewalt bekannt wird und nicht zu leugnen oder zu bagatellisieren ist, werden die Taten individualisiert und als besondere Ausnahme eingeordnet. Ebenso wenig wird die Problematik von staatlicher Seite strukturell erfasst. Die heute etablierten und auch institutionell verankerten Hilfe- und Unterstützungsstrukturen für betroffene Personen sind aus den Bemühungen und Forderungen der zweiten Frauenbewegung erwachsen. Für den Umgang mit gewaltausübenden

¹ Siehe z.B.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Gesundheit und Sicherheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland oder Kruber et al. (2021) PARTNER 5 Erwachsene 2020. Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

Personen soll das Sexualstrafrecht für Abschreckung und Sicherheit sorgen. Es besteht die Annahme, durch Strafe, Restriktionen und verschärfte Gesetze, Betroffene zu schützen und/oder dadurch für die gewaltvollen Erlebnisse zu entschädigen. Die „Täter*innen“ werden mit Auflagen, Geldstrafen und in letzter Konsequenz mit Freiheitsentzug bestraft. Der strafende Staat reproduziert mit diesen Maßnahmen gewaltvolle Strukturen auf institutioneller Ebene, wobei unklar ist, ob diese Sanktionen auch zu einer Verhaltensänderung der gewaltausübenden Personen führen. Zudem greifen diese Sicherheitsstrukturen für betroffene Personen in der Praxis nur bedingt. Zum einen ist für viele Betroffene die Anzeige eines Sexualdeliktes auf Grund von Angst vor Stigmatisierung, erneuter Traumatisierung oder bestehenden Zwängen, keine Option. Zum anderen stellt der Staat für marginalisierte und rassifizierte Personen keine schützende Institution dar, sondern bringt eher die Gefahr von weiteren Verletzungen und Diskriminierungen mit sich (vgl. Brazzell 2019).

Diese Leerstellen werfen Fragen auf und fordern nach Alternativen, um die Problematik sexualisierter Gewalt nicht weiter zu verdecken oder die Verantwortung dafür auszulagern. Wie kann eine langfristige gesellschaftliche Veränderung angestrebt werden, die dazu führt, dass sexualisierte Gewalt im Nahraum nicht weiter verdeckt und ebenso wenig als Macht- und Unterdrückungsmoment genutzt wird? Wie können gewaltausübende Personen für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden, ohne erneut gewaltvolle Strukturen zu reproduzieren? In dieser Arbeit wird aus kritischer und intersektional feministischer Perspektive das bestehende Sexualstrafrecht hinterfragt, um anschließend den Blick auf alternative Umgänge mit sexualisierter Gewalt zu richten. Nach den Leitsätzen *The Revolution starts at Home - Das Private ist politisch*, greifen die alternativen und selbstorganisierten Strategien Community Accountability und Transformative Justice die Problematik sexualisierter Gewalt im sozialen Nahfeld auf. Sie thematisieren zwischenmenschliche Macht- und Unterdrückungsstrukturen und ordnen sie strukturell ein, um nicht auf der individuellen Erfahrungsebene zu verbleiben. Ziel dieser Arbeit ist es, die Konzepte Community Accountability und Transformative Justice auf ihre Praxiswirksamkeit zu überprüfen und dabei einen besonderen Fokus auf die Arbeit mit gewaltausübenden Personen zu legen. Das Forschungsinteresse besteht darin, die Möglichkeiten und Grenzen transformativer Prozesse zu ergründen, sowie die aus dem US-amerikanischen Kontext stammenden Konzepte auf ihre Zugänge und Anwendbarkeit in Deutschland zu überprüfen. Dabei liegt allen vorliegenden Erläuterungen der erweiterte Gewaltbegriff zu Grunde, welcher neben den strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt auch jene erfasst, die von den Betroffenen selbst als Übergriff definiert werden. Zudem wird in der folgenden Betrachtung sexualisierte Gewalt unter Erwachsenen und nicht sexueller

Missbrauch an Kindern oder Schutzbefohlenen thematisiert. Um einige verwendete Begriffe zu erklären und nachvollziehbar zu machen, ist diesem Text ein Glossar sowie ein Abkürzungsverzeichnis vorangestellt. Besonders möchte ich dabei zwei Entscheidungen hervorheben: Erstens sind in den folgenden Ausführungen alle Beschreibungen von gewaltausübenden Personen genderneutral formuliert. Diese Entscheidung soll keinesfalls unsichtbar machen, dass sexualisierte Gewalt in den meisten Fällen von Männern* ausgeht, jedoch folge ich damit der Annahme, dass je nach Konstruktion von Verletzungsmacht und Verletzungsoffenheit², jede Person Gewalt ausüben kann (vgl. RESPONSE 2018, Streicher 2011). Zudem ist es mir ein Anliegen, Binaritäten und vergeschlechtlichte Zuschreibungen nicht weiter durch Sprache zu manifestieren. Zweitens ist der im Titel verwendete Begriff *Täter*in* kritisch zu hinterfragen. Vor dem Hintergrund der transformativen Arbeit, welche davon ausgeht, dass Gewalt auf Grund von gesellschaftlichen Strukturen entsteht und die Taten einer Person nicht gleichsam ihre Identität darstellt, wird darum eher von *gewaltausübenden Personen* gesprochen (vgl. Brazzell 2019:121). Für mich hat sich diese begriffliche Differenzierung erst im Laufe der Forschungsprozess gefestigt und konnte darum noch nicht in die anfänglichen Überlegungen zum Titel einfließen. Mittlerweile sehe ich in diesem scheinbaren Paradoxon jedoch das positive Potential, dass sich auch Täter*innen transformieren können. Die verwendete Begrifflichkeit schreibt in der Praxis nämlich ebenso wenig individuelle Identitäten fest.

Inhaltlich strukturiert sich die vorliegende Arbeit folgendermaßen: Zunächst wird die grundlegende Problematik und Relevanz des Themas sexualisierter Gewalt beschrieben und gesellschaftspolitisch eingeordnet. Da sexualisierte Gewalt im Hinblick auf die Gewalt im Geschlechterverhältnis, meist mit den Kategorien von weiblichen* Opfern und männlichen* Tätern verknüpft ist, wird zudem die Vergeschlechtlichung von Gewalt genauer beleuchtet. Anschließend wird ein Überblick über die staatlichen Sicherheits- und Hilfestrukturen bei sexualisierter Gewalt gegeben. Da sich diese Arbeit auf den Umgang mit gewaltausübenden Personen und nicht auf die Unterstützung von Betroffenen fokussiert, wird das Sexualstrafrecht als staatliche Intervention genauer beleuchtet und anschließend im Hinblick auf Wirksamkeit und präventives Potential aus intersektional feministischer Perspektive kritisch hinterfragt. Auf Grund deutlicher Leerstellen der sexualstrafrechtlichen Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen werden im darauf folgenden Kapitel alternative und selbstorganisierte Konzepte im Umgang mit sexualisierter Gewalt beschrieben und ebenso kritisch hinterfragt.

² siehe dazu die Ausführungen in 2.1 (Sexualisierte Gewalt)

Auf Grundlage der Darstellung wird im Anschluss die Forschungsfrage formuliert. Um den Forschungsverlauf transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wird dieser im 3. Kapitel (Forschungsdesign) genauer beschrieben und abschließend reflektiert, sowie auf seine Limitierung überprüft. Das generierte Datenmaterial wurde mit Hilfe der thematischen Analyse nach Clarke und Braun (2006) untersucht. Die herausgearbeiteten Ergebnisse werden in Kapitel vier vorgestellt und abschließend mit einer thematischen Landkarte illustriert. Darauf folgt die inhaltliche Rückführung der Ergebnisse zum Forschungsinteresse und die damit verbundene Beantwortung der Forschungsfrage, sowie ihre Einordnung in den theoretischen Rahmen dieser Arbeit. Zum Abschluss werden die Ergebnisse der Forschung und meine eigene Interpretation in einem Fazit zusammengefasst.

2 Hintergrund

In diesem Kapitel wird der theoretische Hintergrund der Arbeit erläutert. Dafür wird zunächst das der Arbeit zugrunde liegende Verständnis von sexualisierter Gewalt definiert und als gesellschaftlich verankertes Problem dargestellt, was in enger Verknüpfung mit (toxischen) Männlichkeitsanforderungen steht. Anschließend wird ein Überblick über staatliche Sicherheits- und Hilfemaßnahmen bei sexualisierter Gewalt gegeben, wobei die aktuellen Entwicklungen des deutschen Sexualstrafrechts genauer beleuchtet werden. Daran knüpft sich eine Kritik, welche auf die Leerstellen und strukturellen Missstände strafrechtlicher Problemlösungen hinweist. Im Anschluss daran werden die alternativen Konzepte Community Accountability und Transformative Justice, als Möglichkeiten zum selbstorganisierten Umgang mit sexualisierter Gewalt vorgestellt und durch weitere queer – feministische Strategien und Theorien ergänzt. Zum Ende des Kapitels, werden die Forschungsfragen und das damit verknüpfte Erkenntnisinteresse vorgestellt und erläutert.

2.1 Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass sexuelle Handlungen instrumentalisiert werden, um Gewalt auszuüben und stellt dabei den Gewaltaspekt in den Mittelpunkt. Die angewendete Gewalt verletzt die betroffene Person physisch und/ oder psychisch und meint alle Handlungen, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden (vgl. Dissens 2016: 12). Der Grad der zugefügten Verletzung ist dabei nicht zwangsläufig „von der Art und dem Ausmaß der ausgeübten sexualisierten Gewalt“ (ebd.: 12) abhängig. Dieser Definition liegt ein erweitertes Gewaltverständnis zugrunde und schließt alle Formen von Übergriffigkeiten ein. In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe sexualisierte Gewalt, sexualisierter Übergriff und Grenzverletzung synonym verwendet und beziehen sich dabei auf das Verständnis des erweiterten Gewaltbegriffs. In Abgrenzung dazu wird juristisch in sexuellen Missbrauch, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung unterschieden (vgl. Rabe 2017: 27), welche mit unterschiedlichem Strafmaß geahndet werden. Daraus folgt eine Hierarchisierung der Taten, welche kritisch hinterfragt werden muss. Gemeint ist damit, dass eine Vergewaltigung in Form von (vaginaler) Penetration zwangsläufig als schwerwiegendste Form von sexualisierter Gewalt gewertet wird und mit „der Beschränkung auf den Akt der Penetration implizit eine Heteronormativität unterstellt“ (RESPONSE 2018: 34). Daraus lassen sich zwei Kritikpunkte ableiten. Zum einen wird eine Kategorisierung der ausgeübten Gewalt vorgenommen und daran der Grad der Verletzung und der Schwere der Tat gemessen. Zum anderen wird penetrativer Sex als Norm gesetzt und damit andere Formen von Sexualität, sowie

deren Potential zur Grenzverletzung, unsichtbar gemacht. Darum soll der grundlegend offene, aber keinesfalls beliebige Bezugsrahmen auf einen erweiterten Gewaltbegriff die Möglichkeit bieten, individuelle Gewalterfahrungen einzuordnen, ohne sie zu hierarchisieren. (vgl. ebd.: 33f.). Grundsätzlich kann, unabhängig von der Geschlechtsidentität, jede Person sexualisierte Gewalt als Mittel der Unterdrückung und Verletzung erfahren oder ausüben. Andererseits muss sexualisierte Gewalt immer auch im Kontext der gesellschaftlichen Verhältnisse betrachtet werden, welche von vergeschlechtlichten Machtgefällen geprägt sind. So wird gerade sexualisierte Gewalt dafür benutzt, um diese Ungleichheiten in Bezug auf Geschlechtsidentitäten systematisch aufzubauen und/oder aufrechtzuerhalten.

„Das heißt, einerseits erkennen wir zwar an, dass jede Person grundsätzlich über die Fähigkeit verfügt, Gewalt auszuüben. Zugleich liegt unserem Gewaltverständnis jedoch die Annahme zugrunde, dass die verschiedenen gesellschaftlichen Systeme der Unterdrückung gerade privilegierten Personen Gewalt als ein *wirkmächtiges* Mittel nahelegen und zugänglich machen, während Angehörige von unterdrückten Gruppen weitaus verletzungsoffener für individuelle und systematische Formen der Gewalt sind.“ (ebd.: 36f.)

Vor dem Hintergrund einer patriarchalen Gesellschaftsordnung ist es elementar, sexualisierte Gewalt als „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ (Hagemann-White 1998) zu betrachten. Dieser Begriff basiert auf den Bemühungen zur Anerkennung von Gewalt gegen Frauen*, greift jedoch weiter und erfasst Gewalt, welche im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität von gewaltausübender und betroffener Person steht. Denn auch Männer* und nicht-binäre Personen sind von sexualisierter Gewalt durch Frauen*, Diverse* und Männer* betroffen (vgl. Helfferich et al. 2016: 4). Um die Problematik sexualisierter Gewalt differenzierter zu beleuchten, ist es wichtig, nicht immer wieder die verkürzten Zuschreibungen in männliche* gewaltausübende und weiblichen* betroffene Personen zu reproduzieren. Jedoch soll damit nicht der Zusammenhang von Gewalt und Geschlechtsidentität ignoriert werden, sondern es sollte eine Auseinandersetzung unter Einbezug multipler Faktoren sein, welche sich nicht nur auf heteronormative Zweigeschlechtlichkeit bezieht. Nach den Konzepten der Verletzungsmacht und Verletzungsoffenheit, wird sexualisierte Gewalt als Form von Gewalt im Geschlechterverhältnis intersektional und differenzierter betrachtet. Es geht darum zu verstehen, warum bestimmte gesellschaftliche Strukturen es erlauben, dass bestimmte Körper Verletzungsmächtigkeit gegenüber anderen bestimmten Körpern markieren können und, je nach Kontext, diese Verletzungsmacht und -offenheit auch veränderbar ist. Gemeint ist damit zum Beispiel, dass nicht allen Männern* *Männlichkeit* als allgemein gültiges Erklärungsmoment für gewaltvolles Verhalten zu gesprochen werden kann (vgl. Streicher 2011: 49).

„Das heißt, Verletzungsmächtigkeit ist nicht in alle männlichen Körper in jedem Kontext eingeschrieben. Vielmehr spielen beispielsweise Konstruktionen nationaler, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit sowie rassistische und sexistische Diskurse eine entscheidende Rolle.“ (ebd.: 7)

So können untergeordnete Männlichkeitskategorien ebenso als verletzungsoffen markiert werden, wie auch Frauen* und Diverse* in bestimmten Kontexten verletzungsmächtig sein können. Jedoch bestätigt sich die im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bekannte Differenzierung in weibliche* Betroffene und männliche* gewaltausübende Personen auch in aktuellen Studien (vgl. Kruber et al. 2021: 58).

„Weniger quantitatives Wissen gibt es über Art, Ausmaß und Verlauf sexualisierter Gewalt gegen Gruppen, die häufig von (intersektionaler) Diskriminierung betroffen sind, wie zum Beispiel Flüchtlinge, Menschen ohne Aufenthaltsstatus, Wohnungslose oder LSBTI.“ (Rabe 2017: 28)

Dazu liefert die PARTNER 5 Studie über sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, in der auch die Betroffenheit von diversen* und männlichen* Personen erhoben wurde, Ergebnisse. Der hohen Betroffenheit von Frauen* ist hinzuzufügen, dass Diverse* meist noch stärker und öfter von Übergriffen betroffen sind, was auf ihre allgemein höhere Vulnerabilität, also Verletzungsoffenheit zurückzuführen ist (vgl. Kruber et al. 2021: 58). Doch auch Übergriffe und Verletzungen gegenüber Diversen* scheinen zumeist von Männern* ausgeübt zu werden. Aufgrund dessen wird im folgenden Kapitel Männlichkeit als (toxisches) Stereotyp und starre Anforderung an Männer* und dem damit verbundenen Gewaltaspekt genauer beleuchtet.

2.1.1 Gewalt im Geschlechterverhältnis - toxische Männlichkeit

Verletzungsmächtigkeit als Form von vergeschlechtlichter Gewalt ist eng an stereotype Vorstellungen von *Männlichkeit* gebunden. Dem gegenüber steht die Tatsache, dass nicht alle Männer* dem hegemonialen Ideal von *Männlichkeit* folgen und toxische oder hypermaskuline Verhaltensweisen reproduzieren. Die Aufrechterhaltung stereotyper *Männlichkeit* trägt jedoch zur Reproduktion einer sozialen Ordnung bei, welche durch Ungleichheit und Unterdrückung geprägt ist. Der Autor Jack Urwin thematisiert in seinem Buch *Boys don't cry* (2016) die Problematik des starren Männlichkeitsstereotyp und wie sehr die Vorstellungen von Macht, Sexualität und Identität mit Männlichkeit verbunden sind. Demnach sind die Identitätsangebote für Männer* zu starr, wenig differenziert und halten an längst überholten patriarchalen Hierarchien fest. Während sich die gesellschaftliche Ordnung immer weiter zu einem gleichberechtigten System aller geschlechtlicher Identitäten entwickelt, bleibt sexualisierte

Gewalt „die letzte verbliebene Waffe des biologischen Geschlechts eines Mannes, das er gegen Frauen einsetzen kann.“ (Urwin 2016: 202) Ebenso fast Streicher, zitiert nach Moore (1994: 151), zusammen, dass „interpersonale physische Gewalt durch Männer [jedoch] als Reaktion auf eine männliche Identitätskrise, in der die Vorstellung von Dominanz und Macht nicht mehr der sozialen Realität entspricht“ (Streicher 2011: 11). Obwohl es einen Wandel in der gesellschaftlichen Anerkennung diverser Männlichkeiten*³ gibt, halten sich Anforderungen wie Risikobereitschaft, Stärke, Potenz, Aggressivität und Cis-Heterosexualität gegenüber Männern konstant. Urwin führt das toxische, übergriffige und auch selbstschädigende Verhalten vieler Männer* auf ihre Angst vor der Entmannung zurück. Der Verlust oder die Aberkennung von Männlichkeit ist so eng mit der Verlustangst gegenüber der eigenen Identität verknüpft, dass die sozio-kulturell entwickelten Ansprüche sich immer wieder reproduzieren (vgl. Urwin 2016: 185 ff.). Soll also sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit Männlichkeit betrachtet werden, gibt es nicht den „übergriffigen und fremden Täter“ (Amadeu Antonio Stiftung 2016: 3). Vielmehr sind es die gesellschaftlich etablierten und gewaltfördernden Männlichkeitsanforderungen, mit denen jede selbst oder fremd zugeschriebene männliche* Person per se, ob bewusst oder unbewusst, konfrontiert ist.

2.2 Staatliche Sicherheits - und Hilfemaßnahmen bei sexualisierter Gewalt

Im folgenden Kapitel wird ein Einblick in die in Deutschland staatlich verankerten Unterstützungsangebote und Sicherheitsmaßnahmen für von sexualisierter Gewalt betroffenen Person gegeben. Ebenso wird der strafrechtliche Umgang mit gewaltausübenden Personen beleuchtet. Die Erläuterungen beschränken sich dabei auf sexualisierte Gewalt zwischen Erwachsenen und die Beschreibung strafrechtlich relevanter Fälle, um dem Rahmen der Arbeit gerecht zu werden.

2.2.1 Institutionelle Unterstützungsangebote für Betroffene

Es ist auf die Bemühungen der Frauenbewegung seit den 1970er Jahren zurückzuführen, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt auf ein breit aufgestelltes Hilfe- und Unterstützungsangebot zurückgreifen können (vgl. Wiesental 2017: 65). Von (anonymen) Hilfe- und Beratungshotlines über Fachberatungsstellen, speziellen therapeutischen Begleitungen und Selbsthilfegruppen, sowie Not- und Übergangsunterkünften, bis zu Entschädigungszahlungen und polizeilichen Maßnahmen, können von sexualisierter Gewalt

³ Weiterführend dazu sind im deutschen Kontext zum Beispiel Beiträge von Jochen König, Kim Poster, Blu Doppe oder dem neu publizierten *Boykott* Magazin zu nennen.

betroffene Personen mittlerweile Unterstützung und Schutz in akuten Gewaltsituationen oder bei der Aufarbeitung vergangener Verletzungen erhalten. (vgl. Caritas 2020). Zudem arbeiten staatliche Institutionen mit nichtstaatlichen Akteur*innen zusammen und bilden Netzwerke, um Betroffene besser zu schützen. Nach der aktuellen PARTNER 5 Studie stehen der Mehrheit, der von sexualisierter Gewalt Betroffenen, private oder professionelle Unterstützungsangebote zur Verfügung (vgl. Kruber et al. 2021: 50). Der Zugang dazu ist jedoch von unterschiedlichen Faktoren abhängig. „Höher Gebildete haben bessere Zugänge und Möglichkeiten und auch in der Großstadt gelingt es häufiger, sich jemandem anzuvertrauen als im dörflichen Umfeld.“ (ebd.: 38) Grundsätzlich hat sich aber die Bereitschaft, die erlebten Übergriffe mitzuteilen stark erhöht. So sprechen heute mehr als 90% der Betroffenen mit Vertrauenspersonen über die erfahrene Gewalt oder suchen sich Hilfe, was sich positiv auf die Verarbeitung der Erlebnisse auswirken kann und dem traumatisierenden Potential des Erlebten vorbeugt. Nur 7% der befragten Frauen und Männer und 14% der Diversen geben an, einen unerfüllten Hilfebedarf zu haben (vgl. ebd.: 2, 58). Die Zahlen erwecken den Anschein, dass das Thema sexualisierte Gewalt ein anerkanntes und besprechbares Problem in der Gesellschaft darstellt. Diese positive Entwicklung begründet sich auf einer gesteigerten Sensibilität und Reflektiertheit gegenüber sexualisierter Gewalt, verhindert jedoch keine Übergriffe (vgl. ebd.: 58). Die höhere Bereitschaft sexualisierte Gewalt (öffentlich) zu thematisieren, macht eher ihre Dimensionen als gesamtgesellschaftliche Problematik deutlich. Allerdings ist auch dabei wichtig, vor dem Hintergrund des erweiterten Gewaltbegriffs die hohe Diversität an möglichen sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zu beachten. Demnach werden Belästigungen und Übergriffe durch Fremde (Bsp.: Exhibitionistische Handlungen, Übergriffe im Internet) häufiger mit Vertrauenspersonen oder in institutionellen Kontexten besprochen als sexualisierte Gewalt, welche im sozialen Nahfeld (Partner*innenschaft, soziales Umfeld) verübt wird (vgl. ebd.: 19 ff.). Jörg Ziercke, Bundesvorsitzender Deutschlands größter Hilfeorganisation für Kriminalitätsoffer WEISSER RING, formulierte 2020 in einer Pressemitteilung dazu:

„Sexualisierte Gewalt ist extrem schambehaftet und wird noch immer gesellschaftlich tabuisiert [...] Viele Betroffene bringen nicht die Kraft auf, den sexuellen Übergriff zu thematisieren, vor allem, wenn er in den eigenen vier Wänden geschieht.“ (Ziercke 2020)

Ergänzend muss dieser Aussage hinzugefügt werden, dass es Betroffenen nicht „nur an Kraft fehlt“, sondern auch das Wahrnehmen der erlebten Situation als Übergriff durch bekannte Personen sehr zeitverzögert einsetzen kann. „Taten durch Unbekannte werden zu 70% sofort als solche wahrgenommen, die durch Bekannte lediglich zu 41%“ (Kruber et al. 2021: 37). Es ist als u.a. vom Zeitpunkt der Taten sowie der Bekanntheit mit der gewaltausübenden Person

abhängig, ob die Taten mit Dritten geteilt werden. Die Betroffenen haben dafür unterschiedliche Gründe, z.B. Abhängigkeitsverhältnisse zur gewaltausübenden Person, Angst vor Stigmatisierung, Scham und das Gefühl von Mitschuld, Täter*innenschutz, Erpressung oder Fremdbestimmung oder Unsicherheit über die Einordnung der erlebten Gewalt. Zudem ist wichtig darauf hinzuweisen, dass der Einbezug von Vertrauenspersonen sich nicht immer positiv auf die Betroffenen auswirkt. Es kann in diesem Rahmen auch zu Bagatellisierung, Abwertung oder Anzweifeln der erlebten Gewalt kommen und damit aktiver Täter*innenschutz betrieben werden. Da ein Großteil von sexualisierter Gewalt im sozialen Nahfeld stattfindet, wird durch Verschweigen oder Decken die gewaltausübende Person eher unsichtbar und nicht belangbar.

Laut dem Autor und Psychologen Günther Deegener wird sexualisierte Gewalt eher als ein Thema „der Anderen“ behandelt und von der eigenen Verantwortlichkeit oder Involviertheit abgespalten, wobei dabei für alle Menschen unterschiedlich geartete und tiefenpsychologisch begründbare Abwehrhaltungen zum Tragen kommen. Um hier nur einige zu nennen: „Projektion und Abspaltung – eigene negative Anteile werden auf eine auszugrenzende Gruppe von Tätern geschoben“, „Reaktionsbildung – beschämende eigene Impulse werden durch Überbetonung gegenteiliger Haltungen verdeckt“, „Verdrängung und Unterdrückung – eigene gewaltförmige Handlungen und Phantasien werden aus dem Gedächtnis verbannt“, „Über-Identifizierung – mit den Opfern“, „Rationalisierungen“, „Verleugnungen – des gesamtgesellschaftlichen Ausmaßes und eigener Betroffenheit“ oder „Delegation – an die Strafjustiz“ (Deegener 1999: 19).

Zusammenfassend kann zur Situation für von sexualisierter Gewalt betroffene Personen festgehalten werden, dass es ein ausdifferenziertes Hilfesystem gibt und sich zudem die gesamtgesellschaftliche Sensibilität in Bezug auf sexuell grenzverletzendes Verhalten gewandelt hat. Allerdings hat die gesteigerte Sensibilität noch nicht zur Enttabuisierung und tatsächlichen Veränderung des Problems in der sozialen Alltagsrealität geführt.

2.2.2 Sexualstrafrecht - Mehr Sicherheit für Betroffene?

Anschließend an den von Deegener aufgeführten Punkt „Delegation“ ist ein gesteigertes Bedürfnis der Dominanzgesellschaft nach strafrechtlicher Verfolgung und verstärkten Polizeikontrollen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu verzeichnen. Diese Entwicklungen werden kontrovers diskutiert und ihre Sinnhaftigkeit für Betroffene in Frage gestellt (siehe dazu Kapitel 2.3). Nach der letzten großen Reformierung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016

(bekannt als „Nein heißt Nein“) sind mittlerweile alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person geschehen, strafbar.

„Wenn das Opfer seine Ablehnung nicht in Worte fassen kann, kann es dem Täter/der Täterin durch Verhalten wie Wegdrehen, sich steif wie ein Brett machen, wegstoßen, weinen etc. zeigen, dass es die sexuelle Handlung nicht möchte.“ (Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes o.D.)

Die juristische Reform schließt ein, dass der entgegenstehende Wille nicht mehr verbal und/oder körperliche geäußert werden muss. Das kann als ein enormer Fortschritt in der Anerkennung von sexualisierten Gewalttaten bewertet werden. Zudem sind auch die sogenannten „Hands-off-Delikte“, also sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt, in das Sexualstrafrecht aufgenommen worden (§ 184i StGB). Grundsätzlich wurden die Gesetze nach dem konsensualen Prinzip, auf eine einvernehmliche Einigung hin, angepasst. Damit wurde die Kommunikationslast zu den Personen, die sexuelle Interaktion möchten, verschoben, anstatt eine aktive Ablehnung vorauszusetzen (vgl. Rabe 2017:31 f.). Gewaltausübende Personen können nun bei der Missachtung des entgegenstehenden Willens oder dem Ausnutzen erhöhter Schutzbedürftigkeit dafür zur Verantwortung gezogen und strafrechtlich belangt werden. Die verübten Übergriffe gelten nicht länger als „Kavaliersdelikt“, sondern erfahren mit der Verankerung im Strafrecht eine Anerkennung als gesellschaftlich inakzeptabler Normverstoß. Diese Änderungen und Verschärfungen des Sexualstrafrechts, führten jedoch bisher nicht zu einem Anstieg von Strafanzeigen und „[eine] historisch generell angewachsene Anzeigebereitschaft kann nicht festgestellt werden“ (Kruber et al. 2021: 39). Aus der PARTNER 5 Studie geht ebenso hervor, dass „[von] allen lebensgeschichtlich bedeutsamen Übergriffserlebnissen [...] 7,5% angezeigt“ (ebd.: 39) wurden. Die staatliche Verurteilung von sexualisierter Gewalt ist bisher also nicht automatisch mit einer erhöhten Anzeigebereitschaft oder mehr Sicherheit und Schutz für Betroffene gleichzusetzen. Ebenso wie es für die Besprechbarkeit der erlebten Gewalt mit Dritten verschiedene Hindernisse gibt, gelten diese in weiten Teilen auch für die Bereitschaft eine Anzeige zu erstatten. Hinzu kommt als Hinderungsgrund jedoch noch das Misstrauen gegenüber der Polizei und staatlichen Institutionen, Angst vor einer Retraumatisierung durch aktives Mitwirken (Tatschilderung, Gegenüberstellung, Prozess, etc.) und erneute Konfrontation mit der gewaltausübenden Person sowie die allgemeine Kenntnis über die geringe Anzahl von Verurteilungen und somit wenig Hoffnung auf Wiedergutmachung durch eine Strafanzeige.

Was für Betroffene abseits einer strafrechtlichen Anzeige hilfreich sein kann, um die erlebte Gewalt zu verarbeiten, wird in Kapitel 2.4 genauer beschrieben. Im Folgenden wird zunächst

jedoch eine Einschätzung zum „Täter*innenprofil“ und ein Überblick über den staatlich - strafrechtlichen Umgang mit gewaltausübenden Personen gegeben.

2.2.3 Wer sind die „Täter*innen“?

Da, wie bereits beschrieben, nur wenige Betroffene von einer strafrechtlichen Verfolgung Gebrauch machen und es zudem nur bei einer geringen Anzahl von Delikten zur Verurteilung⁴ kommt, ist die Frage nach einem Aussagekräftigen „Täterprofil“ nicht zu beantworten. Bei den durch Studien erhobenen Zahlen

„[hierbei] handelt es sich in der Regel um diejenigen, die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt wurden und im Rahmen des Straf- bzw. Maßregelvollzugs oder durch Begutachtungsverfahren der Forschung ‚zur Verfügung stehen‘.“ (Seifert 2014: 98)

Es fehlen die Daten zu den Fällen, welche nur bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft verzeichnet sind, bei denen später aber das Verfahren eingestellt, die gewaltausübende Person freigesprochen oder die Strafe in Form einer Geldstrafe verbüßt wurde. Bei den zur Freiheitsstrafe Verurteilten handelt es sich jedoch in großer Mehrheit um Männer, welche aus schwierigen sozialen Verhältnissen stammen und zunehmend als rassifiziert kategorisiert werden. Dem entgegen wird durch Dunkelfeldstudien belegt, dass sexualisierte Gewalt in allen gesellschaftlichen Milieus stattfindet, privilegiertere Personen jedoch über mehr Ressourcen verfügen, die Sexualdelikte zu verheimlichen (vgl. ebd.: 98).

2.2.4 Sexualstrafrecht – Resozialisierung der „Täter*innen“?

Das Problembewusstsein für sexualisierter Gewalt und Gewalt im Geschlechterverhältnis ist, wie bereits im Vorangegangenen beschrieben, historisch gewachsen. Ebenso hat sich auch der rechtsstaatliche Umgang mit normabweichendem Verhalten historisch verändert. Der Zweckgedanke des Strafrechts begründete sich in seinem Ursprung darauf, nur dort eingesetzt zu werden, wo es unbedingt erforderlich ist (vgl. Seifert 2014: 113).

„Doch entgegen dieser Zielsetzung nahmen die strafrechtlichen Interventionen zu. Seit Anfang der 1990er Jahre setzt die Kriminalpolitik vor allem auf das Strafrecht, um das wachsende gesellschaftliche Kontrollbedürfnis zu befriedigen. (...) Auf Kosten der Normbrecher erfolgt eine allgemeine Normbestätigung, so übernimmt das Strafrecht die Zuständigkeit für das Gefühl von Sicherheit in der Bevölkerung.“ (ebd.: 59)

⁴ Oft wird die niedrige Verurteilungsquote in Debatten über sexualisierte Gewalt in einen direkten Zusammenhang mit der geringen Anzeigebereitschaft gesetzt. Dem entgegen beschreibt Jutta Elz in ihrem Artikel *Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe – Was wissen wir tatsächlich?* die meist sehr verkürzt dargestellte Komplexität, welche der niedrigen Verurteilungsquote zu Grunde liegt. Tatsächlich lassen sich die in diesem Kontext bekannten, „nur 8% der angeklagten Vergewaltigungen werden verurteilt“, nicht empirische stringent belegen (vgl. Elz 2017: 117).

Im Sinne des von Deegener beschriebenen Abwehrmechanismus „Delegation“, wird von der Dominanzgesellschaft zunehmend eine Verschärfung des Sexualstrafrechts und mehr polizeiliche Kontrolle als absichernde Maßnahme gefordert. Da bei allen Übergriffen und Gewalttaten der Schutz der betroffenen Person im Mittelpunkt stehen sollte, scheint es zunächst nachvollziehbar, dass eine staatliche Intervention den Ausschluss der gewaltausübenden Person und in letzter Konsequenz ihre Freiheitsstrafe⁵ darstellt. Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, wer überhaupt verurteilt wird (siehe dazu Kapitel 2.2.3). Zusätzlich stellt sich die Fragen, ob eine Inhaftierung oder Bewährungsstrafe tatsächlich das Verhalten der gewaltausübenden Person ändern kann.

Während einer Haftstrafe soll nach § 2 des Strafvollzugsgesetz die Fähigkeit erlernt werden, künftig ein Leben ohne Kriminalitätsdelikte zu führen. Diesem Anspruch nach Resozialisierung wurde 1998 mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ (§ 56 Absatz 3 StGB)⁶ versucht nachzukommen. Damit wurde die Auflage einer regelhaften Einweisung von Sexualstraftätern in die Sozialtherapie gesetzlich verankert (vgl. Deegener: 1999: 29). Dort soll mittels kognitiver Verhaltenstherapie die Auseinandersetzung mit der/den Tat(en) und Anerkennung der zugefügten Verletzungen, sowie Einfühlen in das Empfinden der betroffenen Person erreicht werden. Weiterhin sollen alternative Strategien für das eigene Handeln entwickelt werden, welche den Umgang mit Emotionen und Aggressionen erleichtern, Impulskontrolle sowie kommunikative und soziale Kompetenzen steigern, Selbstbeobachtung und Selbstwirksamkeit stärken und die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und sexuellen Erregungsmustern beinhalten. Ziel soll sein, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen und übergriffiges Verhalten zu verhindern (vgl. Pasel 1999: 211, Rudel et al. 2009: 36 f.) Durch die Anordnung einer Sozialtherapie, welche nicht freiwillig, sondern auch unter Zwang⁷ erfolgen kann, soll also das Ziel der Resozialisierung nach Beendigung der Haftzeit garantiert werden.

„Das Gericht kann seither – im Rahmen der Straf- oder Strafrestaussatzung zur Bewährung – auch ohne Einwilligung des Straffälligen anordnen, dass dieser sich einer

⁵ Im Vergleich zu anderen Kriminalitätsdelikten werden verurteilte Sexualdelikte verhältnismäßig oft mit einer Freiheitsstrafe geahndet. Allerdings werden 70% der Haftstrafen auf Bewährung ausgesetzt (vgl. Seifert:2014 93 f.).

⁶ Dies gilt allerdings nur für Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren. Weiterführend dazu: Der Umgang mit Sexualstraftätern - Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen. (Seifert. 2014: 134 f.)

⁷ Deegener (1999) und Seifert (2014) führen an, dass der Zwang zur Therapie den Therapieerfolg nicht negativ beeinflusst. Entgegen der Annahme, dass für einen Auseinandersetzungsprozess mit der eigenen Persönlichkeit, Freiwilligkeit die grundlegende Voraussetzung ist, wurde der Zwang sogar positiv bewertet. Demnach konnten Zugangshürden wie Verleugnung, Täter-Opfer-Umkehr oder fehlendes Schuldeingeständnis im Therapieverlauf be- und aufgearbeitet werden.

psychotherapeutischen Behandlung unterzieht. Es bedarf der Zustimmung des Verurteilten nur noch zu Behandlungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, wozu auch eine medikamentöse Behandlung zählt.“ (Rudel et al. 2009: 34)

Umstritten ist jedoch die Sinnhaftigkeit und Effektivität der therapeutischen Begleitung mit Blick auf die Zahlen der Rückfallquote. Seifert zufolge wird die Rückfälligkeit nach abgeschlossener Therapie um 10 – 12% gesenkt (vgl. Seifert 2014: 144). Problematisch an der gesetzlichen Auflage ist zudem der fehlende Realitätsabgleich. Ein Mangel an sozialtherapeutischen Haftplätzen sowie kompetenten Sachverständigen und Therapeut*innen für die ambulante Betreuung führen immer wieder zu sehr langen Wartezeiten oder auch Beendigung der Haftstrafe ohne eine therapeutische Behandlung (vgl. Deegener 1999: 29, Seifert 2014: 136). Außerdem wird kritisiert, dass die Behandlungsmethoden eher von der Ausbildung der Therapeut*innen abhängen, anstatt sich an den Problemen der Verurteilten zu orientieren. Darüber hinaus fasst Seifert zusammen,

„dass die therapeutische und sozialpädagogische Arbeit mit den Gefangenen an Bedeutung verloren hat, dafür aber Ziele wie Sicherheit und Ordnung, reibungsloses Funktionieren sowie Ruhe und Sauberkeit in den Vordergrund gerückt sind und von einem funktionierenden Behandlungsvollzug mit deutlicher Rückfallminimierung keine Rede mehr sein kann.“ (Seifert 2014: 129)

Dies scheint widersprüchlich, da das Ziel der staatlichen Strafe eine bloße Verwahrung oder Einschüchterung der gewaltausübenden Personen übersteigen sollte. Zudem sind die auf Grund von Sexualdelikten verurteilten Personen, auch in der Gefängnishierarchie, an unterster sozialer Stelle. Dadurch wird ohne therapeutische Intervention der Leugnungsprozess tendenziell verstärkt (vgl. Pasel 1999: 210).

„Im Vollzugsalltag sind sie überwiegend höflich, arbeitswillig und unauffällig, sie wollen ihre Ruhe, versuchen ihr Delikt zu verheimlichen und scheuen eine Konfrontation mit ihrer Tat.“, „Insbesondere, da viele Gefangene oft erhebliche Defizite und Problemlagen sowie Haft Erfahrungen aufgrund früherer Delikte haben [...], ist es wesentlich, dass überhaupt etwas passiert, denn jede kleine Zuwendung oder jedes kleine Angebot einer persönlichen Beziehung kann das Rückfallrisiko minimieren.“ (Seifert 2014: 152)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Auflage zur Sozialtherapie als Chance für die Verurteilten bewertet werden und das Rückfallrisiko damit gesenkt werden kann. Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, ob das Sexualstrafrecht tatsächlich zur Besserung der sozialen Problematik von sexualisierter Gewalt beiträgt. Seifert zufolge sollen die Pflichtsozialtherapie sowie die verschärften staatlichen Strafen eher zur Abschreckung dienen und dem erhöhten Bedrohungsgefühl und Sicherheitsbedürfnis besorgter Bürger*innen dienen (vgl. ebd.: 31, 157).

Abseits richterlicher Weisung ist es für gewaltausübende Personen auch möglich sich als Selbstmelder*innen an Beratungsstellen und Präventivangebote zu wenden. Dies ist neben dem Zugang zur Therapie durch Zwang oder als Bewährungsaufgabe, eine weitere institutionell unterstützte Möglichkeit im Umgang mit Sexualdelikten. Diese kann an dieser Stelle aber nur kurz erwähnt werden, da eine detailliertere Betrachtung den Rahmen dieser Arbeit übersteigt.

2.3 Sexualstrafrecht - Warum braucht es Alternativen?

In diesem Kapitel soll auf die im Vorangegangenen bereits angedeuteten Kritikpunkte und Leerstellen in Bezug auf das Sexualstrafrecht und dessen Schutzfunktion detaillierter eingegangen werden. Es wurde deutlich, dass sexualisierte Gewalt ein soziales Problem darstellt, was alle Bevölkerungsgruppen betrifft, gesellschaftlich jedoch als „Problem der Anderen“ oder „besonderer Einzelfall“ verhandelt wird. Dieses Narrativ hält sich hartnäckig, obwohl zuletzt im Kontext der Coronapandemie, von Beratungsstellen und Opferverbänden verstärkt auf häusliche und damit oft auch sexualisierte Gewalt aufmerksam gemacht wurde. Trotz jahrzehntelanger Kämpfe feministischer Aktivist*innen für die Anerkennung von sexualisierter Gewalt als gesamtgesellschaftlichem Problem und obwohl seit der *#me too* Bewegung sexualisierte Gewalt transnational thematisiert und skandalisiert wird. Zudem führen die strafrechtlichen Interventionen nicht zu einer gesellschaftlichen Veränderung der Problematik oder zu mehr Sicherheit für Betroffene. Ebenso scheint der Resozialisierungsgedanke nicht für alle verurteilten gewaltausübende Personen praktisch umsetzbar zu sein. Zusätzlich dazu muss die fehlende Sensibilität gegenüber marginalisierter und intersektional von sexualisierter gewaltbetroffenen Personen beleuchtet werden. Damit wird an den Anspruch einer differenzierteren Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt, nach den Konzepten der Verletzungsoffenheit und Verletzungsmacht, angeknüpft. Es ist hervorzuheben, dass die im Folgenden beschriebenen Kritikpunkte nicht die Komplexität der Verstrickung von Rassismus, Sexismus, Gewalt und Staatlichkeit vollständig abdecken können, sondern im Rahmen dieser Arbeit nur Auszüge dargestellt.

2.3.1 Kritik am rassistisch – stereotypen „Täterbild“

Im Kapitel 2.1.1 wurde die Verknüpfung von gewalttätigem und unterdrückendem Verhalten mit Identitätskategorien und gesellschaftlichen Privilegien dargelegt. Es wurde beleuchtet, warum bestimmte Männer* vor dem Hintergrund der Gewalt im Geschlechterverhältnis verletzungsmächtiger gegenüber untergeordneteren Männlichkeiten* und FLINT* Personen

sind. Deutlich wurde auch, dass Verletzungsmacht stark von gesellschaftlichen Privilegien (z. B. Status, Hautfarbe, Herkunft) abhängig ist und dass die Mehrzahl von sexualisierten Gewalttaten im sozialen Nahfeld⁸ stattfinden. Dennoch ist das Bild des „übergriffigen Fremden“ gesellschaftlich fest verankert und wird durch Märchen, Bilder und Berichte weitergetragen. Die stereotype und rassistische Zuschreibung

„hat bestimmte Funktionen: So ist es mit dem Bild eines Gewalttäters, der als »der Andere«, der »Fremde« gezeichnet wird, möglich, die Auseinandersetzung mit der Gewalt, die im sozialen Nahraum, in der eigenen Familie oder der eigenen »Wirkungsgruppe« stattfindet, zu umgehen oder zu beschweigen.“ (Amadeu Antonio Stiftung 2016: 4)

Diese Auslagerung von Verantwortung an unbekannte Personen, ermöglicht die Erschaffung eines Feindbildes und die pauschale Verurteilung von bestimmten Personengruppen. Dabei wird sich vor allem auf das „andere Aussehen“ und der damit einhergehenden Markierung von Personen als nicht *weiß* berufen. Im Gegensatz dazu konstruiert sich *Weiß*-sein, als deutsch, aufgeklärt, emanzipiert und nicht sexuell übergriffig. Diesen stereotypen Zuschreibungen folgt eine Verknüpfung zwischen Rassismus und sexualisierter Gewalt, welche nicht der Realität entspricht. *Weiß*e gewaltausübende Personen werden damit zum besonderen Ausnahmefall deklariert, aber die von bestimmten nicht - *weißen* Personen ausgeübte Gewalt, wird auf die gesamte marginalisierte Gruppe übertragen. Dabei wird versucht die sexualisierte Übergriffigkeit auf kulturelle Differenzen, Rückschrittlichkeit und Triebhaftigkeit zurückzuführen. Auf Grundlage dessen wird der damit einhergehende Rassismus bagatellisiert oder gar gerechtfertigt (vgl. Schilde: 94 f.).

„Die diskursive Verknüpfung von Geschlechtergewalt mit spezifischen Kulturen zeigt eine weitere Folge – nämlich die Diskreditierung und Stigmatisierung migrantischer Gruppen. Die Kritik an der Gewalt gegen Frauen aus Minderheitengruppen läuft damit Gefahr, Ressentiments gegen MigrantInnen zu erzeugen, und sie kann mithin auch für fremdenfeindliche Zwecke instrumentalisiert werden.“ (Sauer 2011: 8)

Diese rassistischen Bilder schreiben sich in der medialen Berichterstattung fort, wo die für Sexualdelikte verantwortlichen Personen mit standartmäßigen Adjektiven wie „arabisch“, „nordafrikanisch“, „islamisch“, „mit Migrationshintergrund“ oder ähnlichen beschrieben werden. Diese vermeintlich visuell erkennbare Beschreibung erfolgt aber nicht in Form von „weiß“, „christlich“ und „mit deutscher Staatsbürgerschaft“. Es sind exotisierende, rassifizierende Täterstereotype vom „schwarzen Mann“ oder „orientalischen Mann“, welche gesellschaftlich verfestigt sind und die Verankerung von sexualisierter Gewalt in einer

⁸ „Knapp zwei Drittel aller Taten werden durch bekannte Täter*innen ausgeübt, bei Übergriffen in der Kindheit sind es drei Viertel.“ (Kruber et al. 2021: 3)

mehrheitlich *weißen* in Deutschland lebenden Bevölkerung, verschleiern (vgl. Hark et al. 2017: 66f.)

„Sexualdelikte sind nicht nur mehrheitlich Beziehungstaten im sozialen Nahbereich, sie finden auch überwiegend in der eigenen Wohnung (70 %) bzw. in der Wohnung anderer Personen (30 %) und nicht an sogenannten ‚Angstorten‘ zu nächtlicher Uhrzeit statt. (...) Dies steht in einem erheblichen Widerspruch zu den Ängsten von Frauen, eher an anonymen öffentlichen Orten Gewalt zu erleben.“ (Seifert 2014: 97)

Das „Kriminalitätsfurchtparadoxon“ (Hark et al. 2017: 72) zeigt die offensichtliche Konstruiertheit von vermeintlich gefährlichen öffentlichen Orten und der damit verbundenen Unsicherheit und Angst gegenüber BIPOC Männern*. Dennoch bildet es die Argumentationsgrundlage für rassistisches polizeiliches Handeln. Damit werden stereotype Täterprofile⁹ in Bezug auf Gender, Alter, Herkunft und Aussehen gefestigt und gerechtfertigt. Stigmatisierte Personen werden

„vermeintlich »anlasslos und verdachtsunabhängig« gestoppt, kontrolliert, durchsucht, mitgenommen und herabgewürdigt: Angehörige sichtbarer Minderheiten, *People of Color*, Schwarze Menschen, Rom*nja, Muslim*a und andere, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung in das polizeiliche Raster von »Täterprofilen« fallen, fühlen sich von der [Berliner] Polizei in ihren Rechten missachtet und als Kriminelle stigmatisiert.“ (Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling 2018: 182)

Mit dem vorangestellten Zitat lässt sich der direkte Zusammenhang zwischen institutionalisierten und staatlich verankerten Gewaltverhältnissen und der Problematik vom Rassifizieren und Vergeschlechtlichen sexualisierter Gewalt belegen. Durch die Veränderung

„muslimischer Men of Color, denen eine Vorstellung von einem männerdominierten Geschlechterverhältnis unterstellt wird, konstruiert das Selbst des *weißen* Beschützers als ›gut‹ und stellt die ›gute beschützende Männlichkeit‹ der ›schlechten dominanten Männlichkeit‹ gegenüber.“ (Schilde 2019: 65)

Diese Verlagerung der Gefahr auf „externe Aggressoren“ bestärkt Angst, allgemeine Unsicherheit und die Abhängigkeit von staatlichen Institutionen, welche für vermeintliche Sicherheit sorgen. Der Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbianerberatung LesMigraS weist zudem darauf hin, dass sich das Vergeschlechtlichen von Gewaltstereotypen auch innerhalb von marginalisierter queerer Communities auswirkt. So werden nicht *weiße* und männlich* aussehende queere Personen pauschal verurteilt und ihnen Zugang zu Orten

⁹ Die rassistische Kriminalisierung von Personen aufgrund von äußeren Zuschreibungen bei Polizeikontrollen und ist eine Form von institutionellem Rassismus und als *Racial Profiling* bekannt. Weiterführend dazu: Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – *Gefährliche Orte abschaffen*. Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der »anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle«

erschwert oder verweigert. Damit werden strukturelle Gewaltverhältnisse auch in selbstorganisierte Räume übertragen (vgl. LesMigraS 2011: 15).

2.3.2 Strafrechtsfeminismus und Femonationalismus

Mit dem Begriff *Strafrechtsfeminismus* (engl. carceral feminism) wird die politische Vereinnahmung feministisch-emanzipatorischer Ideen, sowie der Forderungen nach mehr Sicherheit für Frauen* durch staatliche Kontrollen und Restriktionen, kritisiert. Diese strafrechtlichen Änderungen richten sich eher an *weiße* und privilegierte Frauen* der Mittel und Oberschicht und werden in erster Linie von diesen mitgetragen und gefordert, während (queere) BIPoC Perspektiven nicht berücksichtigt werden (vgl. Monz 2019: 78). Ergänzend dazu etabliert die Soziologin Sara Farris im Deutschen den Begriff *Femonationalismus*, um die komplexe Verquickung von in sich nicht homogenen feministischen Ideen mit rassistischen, sexistischen und nationalistischen Haltungen zu benennen. Demnach wird nicht nur von Seiten rechter Politik Rassismus und Sexismus mit differenzkulturalistischen Identitätskategorien verknüpft, sondern auch innerhalb von liberalen und linken Gruppen die Veränderung männlicher, nicht - *weißer* Gruppen als Legitimation für (verdeckten) Rassismus verwendet (vgl. Hark et al. 2017: 87).

„Wird Gewalt bei den „Anderen“ identifiziert, dann ist der Gedanke, dass Gewaltverhinderung durch schärfere Maßnahmen gegen die Anderen, die Fremden, insgesamt nötig ist, nicht mehr weit.“ (Sauer 2011: 8)

So gingen im deutschen Kontext die Änderungen des Sexualstrafrechts 2016 mit der Legitimierung rassistischer und differenzkulturalistischer Politiken einher. Ohne den durch die CDU eingebrachten sogenannten „Gruppenparagrafen“ (§184j StGB) wäre das Sexualstrafrecht nicht reformiert wurden. Der § 184j StGB ermöglicht es, Menschen zu bestrafen, die Teil einer Gruppe sind, ohne selbst etwas getan zu haben und knüpft damit direkt an die Veränderung und pauschale Verurteilung nicht-*weißer* Personen an. Zudem wurde die Möglichkeit einer Doppelbestrafung bei Verurteilung nach § 177/178 StGB eingeführt. Demnach können nicht EU-Bürger*innen die nach diesen Paragrafen verurteilt wurden, zusätzlich auch noch abgeschoben werden (vgl. Anders 2019: 98). „Eine doppelte Bestrafung ist verfassungswidrig. Es scheint rechtswidrig und in diesem Fall rassistisch, wenn nur eine bestimmte Gruppe doppelt bestraft werden kann.“ (ebd.: 98) Für von sexualisierter Gewalt betroffene und zudem gesellschaftlich marginalisierte Personen, deren Aufenthaltstitel (durch eine Ehe) vom Bleiberechtsstatus der gewaltausübenden Person abhängt, ist eine Strafanzeige dadurch selten eine Option. Ihnen wird der Zugang zu staatlicher Unterstützung in dem Sinne

verwehrt, dass sie in letzter Konsequenz auch selbst von Abschiebung¹⁰ betroffen sein könnten (vgl. Monz 2019: 81). Außerdem wurde mit dem konstruierten Wir – Sie - Gegensatz versucht, die Länder Algerien, Marokko und Tunesien wieder als sichere Herkunftsstaaten¹¹ zu erklären, damit von dort migrierten Personen leichter aus Deutschland abgeschoben werden können (vgl. Brazzell 2018: 283).

Historisch ist es nicht neu und kein „deutsches Phänomen“, dass feministische und emanzipatorische Kämpfe von der Politik aufgegriffen und für eigene Ziele instrumentalisiert werden. Im Fall der „Nein-heißt-Nein“ Reform haben konservativ - nationalistische Parteien sich erst dann feministischen Forderungen „angeschlossen“, als die sexuellen Übergriffe der Silvesternacht 2015/16 in Köln medial inszeniert wurden. Es wurde sich mit pseudo-feministischen, im Kern aber rassistischen und sexistischen Inhalten auf den Schutz „unserer Frauen“ und auch „unserer emanzipierten und gleichberechtigten Werte und Norm“ berufen, um Wähler*innenstimmen zu akquirieren und gegen die „übergriffigen Männergruppen aus anderen Kulturen“ zu mobilisieren (vgl. Anders 2019: 97).

„Überall in Europa benutzen fremdenfeindliche, nationalistische oder nativistisch agierende Parteien und Regierungen in fundamentalistischer Manier Vorstellungen von Gleichberechtigung, um darzustellen, dass männliche muslimische Bürger und nicht-westliche männliche Migranten im Allgemeinen nicht imstande seien, die Rechte von Frauen* und Queers zu respektieren.“ (Hark & Villa. 2017: 87)

Das Konzept des Strafrechtsfeminsmus kritisiert, dass von den Forderungen nach mehr Sicherheit vor sexualisierter Gewalt, welche durch den Staat und die Polizei garantiert werden sollen, nur *weiße* und privilegierte Frauen* profitieren. Hinzu kommt dass, staatliche Institutionen Gewalt in Form von Strafe und Gefängnis institutionell reproduzieren. An den gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Gewaltverhältnissen ändert sich jedoch dadurch nichts. In vielen kritischen Beiträgen wird in diesem Zusammenhang auch *whitestreaming* als Problem benannt. Der durch Claude Denise geprägte Begriff beschreibt, dass die *weiße* dominanzgesellschaft mit ihrer Politik Unterdrückungsverhältnisse und Rassismus oft übersieht und dadurch Ungleichheiten befördert (vgl. Brazzell 2019: 17, 159).

¹⁰ 1. Können Asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen die Abhängigkeit und Vulnerabilität von migrierten Frauen* erhöhen, wenn ihr Aufenthaltsstatus direkt an den ihrer Ehemänner geknüpft ist. 2. Führt diese Abhängigkeit vom „Familiennachzug“ zu Retraditionalisierung weiblicher* Rollen und mehr Kontrolle gegenüber Frauen, sowie der Verminderung von Selbstbestimmung und Selbstständigkeit. 3. Sollten politische und gesetzliche Lösungen für Betroffene von sexualisierter Gewalt auch die Asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen mit beachten (vgl. Sauer 2011:55).

¹¹ In Deutschland gelten derzeit folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019).

2.3.3 Intersektional feministische und abolitionistische Perspektive

Die Erkenntnis, dass striktere Gesetze, staatliche Kontrollen und Sanktionen nicht systematisch vor sexualisierter Gewalt schützen, und marginalisierte Personen, FLINT*, BIPoC Frauen* und Diverse* besonders vulnerabel zurücklassen, führte aus intersektional feministischer Perspektive dazu, die Sinnhaftigkeit staatlicher Strafen grundsätzlich in Frage zu stellen (vgl. Monz 2019: 78). Der Staat wird mit seinen strukturellen, psychischen und physischen Möglichkeiten des Strafens als Institution kritisiert, welche Gewaltverhältnisse für bestimmte Personen reproduziert und verstärkt. Dabei begründet sich die Theorie und Praxis des intersektionalen und abolitionistischen¹² Feminismus auf den Perspektiven schwarzer Frauen* und Queers*, welche nach wie vor unsichtbar gemacht werden und Gewalt, Unterdrückung und Ausbeutung erfahren. Der Begriff Intersektionalität meint die Mehrfachbetroffenheit durch verschiedenen Diskriminierungsformen und wurde im Jahre 1989 durch wichtige Beiträge der feministischen PoC Rechtswissenschaftlerin Kimberlé Crenshaw geprägt. Jedoch war diese Analyseperspektive auch schon durch die Rede *Ain't I a Woman* von Sojourner Truths im Jahr 1851 Bestandteil von queer-feministischen BIPoC Diskursen (vgl. Ehrmann & Thompson 2019: 169, 172). Das Konzept Abolitionismus, im Sinne einer intersektional feministischen Perspektive, geht über die Abschaffung von unfreien Arbeitsverhältnissen bzw. Versklavung und einer bloßen (linken eurozentristischen) Gefängniskritik¹³ hinaus. Gemeint ist die grundsätzliche Kritik an Sexismus, Rassismus, Ableismus, Kolonialismus, Heteronormativität und Kapitalismus als miteinander verbundene Faktoren, welche zu Ungleichbehandlung, Unterdrückung und gewaltvollen Verhältnissen führen und staatlich verankert sind (ebd.: 161ff.).

„Die rassistischen, vergeschlechtlichten, und klassenbasierten Rationalitäten staatlicher Sicherheitsinstitutionen folgen dabei einer exklusiven Logik, des staatlichen Schutzes, aus der rassifizierte, vergeschlechtlichte und arme soziale Gruppen als zu schützende Subjekte stets heraus fallen, jedoch als zu disziplinierende Objekte der Bestrafung kriminalisiert und eingeschlossen werden.“ (ebd.: 174)

¹² Hier in der Abgrenzung zum feministischen Abolitionismus, welcher sich eher dem Strafrechtsfeminismus zurechnen lässt und sich z.B. für stärkere gesetzliche Kontrollen von Sexarbeiter*innen oder einer grundsätzlichen Abschaffung von Sexarbeit einsetzt. Im deutschen Kontext ist das z. B. die Initiative *Abolition 2014 – Für eine Welt ohne Prostitution*. Dem entgegen, geht der Artikel von Hydra e.V. „Stellungnahme zum sogenannten „Prostituiertenschutzgesetz“ darauf ein, wie sich die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter*innen durch die Einführung des „Prostituiertenschutzgesetzes“ verschlechtert haben (Brazzell 2019: 100f.).

¹³ „Aktivist*innen und Bewegungen, die staatliche Gewalt thematisieren (wie etwa gefängniskritische Gruppen und Gruppen gegen Polizeigewalt), arbeiten gegenwärtig häufig getrennt von Aktivist*innen und Bewegungen, die häusliche und sexualisierte Gewalt behandeln. Dies hat zum Ergebnis, dass Frauen *of color*, die sowohl von staatlicher als auch von interpersoneller Gewalt überproportional betroffen sind, innerhalb dieser Bewegungen marginalisiert wurden.“ (Brazzell 2018: 269)

Vor diesem Hintergrund beinhaltet die intersektionale feministische und abolitionistische Kritik auch Konzepte zum Umgang mit zwischenmenschlicher und sexualisierter Gewalt, abseits staatlicher Sicherheitsökonomie. Ehrmann & Thompson beschreiben, dass sich transnational feministische BIPoC Kollektive gegründet haben, welche sich themenübergreifend mit Antirassismus, Antisexismus und Kapitalismuskritik auf praktischer sowie theoretischer Ebene auseinandergesetzt haben. Für die Praxis wurden konkrete Ideen zum Zusammenleben geschaffen,

„in denen Fragen von Sicherheit und Gerechtigkeit, von Sorge und Fürsorge und reproduktiven, sozio-politischen und ökologischen Rechten fernab von staatlichen, institutionellen und interpersonellen Gewaltkonstellationen imaginiert und praktiziert werden konnten.“ (ebd.: 173)

An der Freien Universität Berlin gründete sich 1987, inspiriert durch die Seminare von Audre Lorde, der Verein *Afrodeutsche Frauen* (ADEFRA) als queer- feministischer Zusammenschluss, welcher sich mit eben diesen Themen auseinandersetzte (vgl. ebd. 173).

2.4 Alternative Konzepte im Umgang mit sexualisierter Gewalt

Im Verlauf dieser Arbeit wurde aufgezeigt, dass staatliche die Sicherheitsorganisation nur für bestimmte Menschen zugänglich ist. Für marginalisierte und rassifizierte Personengruppen, wie Migrant*innen, Obdachlose, BIPoC, Kriminalisierte, Sexarbeiter*innen oder Queers* stellen diese Angebote aus verschiedenen Gründen oft keine Option dar. Demnach bestand (und besteht weiterhin) die Notwendigkeit, unabhängig vom staatlichen System, Umgangsstrategien mit sexualisierter Gewalt im sozialen Nahfeld zu entwickeln, um Betroffene zu unterstützen und die gewaltausübenden Personen mit ihrem Verhalten zu konfrontieren. Im Folgenden werden die US-amerikanischen Konzepte von Community Accountability und Transformative Justice sowie deren Entstehung vorgestellt. Anschließend wird Bezug auf weitere und im deutschen Kontext seit langem etablierte feministische Grundlagenkonzepte im Umgang mit sexualisierter Gewalt genommen. Abschließend werden diese Konzepte zusammengeführt und ihre Anwendung in der Praxis theoretisch beschrieben.

2.4.1 Community Accountability und Transformative Justice

Im US-amerikanischen Kontext entwickelten Aktivist*innen of Color Konzepte, welche sich unter dem Begriff Community Accountability (CA) versammeln¹⁴. CA kann in kollektive

¹⁴ Siehe dazu z.B. auch die Arbeiten von CARA: Communities against Rape & Abuse, INCITE! Women, Gender Non-Conforming and Trans People of Color Against Violence, STOP: Story-Telling & Organizing Project, Safe OUTside the System Collective des Audre Lorde Project (RESPONSE 2018: 62)

Verantwortungsübernahme übersetzt werden und versteht sich als Umfeldbasierte Strategie und gemeinschaftlicher Prozess, welcher sich inhaltlich auf vier Säulen stützt: Erstens Sicherheit und Unterstützung der betroffenen Personen, zweitens Verantwortungsübernahme, Wiedergutmachung und Transformation der gewaltausübenden Person, drittens kollektive Auseinandersetzung und Verantwortungsübernahme für gewaltvolles Verhalten innerhalb des Umfeldes und viertens Veränderung der politischen Zustände, die Unterdrückung und Gewalt verstärken (vgl. Brazzell 2019: 119 f., Ehrmann & Thompson 2019: 176 f.). Die Gruppe *INCITE! Women, Gender Non-conforming & Trans* People of Color against Violence*, welche das Konzept maßgeblich mitentwickelten, formuliert dazu:

“Community accountability is one critical option. Community accountability is a community-based strategy, rather than a police/prison-based strategy, to address violence within our communities. Community accountability is a process in which a community – a group of friends, a family, a church, a workplace, an apartment complex, a neighborhood, etc. – work together to do the following things:”



(Abbildung 1 INCITE! 2016: 69)

Die von INCITE! entwickelten Prinzipien wurden für Fälle von zwischenmenschlicher Gewalt erarbeitet und lassen sich nicht auf die Problematik von Gewalt, welche von Institutionen oder dem Staat ausgeht, übertragen. Jedoch wird die Verknüpfung von zwischenmenschlicher

Gewalt mit strukturellen Gewaltverhältnissen immer mit thematisiert und deren Veränderung angestrebt, sowie auch das Umfeld der beteiligten Personen adressiert und einbezogen werden soll (vgl. Brazzell 2019: 17). (Sozial- oder Nah-) Umfeld wird hier als Synonym und gleichermaßen Übersetzung für Community verwendet und kann sich auf familiäre oder religiöse Kontexte, Freund*innenkreise, Wohnzusammenhänge, Arbeitsumfelder oder aktivistische Gruppen beziehen. In der Publikation *Was macht uns wirklich sicher?* wird Community als „Zusammenhänge, dessen Mitglieder eine Verbindung und Solidarität miteinander spüren“ (edb.: 157) definiert. Wichtig ist, dass sich verantwortungsvolle Communities oft erst bilden müssen und nicht automatisch von allein existieren. Im besten Fall setzen sich soziale Gruppen mit Umgangsstrategien auseinander, bevor die Gewalt passiert, um dann handlungsfähig zu sein. “When something dramatic and traumatic happens, if we haven’t practiced, we don’t just all rise to the occasion. We tend to do what we’ve always done” (Huang 2011 :61).

CA wird oft im Zusammenhang mit Transformative Justice (TJ) genannt. Transformative Justice kann in transformative Gerechtigkeit übersetzt werden. Es ist ebenfalls als ein selbstorganisiertes Konzept, um von sexualisierter Gewalt betroffene Personen zu unterstützen und zukünftige Gewalt zu verhindern, indem die gewaltausübende Person und das soziale Umfeld sich mit den Taten auseinandersetzen und dafür Verantwortung übernehmen. Die Entstehungsgeschichte von TJ bezieht sich allerdings eher auf eine Kritik am staatlichen Verständnis von Gerechtigkeit in Form von Strafe und Schuld, sowie dem Hinterfragen von konkreten Ungerechtigkeiten des Justizsystems (vgl. Brazzell 2019: 122). Dazu formulierte *GenerationFIVE*, eine US-amerikanische non-profit Organisation zur Beendigung der Gewalt an Kindern in fünf Generationen:

„Transformative Justice hat das Ziel, Menschen, die Gewalt erfahren, eine unmittelbare Sicherheit sowie langfristig angelegte Heilungs- und Wiedergutmachungsprozesse zur Verfügung zu stellen, indem gewaltausübende Personen in und durch ihre Umfelder zur Verantwortungsübernahme bewegt werden. Diese Form der accountability beinhaltet dabei die Gewalt unmittelbar zu unterbrechen, die Verpflichtung, zukünftig keine Gewalt mehr auszuüben, und Angebote zur Wiedergutmachung für die verübten Grenzverletzungen.“ (Kershner et al. 2007: 5 übersetzt in Brazzell 2019: 123)

Bei TJ liegt ein besonderer Fokus auf der aktiven Rolle der gewaltausübenden Person im Aufarbeitungsprozess, in der das eigene gewaltvolle Verhalten reflektiert und zukünftig unterlassen werden soll. Außerdem soll ein an den Forderungen und Bedürfnissen der betroffenen Person orientierter Prozess zur aktiven Verantwortungsübernahme stattfinden. An dieser Stelle wird deutlich, dass TJ die Annahme zugrunde liegt, dass sich gewaltvolles Verhalten verändern kann. Diese Haltung spiegelt sich in den verwendeten Begriffen wider.

Die verübten Taten sind nicht, wie bei dem Begriff Täter*in, mit der Person und ihrer Identität gleichzusetzen, weshalb im Kontext von TJ eher der Begriff: gewaltausübende Person verwendet wird. So werden die gewaltvollen Handlungen in den Vordergrund gestellt (vgl. Wiesental 2017: 57). Zudem impliziert dieser Ansatz, dass ein langfristiger und endgültiger sozialer Ausschluss von gewaltausübenden Personen keine produktive Alternative darstellt. Sexualisierte Gewalt und Übergriffigkeit können von jeder Person ausgeübt werden und müssen nicht immer vorsätzliches Handeln beinhalten. Sie können auch durch Unwissenheit oder Überforderung entstehen. Demnach sollten Personen auch die Möglichkeit bekommen, ihr Handeln zukünftig zu verändern, Verantwortung für die Taten zu übernehmen und sich für eine Wiedergutmachung bei der betroffenen Person engagieren zu können.

Wichtig ist, dass CA und TJ nicht als starre Handlungsanweisungen zu verstehen sind, sondern als Richtlinien oder Rahmenkonzepte, die je nach Situation und Umfeld angepasst und verändert werden müssen. Die Gruppe CARA fordert dazu auf, die CA Grundsätze als ein Gerüst anzunehmen und es anschließend an die Gegebenheiten anzupassen.

„Soziale Zusammenhänge können sich in ihren Werten, Politiken, kollektiven Praxen und Einstellungen stark unterscheiden. Daher denken wir, dass ein einheitliches Community Accountability Modell keine realistische und respektvolle Annäherung an einen Prozess der Verantwortungsübernahme (engl. accountability process) ist.“ (CARA 2014: 16)

2.4.2 Übertragbarkeit nach Deutschland und aktueller Forschungsstand

Diese Aussage ist eine wichtige Grundlage für die Übertragbarkeit von TJ und CA in andere nationale Kontexte. Die US-amerikanischen Konzepte „sind in enger Verbundenheit mit dem Widerstand gegen den industriellen Gefängnis-Komplex und einer starken Kritik am weißen Mainstream-Feminismus & institutionalisierter Anti-Gewalt Arbeit entwickelt worden.“ (ebd.:3) und lassen sich demnach nicht direkt in deutsche Kontexte übertragen. Staatlichen Strafen und wohlfahrtsstaatliche Organisation, sowie die feministische und abolitionistische Bewegung haben in Deutschland eine andere Geschichte als in den USA. Dennoch lassen sich auch ähnliche Entwicklungen, wie am Beispiel des zuvor beschriebenen Strafrechtsfeminismus und Femonationalismus feststellen. Auch die Kritik, dass im Kampf gegen verschiedene Formen von staatlicher Gewalt und Diskriminierung (z.B. rassistische Polizeikontrollen), hauptsächlich männliche* Betroffene im Fokus stehen und weibliche* sowie diverse* Betroffene ausgeblendet werden, hat mittlerweile viele aktivistische Gruppen erreicht. Als Reaktion findet vermehrt eine Auseinandersetzung mit zwischenmenschlicher und sexualisierter Gewalt innerhalb der eigenen Strukturen statt (vgl. RESPONSE 2018: 59ff.). Auf

Grundlage dieser innerstrukturellen Kritik versuchen seit circa zehn Jahren auch queer-feministische und antisexistische Aktivist*innen die Prinzipien von TJ und CA im Umgang mit sexualisierter Gewalt anzuwenden, und damit eine selbstorganisierte Alternative oder Ergänzung zu staatlichen Strukturen zu schaffen (vgl. Wiesental 2017: 104). Dabei werden CA und TJ teilweise synonym verwendet oder als ineinander verschränkte Konzepte angesehen. Zusätzlich werden sie mit bereits bestehenden Theorien und Umgangsstrategien verknüpft (siehe dazu Kapitel 2.4.3).

Da CA und TJ in nicht-institutionellen und selbstorganisierten Zusammenhängen praktiziert werden, kann nicht genau bestimmt werden, seit wann in Deutschland mit diesen Konzepten gearbeitet wird. So forderten Feminist*innen bereits in den 70er Jahren, lange vor dem Bekanntwerden der Konzepte im deutschsprachigen Raum, eine aktivere Verantwortungsübernahme von männlichen* Personen mit ihrem unterdrückenden und gewaltvollen Verhalten. Männer* sollten sich selbst organisieren und andere Cis-Männer aufklären. Es entstanden kritische Männlichkeitsgruppen als Orte der Auseinandersetzung. Diese Ansätze zeigen Überschneidungen mit den transformativen Ansprüchen von TJ und CA, ihnen fehlt jedoch das intersektionale, queer-feministische Selbstverständnis. Außerdem fehlt in den frühen Ansätzen das kritische Korrektiv, welches die Auseinandersetzungen der Männer*gruppe begleitet und hinterfragt (vgl. Wiesenthal 2017: 105).

Wichtige Quellen der intersektional-feministischen Auseinandersetzung mit dem Thema sind im Jahr 2011 (1. Auflage) von *LesMigraS - Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e.V.* veröffentlichte Broschüre *Unterstützung geben* und die Übersetzungsarbeiten vom *Transformative Justice Kollektiv Berlin* (2009 – 2020), z.B. der Text *Taking Risk: Implementing grassroots community accountability strategies* von *CARA* (Community Against Rape & Abuse) aus dem Jahr 2014. Das *RESPONSE* Kollektiv, welches sich seit 2009 mit transformativer Arbeit mit gewaltausübenden Personen beschäftigt, veröffentlichte im Jahr 2018 *Was tun bei sexualisierter Gewalt - Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen*, welches gefolgt von dem 2019 durch Melanie Brazzell herausgegebenen *Was macht uns wirklich sicher? - Ein Toolkit zu intersektionaler und transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei* wichtige praktische Handlungsanweisungen und Erfahrungsberichte bieten. Außerdem ist die Publikation *Antisexistische Awareness – Ein Handbuch* von Ann Wiesental (2017) zu nennen, wo unter dem übergeordneten Rahmen von antisexistischer Gruppen- und Veranstaltungsorganisation grundlegende Umgangsstrategien mit sexualisierter Gewalt behandelt werden. Die bisher noch übersichtliche Anzahl deutschsprachiger Publikationen zum

Thema wird zunehmend durch veröffentlichte Forschungs- und Abschlussarbeiten¹⁵, sowie die Vernetzung über den transnationalen Runden Tisch des *What Really Makes Us Safe?* Projekts¹⁶ ergänzt. Daneben findet sich eine Vielzahl an sogenannter grauer Literatur in Form von Zines¹⁷, Erfahrungsberichten, Statements und Anleitungen für community-basierte und transformative Arbeit, welche von Aktivist*innen und Gruppen online oder in kleiner Auflage gedruckt zur Verfügung gestellt werden¹⁸. Zudem werden die Prinzipien der kollektiven Unterstützungsarbeit bei sexualisierter Gewalt mittels Workshops oder durch Beratung, Supervision und Begleitung bei konkreten Fällen von queer-feministischen und emanzipatorischen Gruppen weiter getragen. Dazu zählen zum Beispiel das *ignite!* Kollektive, *KollUm* – kollektive Umgänge mit sexistischer Gewalt und sexualisiertem Machtmissbrauch, *ASH* – antisexistischer Support Hannover, *asl* – antisexistischer support Leipzig und *e*spaces* (Untergruppe von *e*vibes* – für eine emanzipatorische Praxis). Entgegen der Aussage von Melanie Brazzell:

„Wie im US-amerikanischen Kontext haben auch in Deutschland trans* und queere Black & PoC-Communities den Weg für einen alternativen Umgang mit Fragen zu Sicherheit und Gewalt bereitet“ (Brazzell 2019: 21),

beziehen sich die im vorangegangenen genannten Kollektive und Gruppen nicht explizit auf trans* und queere Black & PoC-Communities. In den Recherchen im Rahmen dieser Masterarbeit zeigte sich eher, dass CA und TJ in Deutschland mehrheitlich in *weißen* polizei- und staatskritischen Gruppen praktiziert wird, welche sich als emanzipatorisch, queer - feministisch, links(-radikal) bis anarchistisch verorten. Diese Aneignung und Übertragung in *weiße* Kontexte, lässt eine (teilweise) andere Motivation zur Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt vermuten. Diese Hypothese wird im weiteren Verlauf der Forschungsarbeit wieder aufgegriffen.

Im Folgenden werden auf Grund dieser Erkenntnis elementare Konzepte im Umgang mit sexualisierter Gewalt vorgestellt, welche die Diskurse in queer-feministischen und linkspolitischen Strukturen in Deutschland prägen. Diese Konzepte gelten in der Praxis oft als Grundlagen und sind eng verzahnt mit kollektiven und transformativen Prozessen.

¹⁵ Siehe z.B.: Schützhold (2015) Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt - Der Ansatz des Community Accountability und was eine institutionelle Soziale Arbeit davon lernen kann oder Rieger (2020) Doing Justice - zur Praxis außerstrafrechtlicher Strategien der Konfliktbewältigung in linksautonomen Räumen

¹⁶ <https://www.whatreallymakesussafe.com/#/trans> (letzter Zugriff: 05.07.2021)

¹⁷ Zines sind kleine Magazine zu bestimmten Themen. Sie werden in Selbstaufgabe produziert und innerhalb subkultureller Zusammenhänge verteilt oder gegen Spende angeboten.

¹⁸ Siehe zum Bsp.: Painapple. Beispiel für eine Auseinandersetzung mit sexualisierten Übergriffen in selbstorganisierten Räumen; Zum Umgang mit gewaltausübenden Personen. Eine Handlungsanleitung.; 9 Prinzipien, wie du eine*n überlebende*n sexualisierter Gewalt unterstützen kannst, Das Risiko wagen – Strategien für selbstorganisierte und kollektive Verantwortungsübernahme bei sexualisierter Gewalt.

2.4.3 Theoretische Grundlagenkonzepte -

Definitionsmacht, Parteilichkeit, Verbündete und Konsens

Wichtige inhaltliche Grundlagen im Umgang mit sexualisierter Gewalt und deren Prävention sind die Konzepte von Definitionsmacht, Parteilichkeit, Verbündeten und Konsens. Ersteres entwickelte sich im Zuge der zweiten Frauenbewegung in Deutschland als Reaktion auf das massive Problem sexualisierter Gewalt, welche bis dahin größtenteils tabuisiert und im Privaten verdeckt blieb. Die Aktivist*innen entwarfen Strategien, um Betroffene zu unterstützen, anstatt die staatlichen und heterosexistischen Maßstäbe zur Bewertung von Gewaltsituationen anzunehmen. Die Grundidee von Definitionsmacht lautet, „dass es die jeweils Betroffenen selbst sind, die benennen, ob es sich bei der erlebten Gewalt um eine Vergewaltigung oder um eine andere Form der Grenzverletzung handelt“ (RESPONSE 2018: 40). Diese Idee wurde weiterentwickelt und stellt sich mittlerweile grundsätzlich gegen die scheinbar *objektive* Beurteilung von erlebten Gewaltsituationen, welche durch das Sexualstrafrecht *neutral* eingeschätzt werden sollen. Mit dem Konzept der Definitionsmacht soll den Betroffenen Selbstbestimmung und Handlungsmacht über die erlebten Situationen gegeben und der Fokus weg von der gewaltausübenden Person gelenkt werden. Außerdem geht es neben der selbstbestimmten Benennung auch darum abzusprechen, wie und /oder ob im weiteren Verlauf über die Gewaltsituation gesprochen wird, welche Unterstützung gewünscht ist, welche Forderungen an die gewaltausübende Person und/ oder das Umfeld gestellt werden und wie das Gefühl von Sicherheit wieder hergestellt werden kann (vgl. ebd.: 38 ff.). Dieser betroffenenzentrierte Ansatz gerät jedoch in der Praxis an seine Grenzen, wenn es keine eindeutig hierarchische Positionierung zwischen betroffener und gewaltausübender Person gibt. Da Definitionsmacht hauptsächlich innerhalb von *weißen* heterosexuellen Beziehungen von Frauen* gegenüber gewaltausübenden Männern* geltend gemacht wurde, gab es klare, an die heterosexistischen Geschlechterverhältnisse geknüpfte Machtverhältnisse (vgl. Wiesental 2017: 95). In komplexeren Situationen, in denen die beteiligten Personen durch verschiedene gesellschaftliche Strukturen benachteiligt oder privilegiert sein können, ist Definitionsmacht nicht einfach übertragbar. Die beteiligten Personen können jeweils unterschiedliche Formen der Gewalt ausüben und es verschränken sich marginalisierte und privilegierte Positionen ineinander, welche eine scheinbar eindeutige Zuordnung nicht mehr ermöglichen. Zudem erfordert der Ansatz die Reflektionsbereitschaft der Betroffenen. Eventuell gestellte Forderungen müssen realisierbar sein und dürfen nicht als Akt der Rache, Strafe oder Vergeltung genutzt werden. Als hinderlich erwies sich in der Praxis außerdem, wenn die gewaltausübenden Personen abblocken, Taten verneinen und Gegendefinitionen

veröffentlichen (vgl. e*spaces 2020: 37 ff., RESPONSE 2018: 45 f.). Definitionsmacht ist vor diesem Hintergrund also eher als ein Teilkonzept zu verstehen, welches nicht allein als Umgangsstrategie in Fällen sexualisierter Gewalt funktioniert.

Parteilichkeit meint die grundsätzliche Haltung gegenüber Betroffenen, ihre Definitionen der erlebten Gewalt anzuerkennen und sie bei der Aufarbeitung zu unterstützen. Sie ist also direkt mit der Anerkennung der Definitionsmacht verknüpft und bildet eine gegenteilige Haltung zur (staatlichen) Neutralität, welche sexualisierte Gewalt eher verdeckt und „im Zweifel für die Angeklagten“ Betroffene zu Rechtfertigungen zwingt. Parteilichkeit mit Betroffenen ist allerdings klar abzugrenzen zu Mitleid. Mitleid stellt die Betroffenen eher als hilfebedürftige Opfer dar, anstatt sie aktiv zu unterstützen. In der Praxis ist Parteilichkeit¹⁹ zum Beispiel politische und zwischenmenschliche Solidarität gegenüber betroffenen Personen (vgl. RESPONSE 2018: 47 f.).

Diese Haltung kann fließend übergehen in die Idee der Verbündeten oder auch bekannt als Allyship (engl.). Damit ist gemeint, dass Unterstützung nicht nur auf Grundlage gleicher Erfahrungen gegeben werden kann, sondern dass sich besonders privilegiertere und nicht von Diskriminierung und/oder Gewalt betroffene Personen auch für die Betroffenen und ihre Sichtbarkeit, Rechte und Bedürfnisse einsetzen können. So können privilegiertere Personen ihre Vorteile (z.B. finanzielle und räumliche Sicherheit, gesellschaftlicher Status, Zugang zu Bildung, Netzwerken, Ressourcen, usw.) nutzen und damit Betroffene zu unterstützen. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich dabei an den Bedürfnissen und Entscheidungen der Betroffenen orientiert wird und nicht die eigenen Interessen oder Erfahrungen in den Vordergrund treten (vgl. LesMigraS 2011: 28).

Zuletzt ist als Teil einer queer-feministischen Selbstorganisation im Umgang mit sexualisierter Gewalt noch das Konsensprinzip zu nennen, das als Voraussetzung für zwischenmenschliche Sexualität zu verstehen ist. Konsens bedeutet Zustimmung und bezieht sich darauf, dass es für jegliche sexuelle Handlung an und mit anderen Personen deren aktiver Zustimmung bedarf. Das Konsens- oder Zustimmungskonzept soll zur Prävention sexualisierter Gewalt beitragen, da nie von einer Selbstverständlichkeit bestimmter sexueller Praktiken ausgegangen werden kann. Dies bezieht sich auf unbekannte oder kurzzeitige sexuelle Kontakte, ebenso wie auf längerfristige intime Beziehungen. Demnach darf zu keinem Zeitpunkt einer zwischenmenschlichen Beziehung über den Körper einer anderen Person fremd bestimmt oder

¹⁹ Parteilichkeit ist auf Grund der Institutionalisierung der 2. Frauenbewegung auch ein Leitsatz vieler (Frauen*-) Fachberatungsstellen und wird als ein fachlicher Standard der sozialen Arbeit angesehen. Gemeint ist damit, dass sich Beratungsstellen oder Sozialarbeiter*innen parteilich für ihre Klient*innen einsetzen, um ihre Rechte zu stärken (vgl. Wiesental 2017: 97).

gegen ihren Willen gehandelt werden. Abseits des aktiven Nachfragens können sich die beteiligten Personen auch andere Kommunikationswege und -mittel überlegen, um eine einvernehmliche Sexualität zu teilen (vgl. Konsens lernen).

Die hier nur kurz beschriebenen Grundsätze verdeutlichen, dass es ein zentrales Anliegen ist, Betroffene von sexualisierter Gewalt auf unterschiedlichen Ebenen und allumfassend zu unterstützen. Es geht darum ihre persönlichen Erfahrungen anzuerkennen und diese weder (ab-) zu werten noch in Frage zu stellen oder Rechtfertigungen zu verlangen. Die Prinzipien von Parteilichkeit, Definitionsmacht und Verbündeten stellen damit einen konkreten Gegenentwurf zum rechtsstaatlichen Vorgehen dar, da sie nicht versuchen Aussage gegen Aussage zu stellen und daraufhin die Schuldfrage zu klären. In diesen Ansätzen nehmen Betroffene gesellschaftlich automatisch eine schwächere Position ein, da sie sich durch die öffentliche Äußerung der erlebten Gewalt angreifbar machen und verletzlich zeigen. Mittels der erläuterten feministischen Handlungsstrategien soll diese grundsätzlich schwächere Position von Betroffenen innerhalb eines Prozesses (institutionell sowie selbstorganisiert) nicht weiter gefestigt, sondern ihr Selbstermächtigung und Empowerment entgegen gesetzt werden (vgl. Wiesental 2017: 87 f.). Zudem stellen die beschriebenen Grundsätze keinen Ersatz für CA und TJ dar oder sollen in Konkurrenz dazu gesetzt, sondern als sich gegenseitig ergänzende Konzepte verstanden werden.

2.4.4 CA und TJ in der Praxis

Den folgenden Erläuterungen liegt das Verständnis zu Grunde, dass Community Accountability den Rahmen für die gemeinschaftliche Bearbeitung sexualisierter Gewalt bildet und „Transformative Justice als Teil des Prozesses zu verstehen ist, der [auf] den Umgang mit der gewaltausübenden Person fokussiert“ (RESPONSE 2018: 67). Das von INCITE! Entwickelte Schaubild lässt erahnen, dass kollektive und verantwortungsvolle Prozesse ein komplexes Zusammenspiel aller Beteiligten erfordern. Wie bereits beschrieben ist es nicht möglich, die Prinzipien ohne Anpassung an die individuellen Umstände eines Falls zu übertragen. Darum ist es ebenso schwierig Abläufe in der Theorie so konkret wie möglich zu beschreiben und trotzdem die nötige Flexibilität und Offenheit zu bewahren. Aus diesem Grund wird im Folgenden ein ideales Szenario für einen CA und TJ Prozess beschrieben und anschließend auf Besonderheiten und Schwierigkeiten eingegangen.

... das ideale Szenario

Innerhalb einer sozialen Gruppe wird ein sexualisierter Übergriff durch die betroffene Person selbst oder ihre Unterstützer*innen öffentlich gemacht. Die betroffene Person wünscht sich Unterstützung im eigenen Aufarbeitungsprozess, sowie eine aktive Auseinandersetzung der gewaltausübenden Person mit ihrem*seinem Verhalten. Daraufhin bilden sich eine Unterstützungsgruppe (UG) um die betroffene Person und einer Reflexionsgruppe (RG) um die gewaltausübende Person. Zudem finden sich Personen aus dem Umfeld, welche Kommunikations- und Transferaufgaben zwischen den Gruppen übernehmen und sich auch unterstützend für den Prozess zur Verfügung stellen. Konkret könnten das unterstützende Tätigkeiten im Bereich der Pflege-, Sorge- und Hausarbeit sein. Im besten Fall können die UG sowie die RG im Laufe des Prozesses auf Supervision oder kollegiale Beratung zurück greifen oder sich mit anderen CA/TJ Gruppen austauschen. Im idealen Szenario hat sich das gesamte Umfeld schon vor dem Bekannt werden der Gewalt mit verschiedenen Konzepten und alternativen Umgangsstrategien auseinandergesetzt. Darum können die theoretischen Richtlinien auf die konkrete Praxis übertragen werden oder es gibt die Bereitschaft, Zeit und Energie in Recherche und Textarbeit zu investieren und dabei auch die eigene Position im Prozess kritisch zu reflektieren. Die betroffene Person wird in ihren Bedürfnissen unterstützt. Sie muss sich nicht aus öffentlichen Räumen oder der Community zurückziehen. Ihr wird geglaubt. Sie muss sich nicht rechtfertigen, bleibt handlungsfähig und wird bei der Aufarbeitung der Erlebnisse unterstützt. Die gewaltausübende Person ist einsichtig, willigt freiwillig in die Prozessarbeit ein und erkennt die Perspektive der betroffenen Person an. Sie will sich verändern, unterlässt gewaltvolles Verhalten und nimmt sich Zeit für den transformativen Prozess. Zudem bezieht die gewaltausübende Person das eigene soziale Umfeld mit ein, macht seine*ihre Handlungen transparent und übernimmt aktiv Verantwortung, indem Forderungen der Betroffenen und Vereinbarungen mit der RG eingehalten werden. Das soziale Umfeld reagiert unterstützend und kritisch – reflektiert auf den Prozess, fragt sensibel nach und bleibt nicht unbeteiligt. Die vorgefallenen Situationen werden weder bagatellisiert, noch werden die am Prozess beteiligten Personen verurteilt oder stigmatisiert. Für die aktive und kollektive Verantwortung beginnt die Community/ die Gruppe/ das Umfeld, die vorliegenden Strukturen zu analysieren und kritisch zu hinterfragen, um anschließend präventive Maßnahmen zu ergreifen, welche sexualisierte Gewalt zukünftig idealerweise verhindern. Die kollektive und transformative Arbeit wird von allen Beteiligten als Prozess angesehen, dessen Ziel die Sicherheit, Wiedergutmachung und Heilung für die betroffene Person priorisiert. Jedoch sollten die Auseinandersetzungen dabei weder durch

Rache noch Strafe motiviert sein, noch gewaltvolle und unterdrückende Strukturen reproduzieren.

... Schwierigkeiten und Herausforderungen

„Es braucht sowohl Zeit, Geduld, Bescheidenheit, Empathie und Großzügigkeit auf allen Seiten, um achtsam mit der Situation umzugehen, als auch die Fähigkeit, Ambivalenzen und Unklarheiten auszuhalten.“ (RESPONSE 2018: 77)

... für die betroffenen Personen

Sexualisierte Gewalt zu erfahren und diese zu benennen, erfordert Mut und Stärke der betroffenen Person. Das Bekanntwerden eines Übergriffs kann im Umfeld unterschiedliche Reaktionen hervorrufen: Von Wut und Verzweiflung über helfen wollen, aber nicht wissen wie, bis zu eigenen Krisen und Überforderungen. Wann Betroffene den Schritt wagen und ihr Schweigen brechen, folgt keinem Plan und stößt darum meist auf Unklarheit, wie ein unterstützender Umgang sein könnte. Gegen den Wunsch von Betroffenen, sollten keine Prozesse begonnen werden, die sich an konkreten Gewaltsituationen festmachen, da dies immer das Potential für Fremddoutings, Stigmatisierung oder Retraumatisierung beinhalten kann (vgl. LesMigraS 2011: 22, 60 ff.). Zudem können sich die Schilderungen über die erlebte Gewalt sowie die damit verbundenen Forderungen im Laufe der Zeit verändern. Viele Betroffene brauchen Zeit, um die Erlebnisse einzuordnen und sich dazu zu positionieren. Wichtig ist darum, dass es keine richtige oder falsche Definition der erlebten Gewalt gibt, sondern jede einzeln zu ihrer Zeit richtig ist und dies auch vom Umfeld akzeptiert werden sollte (vgl. RESPONSE 2018: 75). Andererseits sollte auch die betroffene Person Verantwortung für ein öffentliches Statement und dessen eventuelle Folgen übernehmen. Konkret bedeutet das, dass Veröffentlichungen oder Forderungen an die gewaltausübende Person und das Umfeld nicht als Strafe oder Rache verstanden werden dürfen. So sollte zum Beispiel ein temporärer Ausschluss der gewaltausübenden Person aus bestimmten Zusammenhängen und Orten dem Schutz der betroffenen Person dienen, anstatt durch einen dauerhaften Ausschluss die soziale Transformation der gewaltausübenden Person zu verhindern. Eine weitere Herausforderung ist es, wenn es mehrere Betroffene gibt, deren Bedürfnisse und Interessen sich im Umgang mit der Situation unterscheiden. Es kann von Betroffenen der ausdrückliche Wunsch ausgehen, dass kein Prozess mit der gewaltausübenden Person stattfindet und auch keine eigene Unterstützung gewünscht ist, während andere Betroffene eben diese Bedürfnisse haben und sich eine aktive Auseinandersetzung wünschen. Außerdem können komplexere Machtverhältnisse vorliegen und auch die betroffene Person kann Gewalt oder Unterdrückung ausgeübt haben oder

rassistisch und diskriminierend handeln, was eine uneingeschränkte Parteilichkeit und klare Unterscheidung in Betroffene und gewaltausübende Person verunmöglicht (vgl. Wiesental 2017: 136 ff.).

... für die gewaltausübenden Personen

Neben der gemeinschaftlichen Verantwortung und Unterstützung der betroffenen Person setzt ein transformativer Prozess die Freiwilligkeit und den Willen der gewaltausübenden Person an sich zu arbeiten voraus. Die gewaltausübende Person muss aus ehrlicher Überzeugung in den Prozess einwilligen, da dieser viele Ressourcen und Kapazitäten bindet und darauf ausgelegt ist, internalisierte Handlungsmuster aufzubrechen. In der Arbeit mit der Reflektionsgruppe geht es darum, die eigenen unterdrückenden und gewaltvollen Strukturen zu erkennen und sich neue Umgangsformen anzueignen. Um diese intensive und anstrengende Prozessarbeit mit sich selbst zu führen, ist ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Motivation gefragt. Vor Prozessbeginn sollten Vereinbarungen zwischen RG und der gewaltausübenden Person getroffen werden, welche für alle Beteiligten bindend sind. Ebenso müssen die Konsequenzen eindeutig sein, sollte die Person Vereinbarungen nicht einhalten oder missachten. Eine weitere Herausforderung ist Vermeidung und Verleumdung der gewaltausübenden Person. Das RESPONSE Kollektiv hat eine umfangreiche Liste von INCITE! übersetzt, welche die möglichen Vermeidungsstrategien und Manipulationsversuche von gewaltausübenden Personen benennen und konkrete Umgangsstrategien damit vorschlagen. Außerdem kann innerhalb eines TJ Prozesses die eigene Betroffenheit der gewaltausübenden Person zum Thema werden. Dies stellt die RG vor die Herausforderung, einen sensiblen Umgang damit zu finden, ohne das eigentliche Ziel aus dem Blick zu verlieren. An dieser Stelle kann es sinnvoll sein, den TJ Prozess durch eine Therapie oder Selbsthilfegruppe zu ergänzen, da dort der Fokus auf der eigenen Betroffenheit liegen kann (vgl. RESPONSE 2018: 106 ff.). TJ Prozesse können nicht stattfinden, wenn die gewaltausübende Person nicht einsichtig ist, nicht an sich arbeiten möchte, die Definitionen der Betroffenen nicht anerkennt oder eine Gegendefinition veröffentlicht und vom Umfeld geschützt und unterstützt wird. Zudem kann keine Auseinandersetzung stattfinden, wenn die gewaltausübende Person das Umfeld wechselt. Unter diesen Umständen gerät das Konzept an seine Grenzen (vgl. Rieger 2020: 34).

... für die Community/ das soziale Umfeld/ UG und RG

Wie im idealen Szenario beschrieben, erfordert ein kollektiver Prozess immer auch ein aktives und unterstützendes Umfeld, welches die betroffene Person mit ihren Bedürfnissen und

Wünschen in den Vordergrund stellt, mit der gewaltausübenden Person arbeitet und sich selbst hinterfragt und reflektiert, sowie Raum für strukturelle und politische Veränderungen schafft. Dies ist in der Realität oft nicht auf allen Ebenen gegeben, sondern eher als utopisches Element von CA und TJ anzusehen (vgl. LesMigraS 2011: 60). In der Praxis ist es eher der Fall, dass sich das aktive Umfeld erst bilden muss und eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Konzepten beginnt, wenn die Übergriffe bereits passiert sind. „Sexualisierte Gewalt in einer Community anzugehen, bringt eine gewisse Intensität mit sich, was fast zwangsläufig Aufruhr und Verletzungen in der Community hervorruft“ (CARA 2014: 59). Damit ist gemeint, dass es oft das Bedürfnis gibt schnell zu handeln, Loyalität gegenüber der einen oder anderen Person zu zeigen und sich innerhalb des Konfliktes zu positionieren, was zur Spaltung der sozialen Gruppe oder zum Ausschluss der betroffenen Person führen kann. Für einen kollektiven Prozess sollten vor Beginn alle Beteiligten überlegen und reflektieren, welche Rolle sie aus welchen Gründen einnehmen und ob sie dieser Aufgabe auch emotional gewachsen sind. Zudem ist die personelle Zusammensetzung von RG und UG wichtig für den Prozess und sollte im Vorhinein gut überlegt sein. Es sollten Vertrauenspersonen und weniger nahestehende Menschen in den Gruppen vertreten sein, um offene und intime Gespräche zu erleichtern, zugleich aber mit kritischer Distanz reflektieren zu können. Für die Gruppe um die gewaltausübende Person ist es zudem hilfreich, auf ein diverses Geschlechterverhältnis und unterschiedliche Unterdrückungs- und Diskriminierungserfahrungen bei der Zusammensetzung zu achten, um die Betroffenenperspektive besser vertreten zu können. Die RG stellt sich außerdem der Herausforderung, empathisch und offen auf die gewaltausübende Person einzugehen, ohne die Parteilichkeit mit der betroffenen Person und ihre Bedürfnisse aus dem Blick zu verlieren. Des Weiteren sind Prozesse in der Regel zeitaufwendig und langwierig, zum Teil auch frustrierend und erfolglos. Die Beteiligten müssen sich darauf einstellen und ihre Kapazitäten, sowie die eigenen Grenzen dafür realistisch einschätzen, bevor sie sich für einen Prozess entscheiden. Die Arbeitsstruktur und Kommunikationswege sollten im Vorhinein klar abgesprochen sein, um die Nähe zu den Bedürfnissen und Forderungen der Betroffenen zu gewährleisten und diese nicht aus dem Blick zu verlieren. Im negativen Szenario entzieht sich das Umfeld, fühlt sich nicht verantwortlich, hat keine Kapazitäten oder betreibt Täter*innenschutz, indem die Betroffenenperspektive nicht anerkannt oder abgewertet wird.

2.4.5 Kritik

Im Handbuch *Was tun bei sexualisierter Gewalt?* (RESPONSE 2018) und dem *Kompass gegen sexualisierte Gewalt – für einen besseren Alltag* (N. 2013) findet sich der Hinweis, dass die

Konzepte eher bei Fällen von unabsichtlichem grenzverletzendem Verhalten greifen. Doch an wem liegt es zu beurteilen, ob die Taten intentioniert waren oder versehentlich passiert sind, wenn betroffene Personen die Situationen als übergriffig bewerten? Außerdem wird eine Handlung nicht weniger verletzend, weil sie unbeabsichtigt war.

Aus den vorangegangenen Erläuterungen geht deutlich hervor, dass gemeinschaftliche und transformative Prozesse in Fällen von sexualisierter Gewalt sehr voraussetzungsvoll sind. Es gibt kein „Schema F“ (LesMigraS 2019: 60) nachdem gehandelt und unterstützt sowie hinterfragt und reflektiert werden kann. Von allen Beteiligten wird ein hohes Maß an Motivation, Verbindlichkeit und Reflektionsbereitschaft verlangt. Der Anspruch an ein derart enges und sich füreinander verantwortlich fühlendes soziales Umfeld stellt eine der größten Schwierigkeiten dar. Ebenso wird damit auch der utopische Anspruch von CA und TJ deutlich, welcher auf einer umfassenden Gesellschaftskritik fußt und die Veränderung dieser verfolgt.

2.5 Ableitung der Forschungsfrage

Die vorangegangenen Erläuterungen zum Sexualstrafrecht und dem staatlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt haben deutlich gezeigt, dass durch diese Strukturen nur bestimmte Personengruppen geschützt und andere somit strukturell benachteiligt werden. Auf Grund dieser Erkenntnisse und durch eine intersektional feministische Kritik haben sich alternative Umgangsstrategien mit sexualisierter Gewalt entwickelt, welche sich nicht auf staatliche Bestrafungsmechanismen oder Schuldfragen berufen, sondern die Gewalt als Produkt der sozialen Gegebenheiten kritisieren und diese gemeinschaftlich verändern wollen. Sexualisierte Gewalt wird demnach nicht als individuelles Problem Einzelner gewertet, sondern im Zusammenhang von gesamtgesellschaftlichen Macht- und Unterdrückungsverhältnissen gesehen. Diese selbstorganisierten und community-basierten Ansätze befinden sich in stetiger Entwicklung und Anpassung an die konkreten Situationen und sind im deutschen Kontext bisher wenig beforscht. Anhand der vorangegangenen Ausführungen wurde deutlich, dass die Umsetzbarkeit von CA und TJ in der Praxis sehr voraussetzungsvoll erscheint und sich dazu einige kritische Fragen auf tun. Im Rahmen dieser Masterarbeit wurde eine Praxisforschung durchgeführt, welche sich auf die transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen beschränkt. Dies ist zum einen auf den Umfang der Forschung zurückzuführen, welche in diesem Rahmen nicht alle Teilbereiche der kollektiven Verantwortungsübernahme berücksichtigen konnte. Zum anderen scheint mir der selbstorganisierte Umgang mit gewaltausübenden Personen bisher wenig praktisch erprobt und wissenschaftlich kaum erforscht. Gründe dafür sind, dass beim Bekanntwerden von Übergriffen, zunächst die

Unterstützung der Betroffenen fokussiert wird. Die gewaltausübende Person erfährt als Bestrafung sozialen Ausschluss, ohne dass weitere Auseinandersetzungen folgen. Alternativ drohen der gewaltausübenden Person keine Konsequenzen und sie wird vom Umfeld nicht in die Verantwortung für ihr Handeln gezogen. Um der Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen von TJ nachzugehen, wurden Personen befragt, welche bereits Erfahrungen in der transformativen Arbeit mit gewaltausübenden Personen haben und schon mehrere Reflexionsprozesse begleitet haben. Durch die Interviews sollen die praktische Prozessarbeit, die konkreten Voraussetzungen für TJ, sowie die Motivation für transformative Prozess beleuchtet werden. Zudem sollen durch die Befragungen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie und in welchem Rahmen sich TJ im deutschen Kontext umsetzen lässt und von welchen Gruppen es angewendet wird. Daraus ergibt sich folgende Forschungsfrage:

Wie und mit welchen Inhalten gestaltet sich die praktische transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen im deutschen Kontext?

3 Forschungsdesign

Auf der Grundlage der theoretischen Auseinandersetzung, wurden die Forschungsfrage mit dem ihr zugrunde liegenden Erkenntnisinteresse entwickelt. Im Folgenden werden die Konzeption des Forschungsdesign und wesentliche Entscheidungen detailliert beschrieben. Die Kapitel orientieren sich am Forschungsverlauf und sollen somit den Forschungsprozess nachvollziehbar und transparent machen. Eingangs wird genauer auf die Methodik der Datenerhebung eingegangen. Im Anschluss daran werden das Vorgehen bei der Transkription und die methodischen Schritte der Datenanalyse beschrieben. Abschließend wird die Praxisforschung und die im Verlauf des Forschungsprozesses getroffenen Entscheidungen kritische reflektiert und hinterfragt.

3.1 Datenerhebung

Im folgenden Kapitel werden die einzelnen Schritte der Datenerhebung beschrieben. Zunächst werden die Erhebungsmethode (das leitfadengestützte Expert*inneninterview) und die Leitfadenerstellung vorgestellt. Anschließend wird das Forschungssample sowie der Feldzugang beschrieben, um danach auf die konkreten Interviewsituationen einzugehen. Das Kapitel schließt mit den datenschutzrechtlichen Hinweisen und einigen Gedanken zur Forschungsethik.

3.1.1 Leitfadengestütztes Expert*inneninterview

Das der Forschungsfrage zugrunde liegende Erkenntnisinteresse der Realisierbarkeit von selbstorganisierter und auf einer Gemeinschaft basierender Arbeit mit sexualisierter gewaltausübenden Personen betrifft einen sensiblen Forschungsbereich. Das zu beforschende Feld ist ein privater und exklusiver Sozialraum, welcher von verschiedenen Akteur*innen innerhalb eines Prozess geprägt ist. Um möglichst viel Erfahrungswissen aus der praktischen transformativen Arbeit generieren zu können, wurde als zu befragende Gruppe Mitglieder der Reflektionsgruppe um die gewaltausübende Person ausgewählt. Diese Entscheidung, der Eingrenzung im Feldzugang, wird unter dem Punkt 3.2.3 (Feldzugang und Sample) genauer begründet. Um der Vertraulichkeit der Inhalte einen passenden Rahmen zu geben, erschien die Entscheidung für eine Gesprächssituation „unter vier Augen“ als passendes Erhebungsinstrument. In der Fachliteratur werden zur Unterscheidung von Interviewformen verschiedene Definitionen und Abgrenzungen dargelegt. Da die gewählte Personengruppe der

vorliegenden Praxisforschung über ein exklusives und wenig verbreitetes Erfahrungswissen verfügt, sind sie einerseits als Expert*innen in ihrem Handeln zu verstehen.

„Qualitative Experteninterviews können definiert werden als ein systematisches und theoriegeleitetes Verfahren der Datenerhebung in Form der Befragung von Personen, die über exklusives Wissen über politische Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse oder über Strategien, Instrumente und die Wirkungsweise von Politik verfügen.“ (Kaiser 2014: 6)

Andererseits sind die befragten Personen Teil eines komplexen Sozialgefüges in der Arbeit mit gewaltausübenden Personen, weshalb ihre eigene Haltung, politische Verortung und Sozialisation in die Prozessbegleitung einfließen und ebenso miterfasst und berücksichtigt werden müssen. Daraus ergibt sich, dass für die vorliegende Praxisforschung nicht mit „einer Interviewform von der Stange“ (Kruse 2015: 149) gearbeitet werden kann. Für die Datenerhebung bedeutet dies, dass narrative und erzählgenerierende Elemente ebenso wichtig sind wie konkrete fallbezogene Nachfragen.

„Um Deutungswissen einordnen zu können, spielt es natürlich eine Rolle, in welcher Weise Experten sozialisiert worden sind, welche parteipolitischen Präferenzen sie besitzen, ob sie religiös gebunden sind oder welcher sozialen Schicht sie entstammen.“ (Kaiser 2014: 44)

Die gewählte Interviewform lässt sich demnach als leitfadengestütztes Expert*inneninterview fassen und als „eine Variante des Leitfaden-Interviews“ (Döring 2016: 375) verstehen. Kruse (2015) ergänzt dazu, dass nicht die methodische Form des Interviews, sondern die befragten Personen die Besonderheit dieses Interviewtypus markieren. Doch wer ist Expert*in, was zeichnet sie aus und worin besteht die Abgrenzung zu anderen Personengruppen? Der Status einer* Expert*in bezieht sich im Rahmen dieser Arbeit auf die Besonderheit, das bereits praxiswirksames Wissen und Erfahrungen im wenig erforschten Bereich von transformativer Arbeit mit gewaltausübenden Personen vorliegt und dieses Wissen einen Handlungs- und Orientierungsrahmen für andere Akteur*innen bildet (vgl. Bogner et al. 2014a: 14). In Abgrenzung zu kommerziellen oder beruflichen Kontexten ist dabei wichtig zu betonen, dass die befragten Expert*innen sich selbst nicht in einer hierarchischen und durch Macht geprägten Positionen²⁰ innerhalb eines TA Prozess verorten. Dies würde dem grundlegenden Ansatz, der gewaltfreien Arbeit auf Augenhöhe aller Beteiligten, konträr entgegenstehen. Ebenso wenig werden die Befragten durch mich in diese Position gehoben. Der Expert*innenstatus bezieht

²⁰ Es ist wichtig anzumerken, dass es in der Realität, trotz der Bemühungen für eine Arbeit auf Augenhöhe, Machtgefälle und Hierarchien gibt, welche sich auf verschiedene Ursachen (z.B. sozialer Status vs. Status innerhalb der Community) begründen. Beispielsweise können gewaltausübende Personen auf Grund von Ängsten und Bedürftigkeit sowohl in einer niedrigeren Position sein, als auch hierarchisch höher gestellt, da sie vom Umfeld geschützt werden und eine Gegenöffentlichkeit produzieren.

sich auf das, was für das Forschungsinteresse von besonderer Bedeutung ist, dass „spezifische(n) Praxis- oder Erfahrungswissen, dass sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht“ (Bogner et al. 2014a: 13). Daraus lässt sich innerhalb der qualitativen Sozialforschung die Stellung des Interviews als explorativ und theoriegenerierend für den Forschungsprozess ableiten, womit Prozess- und Deutungswissen generiert werden soll (ebd. 23ff.). Inhalt sind die individuellen Prozessenerfahrungen und Beobachtungen ebenso wie die (selbst-)reflexiven Themen in der Arbeit mit der gewaltausübenden Person. Weiterhin sind die konkreten Handlungen der praktischen Verantwortungsübernahme und die strukturellen Voraussetzungen für transformative Prozesse von Interesse. Um eben dieses Praxiswissen erfassen zu können und zugleich die Komplexität der TJ-Arbeit nicht aus den Augen zu verlieren wurde ein umfangreicher Interviewleitfaden²¹ entworfen. Die darin enthaltenen Fragen entwickelten sich parallel zur theoretischen Auseinandersetzung mit CA und TJ und waren Teil der inhaltlichen Vorbereitung auf die Interviewsituationen. Bogner et al. schreibt den Interviewleitfäden eine Doppelfunktion zu (vgl. ebd.: 25). Die Fragen stellen einerseits eine Zusammenfassung der zu untersuchenden Themen dar und strukturieren gleichzeitig das Interview. Die über eine längere Zeit hinweg gesammelten Fragen markieren dabei Leerstellen und Verständnislücken in Bezug auf die Theorie und orientieren sich außerdem an der Forschungsfrage. Für die Überprüfung der Anwendbarkeit wurde der Leitfaden einem Pre-Test unterzogen. Dieser Arbeitsschritt stellte sich als sehr wichtig heraus, da der Leitfaden anschließend gekürzt und vereinfacht werden konnte. Die Antworten im Testinterview fielen deutlich länger und umfangreicher aus als erwartet, bestätigten aber auch die Vorannahme dass offene Erzählfragen und strukturierende Nachfragen wichtig sind.

„Leitfäden sind also bereits vor der Erhebung ein wichtiges Instrument im Forschungsprozess; zugleich übernehmen sie in der Interviewsituation eine zentrale Orientierungsfunktion. Entsprechend sollte bei der Konzeption des Forschungsverlaufs der Leitfadenkonstruktion ausreichend Zeit eingeräumt werden.“ (ebd.: 25 f.)

Der daraus entstandene Interviewleitfaden wurde von Interview zu Interview leicht verändert und angepasst, sowie von Mal zu Mal freier in der konkreten Erhebungssituation benutzt. Grundsätzlich ist aber ein Fragengerüst bei den insgesamt fünf geführten Interviews erhalten geblieben, um eine ausreichend ähnliche Ausgangssituation für die Analyse beizubehalten.

²¹ Siehe Anhang IV Interviewleitfaden

3.1.2 Feldzugang und Sample

Um dem Rahmen dieser Masterarbeit gerecht zu werden, wurde angestrebt, fünf bis sechs Einzelinterviews zu führen. Dafür wurden Personen gesucht, welche schon mindestens zwei Fälle nach CA und TJ mit gewaltausübenden Personen begleitet haben und im deutschsprachigen Raum verortet sind. Der Feldzugang wurde durch einen Interviewaufruf über verschiedene Wege geschaffen. Im ersten Schritt wurden sämtliche online auffindbaren Gruppen²², welche Prozesse nach TJ und CA anbieten oder begleiten, angeschrieben. Parallel dazu wurde der Aufruf an Bekannte weitergeleitet, wo eventuell direkte Kontakte zu aktiven Gruppen bestehen. In dieser ersten Phase erwies sich besonders ein persönlicher Kontakt als hilfreich und nahm dabei eine „Gatekeeperfunktion“ ein. Der Interviewaufruf wurde durch eine, in der Szene „bekannte Vertrauensperson“ (Helfferrich 2011: 175) über mehrerer feministische Gruppenverteiler innerhalb einer Großstadt versendet, wodurch die Interviewanfrage einen höheren Status bekam. Durch diesen Anstoß „der Schlüsselperson“ (ebd. 175) wurde der Interviewaufruf anschließend auch überregional über Netzwerkverteiler geteilt. Daraufhin ergaben sich innerhalb einiger Wochen die ersten vier Interviewtermine. Im persönlichen Kontakt mit den Interviewteilnehmer*innen stellte sich heraus, dass die Werbung für das Forschungsanliegen über die „richtigen Verteiler“ ein elementares Moment darstellte. Darin bestätigten sich mehrere Vorannahmen in Bezug auf den Feldzugang. Zum einen wird TJ in Deutschland in einer linkspolitischen Szene praktiziert, welche grundsätzlichen Zweifel an der Offenlegung interner Strukturen gegenüber Institutionen hegt. Zum anderen bedeutet ein Interview zusätzlichen Zeitaufwand und schließt an die unbezahlte Arbeit in politischen Kontexten an. Außerdem spielte die Vertrauenswürdigkeit und das konkrete Vorhaben meiner Person, sowie die spätere Verwendbarkeit des generierten Materials außerhalb eines wissenschaftlichen Kontextes für einige Interviewpartner*innen eine wichtige Rolle. Mit allen Personen wurde vor der Terminvereinbarung für das Interview, entweder via Mail oder Telefon ein Austausch über die Forschungsmotivation, Datensicherheit und konkrete Interviewsituation geführt. In dieser Kommunikation ist der politische und persönliche Hintergrund von mir als zweiter Schlüsselmoment zu verstehen, da durch die eigene Nähe zur queer-feministischen und linkspolitischen Szene Sprachcodes und Haltung passend bedient werden konnten und damit mehr Vertrauen für die Situation geschaffen wurde.

²² Dies waren: asl – Antisexistischer Support Leipzig, Awareretz Kollektiv, e*spaces - Dresden, ignite! Kollektiv, keine sicheren Räume – Veranstaltungsgruppe, KollUm – für kollektive Umgänge mit sexistischer Gewalt und sexualisiertem Machtmissbrauch, Kommunikationskollektiv, Transformative Justice Kollektiv Berlin, Rehzi Malzahn, What really makes us safe? Projekt.

Für den Stichprobenplan wurde bewusst darauf verzichtet, neben dem Erfahrungswissen noch weitere Kriterien festzulegen, um den Zugang zum Feld nicht zu verkomplizieren. Da nach der ersten Erhebungsphase noch Kapazitäten für ein bis zwei weitere Interviews zur Verfügung standen, wurden in einer zweiten Werbungsphase die Kriterien in Bezug auf Gender und Diskriminierungserfahrungen erweitert. Die Fallauswahl sollte damit innerhalb einer kleinen und am spezifischen Forschungsinteresse ausgerichteten Personengruppe eine größtmögliche Heterogenität abdecken.

„Anders als bei standardisierten Verfahren kann bei qualitativen Verfahren meist die Stichprobe Schritt für Schritt gezogen bzw. vervollständigt werden. Das wiederum ermöglicht eine Berücksichtigung des Prinzips der ‚Bildung von Gegenhorizonten‘, dem v.a. in der Interpretation eine besondere Bedeutung zukommt (Bohnsack 1999 für Gruppendiskussionsverfahren). Für die Stichprobenkonstruktion bedeutet es, dass sukzessive kontrastierende Extreme in die Stichprobe aufgenommen werden.“ (Helfferich 2011: 174)

Da sich die ersten vier Interviewpartner*innen alle im Identitätsspektrum weiß und weiblich (cis-, trans-, queer) verorteten, wurde für die zweite Werbungsphase explizit nach männlichen Perspektiven und nicht-*weißen* Perspektiven gesucht. Daraus ergab sich das fünfte Interview mit einem Cis-Mann. Insgesamt setzt sich die vorliegende Stichprobe aus fünf Einzelinterviews zusammen. Die Interviewpartner*innen kommen aus 4 deutschen Großstädten, sind alle *weiß* positioniert und verorten sich selbst in der linkspolitischen bis queer-feministischen, linksradikalen Szene. Vier Vertreter*innen haben einen akademischen Hintergrund und alle beschreiben sich selbst als privilegiert und abled bodyed. Die Altersspanne der Befragten liegt zwischen 23 und 37 Jahren. Zwei Interviewteilnehmerinnen sehen sich selbst als cis-weiblich, eine Person schwankt zwischen queer und weiblich, eine Person beschreibt sich als trans-weiblich und eine Person als cis-männlich.

„Auf diese Weise erhält man eine Auswahl von Fällen, die sich zwar alle hinsichtlich des Zielmerkmals ähneln, deren sonstige interne Heterogenität man jedoch im Vorfeld nicht genau kennt und auch nicht bewusst steuert, im Nachhinein dann jedoch im Zuge der Datenanalyse näher untersuchen kann.“ (Döring 2016: 305)

Hinsichtlich des Stichprobenmerkmals Gender konnte ein relativ diverses Sample zusammengestellt werden, was für mich einen wichtigen Ausgangspunkt für die spätere Datenanalyse darstellt. Entgegen der von Bogner et al. erläuterten Tendenz, dass bei der Befragung von Expert*innen vorrangig männliche Perspektiven Raum bekommen (vgl. Bogner et al 2014b: 54), spiegelt TJ einen Teil von politischem Engagement wieder, welcher sceneintern aus unterschiedlichen Gründen mehrheitlich von FLINT* besetzt wird.

„Im Experteninterview werden sich also die gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse zunächst in der Weise manifestieren, dass das Sampling mit großer Wahrscheinlichkeit

die strukturelle Geschlechtsspezifität und Geschlechterhierarchie von beruflichen oder semi-professionellen Organisationsformen widerspiegeln wird.“ (ebd.: 54)

In der folgenden Analyse soll darum zum einen die Hierarchieebene und die Anerkennung von TJ als politische Arbeit im Hinblick auf Gender genauer beleuchtet werden und des Weiteren der Zusammenhang zwischen Gender und Motivation für TJ Beachtung finden.

3.1.3 Beschreibung der Interviewsituation

Die insgesamt fünf Interviews wurden im Zeitraum von März bis Mai 2021 online über den Hochschulserver (HS Merseburg) der Plattform BigBlueButton via Videomeeting geführt. Der im Interviewaufruf abgesteckte Zeitrahmen von maximal 90 Minuten wurde eingehalten und bewegte sich zwischen 68 und 89 Minuten. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung waren aufgrund der COVID-19 Pandemie keine persönlichen Interviews möglich. Alle Interviewteilnehmer*innen stimmten den zuvor besprochenen Datenschutzbestimmungen zu und erklärten sich für die digitale Interviewführung mit Bild und Ton bereit. Das Audiomaterial wurde dabei durch ein externes Aufnahmegerät festgehalten und es wurden keine Bildaufnahmen angefertigt. Die Videofunktion erwies sich allerdings als elementar, um auch im Digitalen eine vertrauensvolle Face-to-Face Gesprächssituation herzustellen (vgl. Döring 2016: 358). Aufgrund der allgemeinen Verlagerung zwischenmenschlicher Interaktionen in den digitalen Raum im Kontext von Covid-19 war das Format „Videointerview“ zum Zeitpunkt der Datenerhebung keine Besonderheit mehr, was sich für die Interviewsituation als zuträglich erwies. Bei allen Gesprächen wurde vor Beginn der Tonaufnahme ein kurzes „Warming-up“ (ebd.: 365) Gespräch geführt, indem ich mich und mein Anliegen vorstellte und anbot, Fragen zu meinem persönlichen Hintergrund und der Masterarbeit zu beantworten. Diese Option wurde von allen Befragten wahrgenommen. Zudem stellte ich das Setting des Interviews vor, erklärte die Aufnahmesituation und fragte nach besonderen Sensibilitäten (Triggern, Pausenbedürfnis, etc.) für die folgende Gesprächssituation. In allen Gesprächen wurde das Du als Anrede genutzt, was sich bereits in der vorbereitenden Kommunikation als passend gezeigt und etabliert hatte. Das informelle Vorgespräch diente auch dazu, meine aufgrund der theoretischen Recherche informierte Haltung als Co-Expertin transparent zu machen, um sich innerhalb bestimmter verwendeter Begriffe, Sprachcodes und Zusammenhängen auf Augenhöhe begegnen zu können (vgl. Bogner et al. 2014b: 58). Die Interviews gestalteten sich alle, typisch asymmetrisch in ihren Gesprächsanteilen zwischen Befragten und Interviewender, so wie es die Form des halbstrukturierten Interviews vorsieht. Keine der interviewten Personen hatte Schwierigkeiten auf die offenen Fragen zu antworten und sich auf diese alltagsuntypische Kommunikation

einzulassen (vgl. Döring 2016: 356). Für mich bestand eine Unsicherheit darin, inwieweit es sinnvoll ist, mich zum Beispiel mit zustimmenden Kommentaren, am Interview zu beteiligen und mit diesem Einverständnis eine Komplizenschaft (vgl. Bogner et al. 2014b: 58) zu demonstrieren oder mich weitestgehend auf die Interviewfragen zu beschränken. Kruse beschreibt diese Herausforderung so:

„Das Ziel rekonstruktiver Sozial- bzw. Interviewforschung besteht grundsätzlich darin, Sinn *aus* den –meistens in Interviewsituationen entstandenen– Textdokumenten zu rekonstruieren, nicht *hinein*zuprojizieren. Hierfür ist jedoch eine spezifische Haltung notwendig, nämlich sich selbst zurückzunehmen, um den/die Befragte/n für die Entfaltung ihrer subjektiven Relevanzsysteme Raumzulassen. Das wiederum macht notwendig, eigenes Vorwissen reflexiv zu kontrollieren, damit dieses nicht zu einem ‚Störfeuer‘ für jene freie Entfaltung im Interview wird.“ (Kruse 2015: 208)

Dieses Spannungsverhältnis zwischen flexibler Leitfragenhandhabung mit passenden Nachfragen und Kommentaren auf der einen Seite und strukturiertem Abarbeiten der Fragen auf der anderen Seite ist auf meine mangelnde Vorerfahrung zurückzuführen. Ob diese Unsicherheit tatsächlich den Erzählfluss der Befragten beeinflusst hat, ist unklar.

3.1.4 Datenschutz und Forschungsethik

Da sich die Befragten pro aktiv auf den Interviewaufruf gemeldet und Interesse an einer Interviewteilnahme gezeigt haben, ist von einem informierten und freiwilligen Einverständnis in die Situation auszugehen (vgl. Döring 2016: 129). Das Forschungsvorhaben wurde im Interviewaufruf dargestellt und in der Vorabkommunikation vor den Interviewterminen konkretisiert. Außerdem wurde im informellen Vorgespräch vor der Tonaufzeichnung, zusätzlich zur datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung²³, auf den Umgang mit dem erhobenen Material hingewiesen. Ich betonte mein Anliegen, auf die Anonymisierung der Daten, sowie die getrennte Aufbewahrung von Einwilligungserklärungen und Datenmaterial zu achten, damit diese nicht zu Identifizierbarkeit führen könnten (vgl. ebd.: 582). Zudem wurde auf die besondere Sensibilität des Themas sexualisierter Gewalt Bezug genommen, um für alle Beteiligten überfordernde Gesprächssituationen vorzubeugen. Als „Sicherheitsnetz“ wurden dazu im informellen Vorgespräch Bedürfnisse und Besonderheiten besprochen und explizit auf die Möglichkeiten einer Pause oder eines Interviewabbruchs hingewiesen. Diese Vorsicht erwies sich trotz der indirekten Befragung zu sexualisierter Gewalt als sinnvoll. In vier von fünf Interviews wurden, mehr oder weniger explizit, eigene sexualisierte Gewalterfahrungen benannt. Orientiert an Helferich,

²³ siehe Anhang I: Einverständniserklärung

„setzt qualitative Gewaltforschung keine Gewaltdefinition vorab und substituiert ihren Gegenstand nicht durch eine Operationalisierungskonvention (Gewalt ist, was die Gewaltskala misst), sondern sie setzt sich der grundsätzlichen und unstandardisierten Unterschiedlichkeit von möglichen Verstehensweisen von Gewalt aus.“ (Helfferich et al. 2016: 123)

Im Interviewverlauf wurde darauf verzichtet, die eigene Betroffenheit der Befragten genauer zu thematisieren, jedoch wurde explizit nach den Formen von sexualisierter Gewalt in den begleiteten TA Prozessen gefragt, da diese für das Forschungsinteresse wichtig erschienen.

Insgesamt gestalteten sich alle Interviewsituationen als sehr angenehm. Mir wurde offen und freundlich begegnet und mein Forschungsinteresse mit Wohlwollen aufgenommen. Ich hatte jedoch den Eindruck, dass die Interviewten mit Bedacht über ihre Erfahrungen berichtet haben und größtenteils personenbezogene Daten automatisch anonymisierten. Diese hohe Sensibilität gegenüber vertrauensvollen Inhalten lässt sich wohl auch auf die linkspolitische Sozialisation und ihr inne liegende Verschwiegenheit gegenüber Dritten zurückführen.

3.2 Auswertung

Im Folgenden wird die Transkription und die damit verbundene Anonymisierung beschrieben. Anschließend wird die Auswertungsmethode der Thematischen Analyse nach Clarke und Braun (2006) vorgestellt und mit konkreten Beispielen aus dem Analyseprozess veranschaulicht.

3.2.1 Transkription

Um die Datenanalyse vorzubereiten, wurden zunächst alle Interviews vollständig transkribiert. Dieser sehr zeit- und arbeitsaufwendige Schritt, ermöglicht ein erstes intensives Vertrautmachen mit dem Datenmaterial.

“The process of transcription, while it may seem time-consuming, frustrating, and at times boring, can be an excellent way to start familiarising yourself with the data.” (Braun & Clarke 2006: 17 nach Riessman, 1993)

Da bei der Thematischen Analyse nur der Inhalt des Gesagten analysiert wird (*was* wurde gesagt und nicht *wie* wurde es gesagt), wurde eine einfache Transkription²⁴ nach Claussen et al. (2020) gewählt. Bei einfachen Verfahren wird die Sprache

„leicht *geglättet*, das heißt Stotterer, Versprecher und Zwischenlaute wie „äh“ und „ähm“ werden nicht berücksichtigt. Dialektale Äußerungen werden außerdem in Standardsprache wiedergegeben.“ (Claussen et al. 2020: 48)

²⁴ Siehe Anhang III: Transkriptionsregeln

Die Transkripte wurden mit Hilfe des Programms oTranscribe²⁵ angefertigt und mit Zeitmarken und Zeilennummern versehen, um spätere Zitate genau zuordnen zu können. Die Anonymisierung wurde während der Transkription auf der formalen Ebene durchgeführt, was die „Entfernung von direkten Identifikationsmerkmalen wie Name und Adresse (ggf. Ersetzen durch Pseudonyme)“ (ebd.: 61) beinhaltet. Anschließend wurde das Transkript Korrektur gelesen und dabei „[n]icht nur personenbezogene Merkmale (Name und Adresse), sondern auch personenbeziehbare, die eine mittelbare Identifizierung ermöglichen (z.B. Orte oder Institutionen)“ Daten anonymisiert und „konkrete Daten durch allgemeinere ersetzt (z.B. „Mercedes“ durch „Automobilhersteller“)“ (ebd.). Döring verweist darauf, dass es keine klare Trennung zwischen zu viel und zu wenig Anonymisierung gibt. Es ist teilweise schwer einzuschätzen, welche Informationen für den Inhalt von Bedeutung sind und welche Informationen Rückschlüsse auf konkrete Personen ermöglichen (vgl. Döring 2016: 582). Um den Befragten neben der formalen und faktischen Anonymisierung eine weitere Absicherung ihrer Privatsphäre zu geben, wurden die Transkripte vor der Auswertung an die Interviewten zurückgeschickt. Damit konnten Inhalte kontrolliert und eventuelle Textpassagen gestrichen werden. Diese Option wurde von einer Person genutzt, die anderen Teilnehmenden erklärten sich mit der vollständigen Verwendung einverstanden.

3.2.2 Thematische Analyse nach Braun und Clarke (2006)

Virginia Braun und Victoria Clarke weisen in ihrem Artikel „Using thematic analysis in psychology“ auf die Wichtigkeit hin, eine zur Forschungsfrage passende Analysemethode zu wählen, um nicht der Methodologie anstatt dem Inhalt der Forschung zu verfallen (vgl. Braun & Clarke 2006). Da es eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Datenauswertung gibt, welche maßgeblichen Einfluss auf den Forschungsprozess sowie die Auswertung nehmen, ist dieser Hinweis ernst zu nehmen. Für die vorliegende Arbeit musste die Entscheidung über die Auswertungsmethode ohne vorherige Erfahrungswerte getroffen werden und darum begründet sich die Auswahl auf einer theoretischen Auseinandersetzung. Auf dieser Grundlage erschien die thematische Analyse als passend, da sie als flexible Methode innerhalb der qualitativen Forschung gilt, welche durch aktive Entscheidungen an das jeweilige Forschungsinteresse angepasst werden kann (Braun et al. 2019: 844).

Im Folgenden wird die thematische Analyse nach Braun und Clarke und die damit verbundenen, für den Forschungsprozess relevanten Entscheidungen, sowie der sechsteilige Aufbau der

²⁵ <https://otranscribe.com/> (letzter Zugriff: 06.06.2021)

Methode beschrieben. Grundsätzlich unterscheiden Braun und Clarke die Methode in drei Schulen, innerhalb derer es unterschiedliche Vorgehensweisen gibt. “The names we use for the schools – coding reliability, codebook, and reflexive – emphasize the key distinctive element of each approach“ (ebd.: 847). Die vorliegende Arbeit folgt der thematischen Analyse, welche sich im kritischen Realismus verortet. Demnach wird Bedeutung nicht nur durch die Berichte der Befragten generiert, sondern bezieht ebenso die theoretischen und gesellschaftlichen Hintergründe mit ein. Ergänzt wird die Analyse durch die kritisch reflektierende Rolle der Forschenden:

“The researcher is a storyteller, actively engaged in interpreting data through the lens of their own cultural membership and social positionings, their theoretical assumptions and ideological commitments, as well as their scholarly knowledge. (...) Many reflexive TA researchers do indeed have some kind of social justice motivation – be it “giving voice” to a socially marginalized group, or a group rarely allowed to speak or be heard in a particular context, or a more radical agenda of social critique or change.” (ebd.: 848 f.)

Die aktive Rolle des*/der Forscher*in besteht darin, die auf Bedeutungskonzepten beruhenden Themen aus dem Datenmaterial herauszuarbeiten. Dabei wird in induktives oder deduktives Vorgehen im Codierprozess, sowie zwischen semantischen, sich an der expliziten Bedeutung des Textes oder latenten, mehr impliziten Bedeutungen orientierten Codes unterschieden. Es wird jedoch betont, dass diese Kategorisierungen keine Binaritäten darstellen, sondern sich die Codes in einem Kontinuum zwischen diesen Polen befinden (vgl. ebd.: 853). Die finalen Themen sind wie Überschriften oder Labels zu verstehen und fassen komplexe Bedeutungen und Inhalte unter der Oberfläche des Datenmaterials zusammen (vgl. Biskup et al. 2018: 77).

Die sechs Phasen der thematischen Analyse nach Braun und Clarke (2006)²⁶:

1. *Sich mit dem Material vertraut machen*: Aktives Lesen und wiederholtes Hören der Daten, erste Notizen werden erstellt.
2. *Codieren*: In die Bedeutung der Daten eintauchen - Codes sind flexibel und organisch zu vergeben und können sich mehrfach im Auswertungsprozess ändern. Durch die Codes werden relevante Inhalte bestimmt und sortiert.
3. *Themen gerieren*: Codes werden sortiert und zu übergeordneten Themen zusammengefasst, eine erste thematische Landkarte wird erstellt.
4. *Potenzielle Themen überarbeiten*: Bereits vergebene Themen werden überprüft. Themen brauchen eine gemeinsame Idee.

²⁶ Siehe Anhang VI: Die sechs Phasen der thematischen Analyse (Braun und Clarke 2006)

5. *Themen benennen und definieren*: Erstellen von klaren Definitionen und herausarbeiten der Besonderheiten jeden Themas.
6. *Auswertung*: Rückführung der Analyse auf die Forschungsfrage und den theoretischen Hintergrund.

Den sechs Phasen voran stellte sich für die vorliegende Arbeit die intensive Auseinandersetzung mit der Analysemethode. Wie von Braun et al. in zahlreichen Veröffentlichungen (2006, 2013, 2019) hervorgehoben, handelt es sich bei den Phasen nicht um eine chronologische Abfolge von Schritten, sondern um ein flexibles Analysegerüst. Die Forschenden sollen sich darauf vorbereiten, in Schlaufen und wiederholtem, nahen arbeiten am Datensatz, die Themen zu generieren (vgl. Braun et al: 2019). Mit diesem Verständnis wurde sich der ersten und zweiten Phase durch verschiedene Methoden genährt. Durch die Interviewführung und Transkription, war mir das Material grundsätzlich vertraut und trotzdem habe ich es erneut gelesen und angehört. Das erste Interview wurde dann mit Hilfe der Codier-Software MaxQDA mit mehr als 100 in-vivo-Codes versehen. In-Vivo-Codes entstehen aus dem Material heraus, sie wurden somit induktiv und semantisch begründet vergeben, um nah am Datensatz zu bleiben. Im zweiten Interview wurden manuell alle inhaltlich relevanten Textstellen markiert und diese mit Überschriften bzw. Kurzzusammenfassungen versehen. Anschließend wurden alle markierten Textstellen der beiden Interviews miteinander verglichen und daraus ein erster Überblick an Codes erstellt. Im nächsten Arbeitsschritt wurden die dabei entstandenen Codes auf die restlichen Interviews angewandt und zudem neue Codes bestimmt, welche inhaltlich noch nicht vergeben waren oder detailliertere Überschriften bildeten. In diesem Arbeitsabschnitt wurde die Wichtigkeit der Code-Benennung deutlich, um tatsächlich präzise Inhalte zuordnen zu können und nicht nur allgemeine Überschriften zu formulieren. Diese Prüfung der Codes mündete in die erste thematische Landkarte²⁷ und zeigte gleichzeitig, dass es einer weiteren Auseinandersetzung mit den codierten Textstellen bedarf, um dem Anspruch an die inhaltlich aussagekräftigen Themen gerecht zu werden.

“We – and many others – view themes as reflecting a pattern of shared meaning, organized around a core concept or idea, a central organizing concept (see Braun et al. 2014). In this conceptualization, themes capture the essence and spread of meaning; they unite data that might otherwise appear disparate, or meaning that occurs in multiple and varied contexts; they (often) explain large portions of a dataset; they are often abstract entities or ideas, capturing implicit ideas “beneath the surface” of the data, but can also capture more explicit and concrete meaning; and they are built from smaller meaning units (codes).” (Braun et al. 2019: 845)

²⁷ Siehe Anhang II Erste thematische Landkarte

In den darauf folgenden Arbeitsphasen wurden weitere thematische Landkarten ent- und verworfen, Codes zusammengefasst, umbenannt und immer wieder auch manuelle mit den codierten Textstellen geclustert. Dadurch konnte ein umfassenderer Blick auf das Datenmaterial gewonnen werden. Für die finale Themenfindung stellte sich ein „Umweg“ über die Theorie als hilfreich heraus. Durch diesen theoriegeleiteten, aber auf der induktiven Analyse beruhenden Arbeitsschritt, konnten die Themen besser präzisiert und definiert werden. Die herausgearbeiteten Themen werden im Kapitel vier genauer vorgestellt und im Kapitel fünf zur Beantwortung der Forschungsfragen herangezogen.

3.3 Limitierung der Forschung und Reflexion der eigenen Rolle

In diesem Kapitel sollen die Limitierungen meiner Forschung reflektiert werden. Dafür ist zunächst meine eigene gesellschaftliche Positionierung als *weiße* Cis-Frau mit akademischem Hintergrund und in der linken, queer-feministischen Szene verortet, wichtig. Diese Attribute erleichterten den Zugang zum Forschungsfeld. Die Interviewteilnehmer*innen wurden maßgeblich durch Schlüsselpersonen und ein darauf folgendes Schneeballprinzip innerhalb der TJ praktizierenden Szene gewonnen. Durch diesen „Vertrauensvorschuss“ wurde mir in den Vorgesprächen und Interviews ohne Skepsis begegnet und eine gemeinsame Verbindung über die Übereinstimmung von Szenecodes mittels Sprache und Haltung hergestellt. Zum einen können diese Voraussetzungen als positiv bewertet werden, da mir der Feldzugang relativ leicht erschien. Zum anderen spiegeln sie aber auch meine eigene Begrenztheit wieder. Trotz Bemühungen ist es mir nicht gelungen, ein Sample zusammenzustellen, in dem auch BIPoC Perspektiven vertreten sind. Da die Prinzipien von TJ jedoch von queeren BIPoC in den USA entwickelt wurden, wäre eben diese Perspektive auch in der Übertragung auf deutsche Kontexte wichtig und interessant gewesen. Die Frage nach der Notwendigkeit von selbstorganisierten Strukturen und ob sich BIPoC Betroffene auf Grund von institutionellem und strukturell verankertem Rassismus nicht an staatliche Institutionen wenden, konnte nicht beantwortet werden. Zudem ist das Sample mit fünf Befragten eine sehr kleine Stichprobe und die daraus abgeleiteten Ergebnisse lassen sich nur in gewissem Maße verallgemeinern.

Wie im Vorangegangenen beschrieben, mussten die methodische Entscheidungen, mangels praktischer Forschungserfahrung, auf der Grundlage theoretischer Überlegungen getroffen werden. Im Verlauf der Datenauswertung wurde mir bewusst, dass eine teilnehmende Beobachtung für das Forschungsinteresse eventuell passender gewesen wäre. Eine fortlaufende Teilnahme an einem TJ Prozess hätte konkrete Einblicke in die praktische Arbeit mit gewaltausübenden Personen geben können und auch die Position der gewaltausübenden Person

selbst direkter erfasst. Die erhobenen Daten wären dann nur durch meine eigene Perspektive, und nicht noch zusätzlich durch die Haltung der Interviewten geprägt. Die Erkenntnis, dass sich die bisher erschienene Literatur zum Thema ausschließlich auf Erfahrungsberichte oder Interviews mit den Unterstützungs- und Reflektionsgruppen oder betroffenen Personen bezieht, macht diese Leerstelle in der Forschung ebenso deutlich. Andererseits muss die theoretische Forschungsüberlegung mit der Praxis kompatibel sein. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob sich eine TJ Gruppe für eine teilnehmende Beobachtung bereit erklären würde, um Forschenden direkte Einblicke in das intime und sensible Setting zu gewähren.

Durch die Entscheidungen hinsichtlich des Forschungssample, hat sich der inhaltliche Schwerpunkt verlagert. War es zu Beginn der Auseinandersetzung noch das Ziel, möglichst viele Erkenntnisse über die gewaltausübenden Personen selbst zu gewinnen, wurde daraus eine Studie über die Personengruppe, welche sich im Rahmen von TJ in Reflektionsgruppen organisieren. Demnach kann zum Beispiel die Frage nach der Motivation für die TJ Arbeit inhaltlich nicht gleichwertig beantwortet werden. Das durch die Interviews gewonnene Datenmaterial spiegelt eher die Haltungen der Unterstützer*innen als die der gewaltausübenden Person selbst wider.

4 Darstellung der Ergebnisse

Mit Hilfe der thematischen Analyse wurden, mit Blick auf das Forschungsinteresse die zentralen Themen herausgearbeitet. Das erste Thema *Stabile Strukturen innerhalb der sozialen Blase* bildet mit den Unterthemen *Initiative der betroffenen Person* und *Gemeinsame Grundlagen und Konzepte* die Grundvoraussetzungen für transformative und communitybasierte Arbeit mit gewaltausübenden Personen ab. Zugleich ist *Stabile Strukturen innerhalb der sozialen Blase* als Schlüsselthema und soziale Handlungsebene von TJ Prozessen zu verstehen, welches alle weiteren Themen bedingt. Innerhalb dessen, befindet sich das zweite relevante Thema: *Intervention und Prävention* mit den Unterthemen *Eigene Betroffenheit von Unterstützer*innen* und *Feuerwehrarbeit*. Als drittes Thema wurde *Interne Institutionalisierung und nachhaltige Strukturen* mit dem Unterthema *Anerkennung der Arbeit* herausgearbeitet, welche sich zum Teil außerhalb der stabilen Strukturen befinden und auch das erweiterte soziale Umfeld adressieren. In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Themen detaillierter vorgestellt und mit Zitaten aus den Interviews inhaltlich gestützt. Um die Verknüpfungen und Zusammenhänge der Themen zu veranschaulichen, werden diese im Anschluss, in einer thematischen Landkarte illustriert.

4.1 Schlüsselthema: *Stabile Strukturen innerhalb der sozialen Blase*

Im Laufe des Forschungsprozesses und durch die Analyse der Interviews hat sich die stabile soziale Struktur innerhalb der Communitys als relevantestes Thema für die selbstorganisierte Bearbeitung von sexualisierter Gewalt herausgestellt. Das Thema ist als Schlüsselthema zu verstehen, da es alle Beteiligten gleichermaßen einschließt. Nur durch ein Zusammenwirken kann kollektiv und transformativ gearbeitet werden. Es wurde deutlich, dass TJ am besten funktioniert, wenn sich die betroffene Person und auch die gewaltausübende Person aktiv am Prozess beteiligen und dabei von Freund*innen und Bekannten (Umfeld) unterstützt werden. Als grundlegend wichtig ist dabei hervorzuheben, dass die stabilen sozialen Strukturen es betroffenen Personen ermöglichen, die erlebten Übergriffe öffentlich zu machen und / oder mit Dritten zu teilen, ohne dabei Angst vor Stigmatisierung und Abwertung haben zu müssen. Diese Voraussetzung eines vertrauensvollen Umfelds für die Betroffenen ist elementar für weitere Schritte.

"Ich will nicht zu der Polizei gehen. Es gibt oder es gab diese Beweispflicht. Das will ich nicht. Ich will zu einem Ort geben, wo meinem Wort Glauben geschenkt wird, ohne dass ich das beweisen muss. Und das bietet Community Accountability beziehungsweise Transformative Justice." (Interview 4 mit D.; Position: 30)

Initiative von Betroffenen

Die Erfahrungsberichte zeigen, dass die „Initiative von Betroffenen“ in fast allen Fällen als Auslöser für die transformative Arbeit genannt wurde. Entweder haben die Betroffenen selbst oder deren Unterstützer*innen Forderungen an die gewaltausübende Person gestellt und Vereinbarungen für die inhaltliche Arbeit mit der Reflektionsgruppe getroffen.

"In erster Linie aus den Schilderungen von Betroffenen. Eine Betroffene, die sich auch eine Unterstützungsgruppe gesucht hatte und die sehr viel Energie und Zeit daran investiert hat, Sachen aufzuschreiben und zu kommunizieren und uns auch weiterzugeben." (Interview 5 mit E.; Position: 22)

"Ja, also es gab zum einen also-, es gab konkrete Forderungen. Beim ersten Fall ganz konkret sozusagen die Gewalt zu beenden. Also beziehungsweise so diesen Stalkingaspekt zu beenden mit den verschiedensten Facetten, die dazu gehört haben. Dann, sich von verschiedenen Räumen fernzuhalten, in so Abspracheprozessen. Und sich mit dem Verhalten auseinanderzusetzen." (Interview 1 mit A.; Position: 34)

Eine besondere Ausnahme bildet ein Fall, in dem es keine Initiative von Betroffenen gab, sondern die gewaltausübende Person selbst einen Prozess anstrebte.

„Ach so, bei dem einen Fall wussten wir gar nichts, weil wir keinen Kontakt zu der betroffenen Person hatten. Auch dann ist es tatsächlich möglich einen transformativen Arbeitsprozess anzufangen. Aber wir hatten keine konkrete Definition, mit der wir gearbeitet haben.“ (Interview 4 mit D.; Position: 20)

Jedoch ist die Initiative der betroffenen Person nur dann wirkmächtig, wenn sie vom sozialen Umfeld aufgenommen und weiter bekümmert wird.

"Also alle Handlungen, die wir machen, wie Gespräche vorbereiten oder mit welchen Strategien wir in so eine TA Arbeit reingehen, orientieren sich an den Bedürfnissen der betroffenen Person." (Interview 4 mit D.; Position: 30)

Ebenso ging aus den Interviews hervor, dass die behandelten Fälle immer in einem heterosexuellen Kontext stattfanden, wobei sich alle betroffenen Personen als weiblich* und alle gewaltausübenden Personen als männlich verortet haben. Neben diesem Machgefälle auf Grund von Geschlecht wurden einigen gewaltausübenden Cis-Männern noch Attribute wie „sehr hohe hierarchische Position (...) in der Szene“ (Interview 1 mit A.; Position: 8) zugesprochen. Dem entgegen und dem TJ zugrundeliegenden Anspruch, sexualisierte Gewalt neben der Kategorie Geschlecht auch in weitere strukturelle Machtverhältnisse einzuordnen, wurde in einem Fall die gewaltausübende Person als weniger privilegiert auf Grund von Hautfarbe und in einem anderen Fall auf Grund von sozialem Status in Bezug auf Bildung eingestuft. Diese komplexeren Gefüge stellen eine weitere Herausforderung an die

Prozessarbeit und auch die Positionierungen innerhalb der *Gemeinsamen Grundlagen und Konzepte* dar.

Gemeinsame Grundlagen und Konzepte

Wie Eingangs beschrieben, ist ein vertrauensvolles und sensibilisiertes Umfeld maßgeblich für die öffentliche Thematisierung sexualisierter Gewalt. Das Thema *Initiative der betroffenen Person* bedingt sich demnach mit den *Gemeinsamen Grundlagen und Konzepten* innerhalb der sozialen Blase. Nur wenn es innerhalb des sozialen Nahfeldes einen gemeinsamen Bezug auf Theorien und gesellschaftliche Haltung gibt, kann daraus eine unterstützende und sensibilisierte Struktur in Bezug auf sexualisierte Gewalt erwachsen. Inhaltlich sind für die transformative Arbeit dabei besonders wichtig: Parteilichkeit, Definitionsmacht und Konsens.

„Grundlegend für die Arbeit an allen drei Fällen, Prozessen, war auf jeden Fall erstmal das Konzept der Definitionsmacht.“ (Interview 2 mit B.; Position: 12)

„Und ja, wir sind parteiisch. Wir sind absolut parteiisch. Wir handeln so, wie die betroffene Person es will.“ (Interview 4 mit D.; Position: 30)

Da sich wie in Kapitel 3.1.2 (Feldzugang und Sample) beschrieben, alle Interviewten der links (-radikalen) politischen Szene zuordnen, ist zudem Polizeikritik und die Ablehnung staatlicher Sicherheitsorgane ein wichtiger gemeinsamer Nenner und Grundlage für die selbstorganisierten Konzepte.

"Also die Motivation eins war definitiv: "Ähm, ja, ich will keine Polizei einschalten."" (Interview 4 mit D.; Position: 30)

"Ganz einfach ich habe so eine klassische Antifa-Sozialisierung hinter mir. Und da ist die Ablehnung von Polizei und irgendwie Gesetzen irgendwie Teil dieser Sozialisierung. Weshalb es dann irgendwie klar war, dass die Polizei nicht gerufen wird, wenn was passiert" (Interviewtranskript 3 mit C.; Position: 16)

"Also die prinzipielle Ablehnung den Staat da rein zu involvieren, weil man vom Staat nichts zu erwarten hat und der Staat es eher schlimmer als besser machen würde. Und weil es ja eben darum geht, eine Lösung zu finden, die sich nicht mit Strafe und Restriktionen-, oder Strafe und Restriktionen bedient, sondern halt eben ein vernünftiges Miteinander aufzubauen," (Interview 2 mit B.; Position: 36)

Stabile Strukturen innerhalb der Blase

Die Forderungen der Betroffenen müssen durch das Umfeld aktiv an die gewaltausübende Person herangetragen werden und sowohl das Umfeld als auch die gewaltausübende Person müssen den Prozess vorantreiben. Konkret bedeutet das, dass sich oft erst durch die Initiative der betroffenen Person und ihren Unterstützer*innen die Reflektionsgruppe bildet und damit

die „Stabilität der sozialen Blase“ gefragt ist, jedoch nicht in blinden Aktionismus verfallen werden sollte.

„nämlich in den Fällen, wo es eben nicht möglich war, so Prozesse anzustreben, weil das glaube ich auch was ist, wofür man eben-, also ja-, es braucht eine Community, die dafür bereit ist und braucht einen Täter, Schrägstrich, eine gewaltausübende Person, die das mitträgt.“ (Interview 2 mit B.; Position: 34)

Neben der Freiwilligkeit der übergriffigen Person, durch ein "Ich will mich wirklich ändern." (Interview 4 mit D.; Position: 30), ist das aktive Mitwirken ein wichtiger Faktor.

„Das heißt, ich erwarte von der gewaltausübenden Person, dass die gewaltausübende Person auch eine bestimmte Haltung mit in die Gruppe bringt. Und das klingt jetzt wirklich banal, aber dazugehört zum Beispiel Zettel und Stift mitzubringen, um sich Notizen zu machen. Und wir sprechen auch über Wertschätzung weil, das ist ja das Thema.“ (Interview 4 mit D.; Position: 58)

Das Schlüsselthema einer *Stabilen Struktur*, lässt sich auch auf die konkreten Lebensumstände der gewaltausübenden Person übertragen. Durch räumlichen und/oder sozialen Ausschluss und öffentlichen Outings, geraten manche gewaltausübende Personen selbst in eine Krise. Es braucht jedoch auch für diese Personen eine *Stabile Struktur innerhalb der sozialen Blase*, um sich überhaupt auf einen Prozess einlassen zu können.

„Gerade am Anfang hatten wir viel das Problem, dass die Person total Verlustängste hatte, überhaupt nicht klar denken konnte. Das Gefühl hatte: mein ganzes soziales Umfeld bricht zusammen und alle wenden sich ab und nirgends kann ich mehr hin. So das ist, glaube ich, keine gute Grundlage, um in irgendeiner Form zu arbeiten. Also dieses Gefühl, selbst verloren zu gehen. Das soll überhaupt nicht relativieren oder die Personen schützen.“ (Interview 5 mit E.; Position: 75)

„Ich will ja, dass du ein gutes Umfeld um dich herum hast, sodass du dich auf den Prozess auch einlassen kannst und nicht tagtäglich Geldsorgen haben müsstest.“ (Interview 4 mit D.; Position: 74)

So wird zum Beispiel das Thema „Ausschluss“ von allen Befragten nur als Schutzmaßnahme und/ oder vorübergehende Intervention im Sinne der Betroffenen angesehen und nicht als dauerhafte Sanktion.

„Das heißt zu sagen: "Du ziehst aus und dann ist das Problem gelöst" funktioniert nicht, weil die Struktur, die diese Gewalt ermöglicht hat, besteht weiter.“ (Interview 3 mit C.; Position: 58)

„Und das haben wir auf jeden Fall versucht, auch zu begleiten in der Form, dass wir gesagt haben: "Wir sind an der Person dran. Wir müssen sie deshalb nicht ausschließen, weil wir versuchen ihr eine Möglichkeit zu geben, sich damit zu beschäftigen und sich zu ändern.“ (Interview 5 mit E.; Position: 64)

"Ich hatte bisher tatsächlich das Glück, dass die Forderungen von den betroffenen Personen in meinen Augen alle umsetzbar waren. Das waren Schaffung von

Schutzräumen, Alkoholverbot oder auch so was wie: "Komm bitte nicht auf die und die feministischen Demonstrationen oder Kundgebungen".“ (Interview 4 mit D.; Position: 36)

„Und dann kann die gewaltausübende Person das sozusagen testen, also sprich die gewaltausübende Person bekommt dann wieder mehr sozialen Raum gegeben, in dem das probiert werden kann. Und wenn das gut läuft, dann nimmt man sich das nächste Thema vor. Dann bekommt die Person halt wieder mehr Raum der sozialen Sphäre freigegeben.“ (Interview 2 mit B.; Position: 42)

Die *Stabilen Strukturen*, die sich personell in der Gruppenkonstellation und der Bereitschaft des Umfelds für den Prozess spiegeln, müssen sich ebenso inhaltlich wiederfinden. Für die Reflektionsgruppe besteht die Herausforderung, eine grundsätzlich kritische Haltung und gleichermaßen Empathie für die gewaltausübende Person aufzubringen.

„Ich glaube, was wichtig ist, ist eine, ich sage mal, gesunde Distanz. Ich kann nicht meinen besten Freund reflektieren, aber ich kann auch niemanden reflektieren, den ich nicht kenne.“ (Interview 2 mit B.; Position: 24)

„Aber Personen, die mit gewaltausübenden Personen arbeiten, da ist es total wichtig, dass diese Empathie da bleibt und dieser Glaube daran, dass diese Person sich ändern kann. Weil sonst würde die ganze Arbeit nichts bringen.“ (Interview 3 mit C.; Position: 38)

In den Interviews wurde als Auslöser zur Mitarbeit im TJ Prozess oder Gründung einer Reflektionsgruppe oft die freundschaftliche Beziehung zur gewaltausübenden genannt, was ein weiteres Indiz für *stabile Strukturen* im Sinne fester Freund*innenschaften ist.

"Mein allererster Prozess war mit einem engen Freund. Mein letzter Prozess war schon wieder mit einem engen Freund" (Interview 4 mit D.; Position: 81)

"Das hat damit angefangen, dass eine Person aus meinem direkten Bekannten-/Freundeskreis übergreifend war in Beziehung und ich da so reingeschlittert bin." (Interview 5 mit E.; Position: 6)

"Also, da habe ich zum Beispiel die Position: ich kenne die Person schon länger, wir sind befreundet, wir kennen uns, aber es ist keine sehr intensive Freundschaft, die wir hatten. Wir hatten regelmäßig Kontakt,“ (Interview 2 mit B.; Position: 24)

Die mehr oder weniger intensive Bekanntschaft mit der gewaltausübenden Person löste bei den Interviewten Verantwortungsgefühle aus, in der Situation aktiv zu werden.

"Ja, ich glaube schon in erster Linie, die Freundschaft und die Bekanntschaft. Weil ich einfach auch schöne Zeiten mit der Person hatte. Und dann das Gefühl hatte, da können wir irgendwie drangehen. Wir können da irgendwas verändern, irgendwie weiterkommen. Also ich glaube, den Ausschluss, den hatte ich anfangs-, der stand anfangs gar nicht zur Debatte." (Interview 5 mit E.; Position: 46)

"Dadurch, dass das früher ein Freund von mir war, habe ich gesagt ja, das will ich machen." (Interview 4 mit D.; Position: 6)

Das Einbinden von engen Freund*innen wurde zudem als wichtiges Element sozialer Kontrolle genannt. Die gewaltausübenden Personen müssen sich so auch außerhalb der Treffen und innerhalb ihres sozialen Nahfeld mit dem Reflektionsprozess beschäftigen.

"Ich finde es gut, wenn das Umfeld mit in dem TA Prozess mit drin ist, ganz einfach, weil das ein mega guter Spiegel ist. Die Personen sind immer zusammen, die gewaltausübende Person fühlt sich auch tatsächlich dadurch ein bisschen kontrolliert, dadurch das eine Personen in der TA Arbeit drin ist." (Interviewtranskript 4 mit D.; Position: 46)

Es wurde jedoch immer wieder betont, dass die Zusammensetzung der Reflektionsgruppe gut vorüberlegt werden sollte. Weder sollte sie nur mit engen Freund*innen noch durch ausschließlich entfernte Bekannte besetzt sein. Bei der Besetzung der Gruppe sollten Aspekte von Vertrauen, Genderperspektiven sowie kritische Distanz beachtet werden.

"Aber ich glaube auch, dass es wichtig ist, Personen dabei zu haben, die die Person kennen. Die, keine Ahnung, ein gewisses Verständnis haben für Sozialisierung und Erlebnisse, die auch die gewaltausübende Person gemacht hat, die der Täter gemacht hat. Und einfach auch, weil es einfacher ist den Zugang zu jemandem zu bekommen, wenn man die Person schon kennt." (Interview 2 mit B.; Position: 24)

"Oder die Menschen, die die Gewalt ausüben, die Täter sind, die müssen schon tief in sich reingehen und viel Hochholen und rauskramen, um sich tatsächlich erinnern zu können. Ich glaube, das erfordert viel Vertrauen und deswegen ist es glaube ich auch wichtig, wie man diese Gruppe besetzt. Da sollte man, glaube ich, schauen wie man das macht." (Interview 2 mit B.; Position: 20)

"Ich glaube es braucht auf jeden Fall eine Beschäftigung mit-. Es braucht jeden Fall Leute aus dem Nahumfeld. Aber es braucht auf jeden Fall auch kritische Stimmen, die so von außen mit draufschauen. Und zu mindestens auch regelmäßig FLINTA Perspektiven mit einbeziehen." (Interview 1 mit A.; Position: 40)

Als sehr positiv wurden konkrete und unterstützende Aktivitäten des Umfeldes hervorgehoben, welche über die Arbeit der Reflektionsgruppe hinaus gehen und Beispiele für kollektive Verantwortung abbilden und stärkend auf die sozialen Strukturen wirken.

"da hat sich eine Gruppe aus hauptsächlich Cis-Männern gegründet, die eine Repro-Struktur für die ganzen Menschen stellen, die bei dem Prozess dabei sind und so etwas sagen, wie mit: "Hä, wenn dein Fahrrad kaputt ist und du grade keine Zeit dafür hast, dann reparieren wir das."" (Interview 3 mit C.; Position: 32)

"Also bei meinem letzten Prozess zum Beispiel hat sich das Umfeld ohne uns und ohne die gewaltausübende Person getroffen. Und das fand ich gut, weil wir wussten von den Treffen nur dass sie stattfinden, wir wussten aber nicht, was besprochen wurde. (...). Und dort wusste ich: okay, dass dieses Umfeld versucht auch, abseits von uns, irgendwie an sich zu arbeiten." (Interview 4 mit D.; Position: 70)

Die vorangegangenen Erläuterungen und Textpassagen, zeigen auf, wie eine „stabile Struktur innerhalb einer sozialen Blase“ funktionieren kann und somit TJ Prozesse in der Praxis umgesetzt werden können. Diese Schilderungen allein bilden allerdings kein realistisches Bild ab. In Fällen, wo das soziale Umfeld nicht zusammenarbeitet oder sich die gewaltausübenden Personen nicht für einen Reflektionsprozess bereit erklären, kommt keine transformative Arbeitsgruppe zu Stande oder Prozesse werden abgebrochen. Die Problematik, dass die gewaltausübenden Personen nicht selbst aktiv werden, wird in den Berichten oft im Zusammenhang mit einem schützenden und die Taten verdeckenden Umfeld genannt.

"Und in aller Traurigkeit muss ich dir aber sagen, dass diese Stadt ganz, ganz oft gezeigt hat, was passiert, wenn man diesen Prozess nicht mitmacht, nämlich nichts. Für die Täter bedeutet das keine Konsequenzen. Es bedeutet einfach nur weiter, dass Männer, Männergruppen, Täterschutz betreiben, auf seiner Seite sind, FLINT-Personen fertigmachen, FLINT-Personen ausgrenzen, FLINT-Personen ihre Betroffenheit absprechen, FLINT-Personen fertig machen." (Interview 2 mit B.; Position: 50)

"Die Person hat jetzt, zwei Jahre später, noch mal einen Brief geschrieben an die Strukturen, in denen sich die gewaltausübende Person immer noch aufhält, warum es nie zu einer Aufarbeitung kam oder warum es nie dazu kam, dass Menschen sich irgendwie thematisch damit beschäftigt haben. Und diese Räume und Gruppen verweigern sich immer noch gerade einer Aufarbeitung, beziehungsweise auch schon einer Anerkennung der Gewalt und dass sie Täter*innenschutz betrieben haben." (Interview 3 mit C.; Position: 6)

"Ja, weil das Umfeld halt einfach den Täter geschützt hat, vorne und hinten. Und wenn das Umfeld nicht aktiv in so einen Prozess mit eingebunden ist, würde ich es heute nicht mehr machen." (Interview 4 mit D.; Position: 68)

Die Interviewten berichteten außerdem von der Schwierigkeit, dass die Perspektive der betroffenen Person aus dem Blick verloren wurde und sich die Auseinandersetzung nur noch auf die Arbeit mit der gewaltausübenden Person beschränkte.

"Ich würde sagen, dass das am Anfang schon gut funktioniert hat, so eine Art Sicherheitsplan zu machen. Genau. Und dann ist halt einfach in den beiden Gruppen, aus verschiedenen Gründen, tatsächlich die Betroffenenunterstützung einfach komplett hinten runtergefallen." (Interview 1 mit A.; Position: 38)

Diese „Störfaktoren“ sind in der thematischen Landkarte, am Ende dieses Kapitels, sternförmig markiert. Die zackige Form symbolisiert gleichermaßen die nach Innen gerichtete Unruhe (innerhalb der Struktur) und ein „Nach-Außen-Strahlen“, das weitreichendere Folgen verursacht.

4.2 Thema: *Intervention und Prävention*

Das zweite Thema *Intervention und Prävention* bildet mit den Unterthemen *Eigene Betroffenheit der Unterstützer*innen* und *Feuerwehrarbeit* hauptsächlich die unterschiedlichen Inhalte und Motivationen für transformative Arbeitsprozesse ab. Zugleich werden damit aber auch Schwierigkeiten und Herausforderungen behandelt, welche sich wieder auf das Schlüsselthema *Stabile Strukturen innerhalb der sozialen Blase* beziehen. Ein Leitmotiv, welches dem Thema *Intervention und Prävention* zugrunde liegt, ist gewaltausübenden Personen einen Ausweg aus ihrem Handeln zu ermöglichen, damit konkrete Soforthilfe für Betroffene zu leisten und zukünftige Gewalttaten zu verhindern.

"Es ist auch präventiv, wenn wir Menschen, die Gewalt ausgeübt haben, zeigen, dass es ein Weg da raus gibt und es bedeutet nicht wieder Gewalt zu erfahren, also wie es in so einem Strafsystem ist." (Interview 3 mit C.; Position: 28)

"Ja, ich will, dass die Person irgendwie mit sich selber da-, oder bei sich selber diese Veränderungen vollziehen kann, um andere Menschen nicht mehr so zu verletzen." (Interviewtranskript 5 mit E.; Position: 46)

"Zum einen war es, glaube ich, so ein bisschen die Person nicht aufgeben zu wollen. Und so ein bisschen die Hoffnung da reinzustecken, dass eine Veränderung möglich ist." (Interview 5 mit E.; Position: 44)

Den gewaltausübenden Personen, soll durch die Intervention des Umfeldes klar werden, das gewaltvolles Verhalten nicht toleriert wird.

"Die Hoffnung ist so ein bisschen, dass zum einen dadurch der Druck auf gewaltausübende Personen steigt, dass sie damit nicht mehr so einfach durchkommen. Es einfach mehr Bewusstsein in der Szene quasi gibt, das so was irgendwie thematisiert wird oder öffentlich gemacht wird." (Interview 5 mit E.; Position: 60)

Um sich als aktives Umfeld verantwortlich zu zeigen, bedarf es neben der grundlegend ähnlichen Haltung im Umgang mit sexualisierter Gewalt, einer inhaltlichen Auseinandersetzung, um den konkreten Prozess zu gestalten und mit Themen zu füllen. Dabei hat ein Teil der Befragten berichtet, dass sie sich im Rahmen der Reflektionsgruppe zunächst selbst in die Konzepte von TJ und CA einlesen mussten oder dies parallel zum Prozess getan haben. In den meisten Fällen wurde sich dabei an Zines und die Veröffentlichungen von Melanie Brazzrell (2019) und dem RESPONSE Kollektiv (2018) orientiert. Ein anderer Zugang zu konkreten Inhalten von TJ Prozessen gestaltete sich über Eigeninteresse an den Konzepten, welches auch schon vor der praktischen Arbeit bestand. Die folgenden Zitate illustrieren beispielhaft die Inhalte, die in den Prozessen thematisiert wurden. Es können nicht alle Inhalte abgebildet, sondern nur ein Überblick gegeben werden. Es ist anzumerken, dass die Arten der

beschriebenen Auseinandersetzungen relativ stark variieren und somit nicht direkt miteinander verglichen werden können.

"Also sehr viel zu so Perspektivenübernahme, vielleicht als ein großes Thema. Zu überlegen: Okay, ich habe das gemacht. Was heißt das? Das war auf jeden Fall, glaube ich, auch in beiden Prozessen immer wieder Teil davon, aber auch so ein generelles: Wie verhalte ich mich eigentlich in Beziehungen? Und was habe ich da gelernt? Mit welchen sexistischen Strukturen hat das zu tun? Also so das Thema Beziehung." (Interview 1 mit A.; Position: 44)

"Was das Thema Bedürfnisse angeht. Darüber wird viel gesprochen. Es wird sehr viel gesprochen über so do's and don'ts und natürlich super viel über das Thema Konsens. Also auf der theoretischen Ebene, aber auch tatsächlich so Best Practice-mäßig." (Interview 2 mit B.; Position: 44)

"Also wir haben auf jeden Fall mit ihm Sachen zu Konsens in Beziehung und Sexualität bearbeitet und dazu Zines und Reader besorgt und darüber gesprochen." (Interview 5 mit E.; Position: 81)

"Was wir nicht machen oder was ich persönlich in einem Prozess nicht machen würde in Bezug auf Sexualität. Ich würde nicht mit der gewaltausübenden Person über eigene Erfahrungen in der Kindheit oder in der Jugend sprechen, wenn es auf das Thema Sexualität geht. Ganz einfach, weil ich da meine Grenzen sehe, also auch meine Kompetenz. Genauso wenig wie ich mit der gewaltausübenden Person über die eigenen Traumata spreche." (Interview 4 mit D.; Position: 91)

Im Anschluss an das letzte Zitat ist als ein wichtiger Teil von *Intervention und Prävention* noch zu nennen, dass sich alle Befragten für eine zusätzliche Auseinandersetzung der gewaltausübenden Person im Rahmen von Therapie oder in Beratung aussprechen. Diese Kooperation mit Institutionen von Seiten der gewaltausübenden Person wird auch als Teil einer aktiven Verantwortungsübernahme und Reflektion der eigenen Handlungen angesehen. Sie soll eben diese Bereiche abdecken, die die Möglichkeiten der TJ Arbeit übersteigen. Aus den Berichten ging zudem hervor, dass sich die Interviewten in sehr unterschiedlichem Maße inhaltliche Arbeit in der TJ Gruppe zutrauen und darum bestimmte thematische Bereiche eher nicht behandeln oder abgeben wollen.

Eigene Betroffenheit von Unterstützer*innen

Die *Eigene Betroffenheit* von sexualisierter Gewalt, spielt bei den vier interviewten FLINT* Personen eine wichtige Rolle in der Motivation für die transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen.

"Und ich bin auf jeden Fall auch selbst, auf verschiedene Arten und Weisen, von sexualisierter Gewalt betroffen gewesen. Also auch von einem relativ breiten Spektrum.

Was auf jeden Fall ein Punkt ist, der in der Arbeit für mich auch immer wieder eine Rolle spielt" (Interview 1 mit A.; Position: 16)

"Und zu wissen, wie sich sexualisierte Gewalt anfühlen kann, würde ich vielleicht doch eher als Motivation sehen, um dagegen zu arbeiten." (Interview 3 mit C.; Position: 42)

Die *Eigene Betroffenheit* lässt sich als persönliche Motivation fassen, welche verschiedene Hintergründe haben kann. Es kann die eigene Aufarbeitung der Erlebnisse sein oder die Motivation, dass es anderen Betroffenen besser gehen soll, indem sie Unterstützung bekommen und die gewaltausübende Person zur Verantwortung gezogen wird.

„Wobei ich bei dem ersten Fall auch noch sehr, sehr akut selbst in der Aufarbeitung von einer gewaltvollen Beziehung bei mir gesteckt habe. Also es genau, ist ziemlich-. Es ist auf jeden Fall eine sehr, sehr starke Motivation auch gewesen in diese Arbeit mit der gewaltausübenden Person zu gehen." (Interview 1 mit A.; Position: 48)

"Und ich will - das ist meine zweite Motivation - ich will nicht, dass es anderen vor allem FLINT-Personen so geht, wie es mir ging, als ich akut davon betroffen war, als ich sexualisierte Gewalt erfahren habe, weil ich eben damals nicht in dem Maße im diesem-, in dieser linken Szene Bubble war, um eben gut aufgefangen zu werden.“ (Interview 2 mit B.; Position: 32)

"Ja und genau, da so ein bisschen zu unterstützen. Und dass es irgendwie Leuten vielleicht auch besser geht, als es mir gegangen ist." (Interviewtranskript 1 mit A.; Position: 24)

Die *Eigene Betroffenheit* wurde in allen Berichten aber auch kritisch reflektiert und nicht als Voraussetzung für die TJ Prozessarbeit gesetzt. Sie wird eher als Ressource angesehen, welche einen sensiblen Umgang erfordert.

"Wenn wir so einen TA Prozess aufbauen, also die Gruppe aufbauen, dann schauen wir immer, welche Perspektiven wir mit reinbringen können. Das heißt, es ist auch von Vorteil, wenn Personen die auch Betroffene sind/ waren von Gewalt, dass auch die den TA Prozess machen, wenn sie die Kraft und Kapazitäten haben." (Interview 4 mit D.; Position: 44)

Die *Eigene Betroffenheit* wird teilweise in den Prozessen selbst thematisiert, um der gewaltausübenden Person Empfindungen und Gefühle zu spiegeln. Zusätzlich gibt es teilweise gesonderten Gruppen, wo sich mit anderen Unterstützer*innen über Gewalterfahrungen ausgetauscht werden kann.

"Ich glaube, das ist superwichtig über die eigene Betroffenheit zu sprechen. Nicht weil das-. Also doch, es hat eine Relevanz für die Prozesse, an denen man sich beteiligt, einfach weil man, glaube ich, wenn man betroffen ist, ein anderes Gefühl dafür hat, wie es der betroffenen Person geht" (Interview 2 mit B.; Position: 38)

"Also im ersten Fall wurde das gruppenintern mal offengelegt, wer betroffen ist und es gab auch die Idee, sich quasi nochmal extern zu treffen, für sozusagen eine kleine

Betroffenen - Selbstorganisation in dieser ganzen CA-Gruppe." (Interview 1 mit A.; Position: 52)

"Also wir gründen uns seit einem Jahr neu und stolpern immer wieder über die eigenen Betroffenheiten. (...) Die eigenen Betroffenheiten bei uns in dem neuen Kollektiv: wir sind gerade dabei, uns darüber auszutauschen." (Interview 4 mit D.; Position: 42)

Wichtig ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass der befragte Cis-Mann keine eigene Betroffenheit geäußert hat und damit nicht die intrinsische Motivation der Aufarbeitung eigener Erlebnisse verfolgt. Auf die Frage, was die intensive und kritische Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, Konsens und Männlichkeit* stattdessen für ihn bedeutete, kam diese Antwort:

"Dass gerade wir beiden Cis-Männer uns eigentlich zu wenig mit den Themen und mit dem, was sie mit uns selber zu tun haben, beschäftigt haben. Von dem her ist da viel, in erster Linie so auf einer Metaebene passiert. Also das ich mich viel mit den Themen quasi beschäftigt habe, aber in erster Linie immer auf ihn bezogen. Also die Selbstreflektion ist auf jeden Fall zu kurz gekommen." (Interview 5 mit E.; Position: 52)

Feuerwehrarbeit

Die persönliche Motivation aufgrund von *Eigener Betroffenheit*, wird durch das Unterthema *Feuerwehrarbeit* als politisch begründete Motivation ergänzt. Durch das aktive Intervenieren in Form von transformativen Prozessen soll zum einen die gewaltausübende Person in ihrem bisherigen Handeln gestoppt und zum anderen sollen langfristige Veränderungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt etabliert werden.

"ich will, dass das in meinem Umfeld, mit den Leuten mit denen ich-, also nicht in meinem direkten Umfeld, sondern mit den Leuten, mit denen ich zum Beispiel ein Konzert besuche oder mit den Leuten auf einem Festival. Oder so. Also meine Szene, meine Bubbel. Ich will, dass das dort nicht mehr vorkommt." (Interviewtranskript 4 mit D.; Position: 40)

"Und ich glaub da will ich einfach, aus diesem politischen Anspruch her, da sein, helfen, den Rücken stärken, versuchen es besser zu machen." (Interview 2 mit B.; Position: 32)

Für die Interviewten liegt das Potential der Intervention und der transformativen Prozesse darin, dass die gewaltausübenden Personen selbst zu Multiplikator*innen werden und sich durch den Einbezug des sozialen Umfeldes, ein Schwarmwissen innerhalb der Strukturen festigt.

"Ich würde schon trotzdem dabei bleiben, dass ich die Hoffnung habe, dass die gewaltausübende Person wie so eine Art Multiplikator wirkt. Sprich, die eigenen Strukturen in dem Umfeld hinterfragt" (Interview 4 mit D.; Position: 70)

"Ich habe so ein bisschen die Hoffnung, dass das Potenzial darin liegt, das es gerade so breit wird, also in meiner Wahrnehmung. Das es viele Menschen gibt, die sich mit dem

Konzept beschäftigen und eine Motivation haben, etwas abseits von Wegsperrungen oder Geldstrafen oder so zu etablieren." (Interview 5 mit E.; Position: 60)

Die Problematik der *Feuerwehrarbeit* ist jedoch, dass die Kapazitäten nicht ausreichen um alle „Brände zu löschen“. Besonders vor dem Hintergrund, dass sexualisierte Gewalt kein Einzelfall ist, sondern ein grundsätzliches gesellschaftliches Problem darstellt.

"Zum einen würde ich halt sagen, dass ich die Arbeit so ja nicht mehr machen würde. Einfach nur so mit der gewaltausübenden Person zu arbeiten, weil ich das Gefühl habe, es ist so viel Arbeit und so viel Zeit, die so in eine Person rein fließt, was ich irgendwie einfach nicht sehe, dass das schaffbar ist mit all diesen Vorfällen, die jetzt öffentlich werden. Genau, deswegen sagen würde, es müssten immer alle möglichen Umfelder mit ein gespannt werden." (Interview 1 mit A.; Position: 40)

"weil es irgendwie so gefühlt schon immer in meinem Umfeld so Fälle von sexualisierter Gewalt gab. Es nur nicht immer die Möglichkeit gab, das wirklich so strukturiert aufzuarbeiten, sondern ganz häufig war es einfach nur, in Führungsstrichen, Feuerwehrarbeit im Sinne von ganz schnell irgendwie das löschen, was gerade brennt und irgendwie gucken, dass es gerade wieder einigermaßen okay ist für die von Gewalt betroffene Person." (Interview 3 mit C.; Position: 6)

Zudem wird die Arbeit in vielen Fällen als emotional aufreibend, belastend und sehr zeitintensiv beschrieben.

"Und damit wären wir beim nächsten Punkt, dass diese Prozesse auch einfach super, super doll ausbrennen können. Und dabei auch deprimieren können und verbrauchen sehr viele Ressourcen. (...) Und es gibt dann kein wirkliches Unterstützungs-netzwerk für diese Menschen." (Interview 3 mit C.; Position: 32)

"Also mir ging es schon auch manchmal nicht so gut nach den Treffen. Glaube ich auch, weil ich häufig so eine Strategie hab, mich in weitere Arbeit zu stürzen, als gut sacken zu lassen. Also genau, ich selbst hab manchmal nicht ganz so gute Strategien." (Interview 1 mit A.; Position: 82)

Durch die Interviews wurde deutlich, dass die TJ Arbeit ein sehr hohes Engagement erfordert und von den am Prozess beteiligten Personen viel abverlangt. Die Prozessbegleitungen, welche in den Berichten zwischen einem bis drei Jahren andauerten, baut auf Kontinuität und Ausdauer, was vor dem Hintergrund einer unentgeltlichen Arbeit beachtlich ist. Zudem ist in nur einem Fall der Erzählungen das Prozessende klar definiert und ein Zeitrahmen abgesteckt, in den anderen Berichten schien dies immer offen und abhängig vom Verlauf zu sein.

"Also, was so Schwierigkeiten sind, sind glaube ich, dass es irgendwie überhaupt nicht klar ist, wann hört ein Prozess auf. Oder wann war ein Prozess erfolgreich." (Interview 3 mit C.; Position: 32)

"Also der Prozess geht jetzt seit zwei Jahren ungefähr. Genau er ist noch weiter im Prozess. Und ja, jetzt stellen sich also Fragen, nach wann ist dieser Prozess eigentlich vorbei?" (Interview 1 mit A.; Position: 8)

"So ein Prozess hört ja auch nicht auf, nach den Treffen. Also wenn wir einen Prozess aufhören, sagen wir auch explizit: "So nach einem halben Jahr schreiben wir dir eine E-Mail und du kannst uns dann in einem halben Jahr mal zurückschreiben und sagen, wie es dir geht. Womit du dich beschäftigt hast? Wie du es geschafft hast, dass diese Veränderungen in deinen Alltag zu integrieren?" (Interview 4 mit D.; Position: 93)

Als besonders aufreibend wird beschrieben, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an Forderungen und Vereinbarungen hält, erneut übergriffig wird oder den Prozess abbricht.

"Und nach-, am Ende des Prozesses hat die Person sich quasi selbst ausgeschlossen. Sie hat den Prozess abgebrochen und ist aus der Stadt verschwunden, ist in eine andere Stadt gezogen. Und dann haben wir gesagt, beziehungsweise nicht wir. Dann hat die Unterstützerinnen Gruppe mit der betroffenen Person nachträglich ein Outing gemacht" (Interview 4 mit D.; Position: 32)

„Und dann hat er den Prozess abgebrochen. Ohne größere Erklärung, bevor es zu diesem Umfeldtreffen kam. Beziehungsweise mit der Erklärung, dass er das Gefühl hat, er wird sozial unter Druck gesetzt.“ (Interview 1 mit A.; Position: 8)

"Weil nach zehn Jahren muss ich auch sagen ja, es ist immer wieder das Gleiche. Die weißen Cis-Typen, mit denen wir arbeiten, versuchen den Prozess und präsentieren sich danach in ihrem Umfeld als sehr aware und sehr reflektiert. Und ein halbes Jahr später erfahren wir von einem nächsten Übergriff.“ (Interview 4 mit D.; Position: 83)

4.3 Thema: *Interne Institutionalisierung und nachhaltige Strukturen*

Das dritte relevante Thema *Interne Institutionalisierung und nachhaltige Strukturen* greift die Bemühungen auf, durch transformative Arbeit langfristige Veränderungen ergänzend zur *Feuerwehrarbeit* zu schaffen. Außerdem liegt diesem Themenkomplex die starke Motivation zu Grunde, Alternativen zu staatlichen Interventionen zu etablieren und neue Werte und Norm innerhalb der sozialen Strukturen und darüber hinaus zu verankern. Als Unterthema stellte sich in Bezug darauf, die *Anerkennung der Arbeit* als besonders wichtig heraus. Mit der Anerkennung von CA und TJ als wichtige politische Arbeit würde der Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht als nebensächliche Fürsorge-Arbeit abgetan, sondern mittels organisierter Strategien in den sozialen Strukturen verankern.

"Also so strukturelle, permanente Reflektion. Das es, glaube ich, selbstverständlich wird, dass es mitgedacht wird. Das es einfach überall Konzepte gibt, die bekannt sind, nicht nur für sexualisierte Gewalt, sondern struktureller. Und das gleichzeitig damit, wenn es Konzepte gibt, eine Veränderung der Werte und Praxen einhergeht. Dann gibt es Veränderungen in Bezug auf Rape Culture. (...) es geht nicht um Einzelfallverwaltung, sondern es geht schon auch darum es auf einer strukturellen Ebene voranzubringen." (Interview 1 mit A.; Position: 84)

"Dahingehend, dass wir verstehen, wie funktioniert unsere gewaltsame Sozialisierung und wie können wir dagegen arbeiten? Damit-. Also so Präventivarbeit gegen Gewalt und nicht nur Feuerwehrearbeit." (Interview 3 mit C.; Position: 26)

"Vielleicht ist meine Motivation, noch einmal so ein bisschen struktureller zu werden in der Arbeit. Also weg von so sehr doller, ja auch sehr viel emotionaler Arbeit. Und das würde es trotzdem irgendwie sein. Prozessbegleitung ist ja irgendwie am Ende emotionale Arbeit, aber irgendwie noch einmal mehr das auch politisch irgendwie anzugehen und da breiter mit zu werden. Ich glaube, dass ist so eine starke Motivation" (Interviewtranskript 1 mit A.; Position: 24)

Diese Motivation, „das auch politisch irgendwie anzugehen und da breiter mit zu werden“, spiegelt sich in der Organisation der TJ Arbeit wider. Die Befragten berichten von mehr oder weniger detaillierten Strukturen innerhalb der Prozessarbeit. Diese teils gut strukturierten und spezialisierten Arbeitsbereiche bestätigen das Thema *Interne Institutionalisierung* und sprechen für ihre Nachhaltigkeit.

„Jede TA Gruppe bei uns hat ein Sicherheitsnetz, die bekommt eine Supervision an die Hand. Also spricht zwei Leute, die geübt sind in dem Thema, die erfahren sind in dem Thema." (Interviewtranskript 4 mit D.; Position: 42)

"Also ich glaube, dass diese Transparenz und das Commitment an die selbst aufgebauten Strukturen und das Sich-daran-halten, dass wirklich Wichtige ist und dass man auch eben dann in seiner Rolle bleiben muss." (Interview 2 mit B.; Position: 20)

Darüber hinaus engagieren sich vier der fünf befragten Personen in kollektiven Strukturen zum Thema und streben darin eine weitreichendere Vernetzung an oder leisten Bildungsarbeit und geben Workshops.

"Also das ist auf jeden Fall so ein Aspekt, was ich gerade aufbaue und was für mich irgendwie sinnvoller ist, als wenn immer wieder Leute neu anfangen und immer wieder die gleichen Dinge passieren. Und ich glaube, was mich darin bestärkt hat ist, dass es auch so eine bundesweite Vernetzung zu dem Thema gibt. Und gerade aber auch eine stadtweite Vernetzung zu dem Thema." (Interview 1 mit A.; Position: 22)

"Und haben dann aber auch versucht, Austausch von verschiedenen T - Gruppen zu machen, zu etablieren. Es gab in der Zeit drei oder vier Fälle, die parallel liefen, wo es verschiedene Unterstützungsgruppen gab. Wir haben versucht, uns einmal im Monat zu treffen und so kollegiale Beratungen zu machen. Uns da auszutauschen, was Stolpersteine sind oder Strategien, die gut funktionieren oder nicht so gut. Das hat leider nicht so gut funktioniert." (Interview 5 mit E.; Position: 71)

"Ich bin Teil von einem Kollektiv, das Bildungsarbeit macht auf verschiedenen Ebenen, also Workshops gibt oder Texte veröffentlicht oder solche Sachen. Und ein Teil unserer Arbeit und irgendwie auch ein ziemlich großer Teil, im Verhältnis zu den anderen Themen, beschäftigt sich mit transformativer Gerechtigkeit und Alternativen zu Staat, Polizei und Strafsystem" (Interview 3 mit C.; Position: 18)

In Bezug auf „das vernünftige Miteinander“, was durch die CA und TJ Arbeit langfristig angestrebt wird, wurden von zwei Interviewten auch Kritikpunkte geäußert, welche sich auf die *Stabilen Strukturen* selbst beziehen. Von den befragten Personen wurde angemerkt, dass sich die *weiße* linke Szene, zum Teil relativ unreflektiert, queere BIPOC Strategien aneignet, diese vereinnahmt und die selbstorganisierten Hilfesysteme damit wieder eher *weißen* und privilegierten Menschen innerhalb der Strukturen zur Verfügung stehen.

"Ich finde es nicht okay, solange das Kollektiv aus nur weißen Menschen besteht. Wir benutzen ein Konzept, welches von der schwarzen Community für die schwarze Community geschrieben wurde. Wenn ich das jetzt einfach benutze und dafür dann sogar noch Geld kriege, was ich dann eventuell für mich selbst behalte, um mein Leben zu finanzieren, würde ich sagen, dass ist nicht das wo ich dahinter stehe. Wenn unser Kollektiv anders aufgebaut wäre mit deutlich mehr Menschen aus einer schwarzen Community, würde ich das wahrscheinlich anders sehen, aber der Zeit nicht." (Interview 4 mit D.; Position: 60)

"Warum das so ist, das so wenig POC oder Schwarze, Black People sich bei uns engagieren, (6 Sek.) kann ich dir nicht sagen. Das erfordert so eine große gesellschaftliche Analyse, definitiv auch mit unserem eigenen inneren Rassismus" (Interview 4 mit D.; Position: 28)

Eine weitere Kritik, welche sich auf die internen sozialen Strukturen bezieht, ist das bereits erwähnte Unterthema *Anerkennung der Arbeit*.

Anerkennung der Arbeit

Von allen vier FLINT* Personen wird der Aspekt der *Anerkennung der Arbeit* in mehrfacher Bedeutung betont. Zum einen wird kritisiert, dass die Arbeit mit gewaltausübenden Personen, sowie die Unterstützung von Betroffenen, als Care-Thema abgetan und damit FLINT* Personen zugeschoben wird.

„Und werden genau wie ganz viel Care-Arbeit-, wird es in der Szene als emotionale Care-Arbeit gesehen - wird erstens voll häufig FLINTA zugeschoben oder die sollten diese Arbeit machen." (Interview 3 mit C.; Position: 32)

"Die Einteilung der Arbeit ist ein riesiges Thema. Also wer macht diese Arbeit? Die Gruppen, in denen ich war oder bin, sind eigentlich alle FLINT dominiert und mit wenig Beteiligung von Cis-Männern." (Interviewtranskript 1 mit A.; Position: 66)

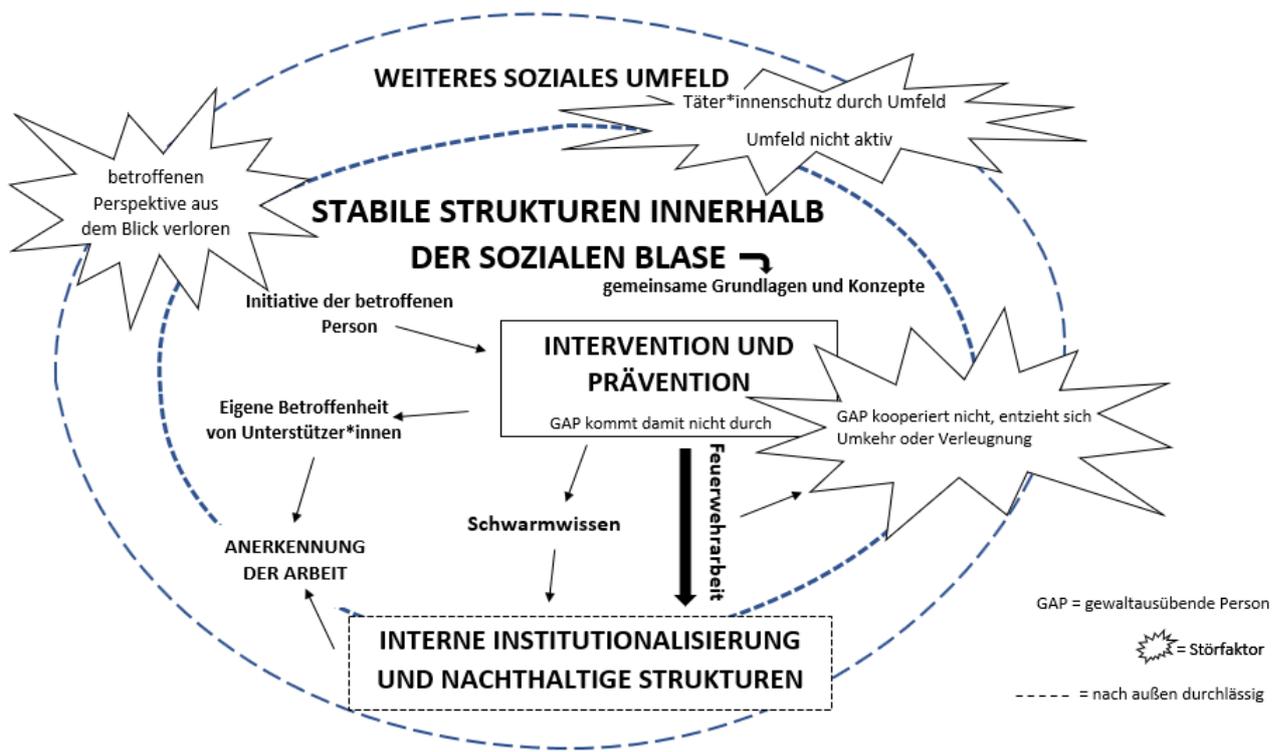
Als Konsequenz wird diesem wichtigen Arbeitsbereich wenig Anerkennung innerhalb der Strukturen zu Teil. Diese Problematik schließt nahtlos an die gesamtgesellschaftliche Diskrepanz der Wertschätzung, (angemessenen) Entlohnung und Anerkennung von Pflege- und Sorgearbeit an.

"Aber ich glaube die Motivation, da breiter zu werden und größer damit zu werden und die Arbeit auch als Arbeit anzuerkennen." (Interviewtranskript 1 mit A.; Position: 24)

"Auf der anderen Seite ist es natürlich auch wichtig diese Arbeit nicht FLINT-Personen aufzudrücken. Und man muss sich halt auch eben klarmachen, dass das Arbeit ist, die einen sehr-, ja, die emotional belastend ist" (Interviewtranskript 2 mit B.; Position: 24)

4.4 Die finale Thematische Landkarte

Um die, mit der thematischen Analyse nach Braun und Clarke (2006), herausgearbeiteten Themen anschaulich zu illustrieren und ebenso ins Verhältnis zueinander zu setzen, werden sie im Folgenden auf einer thematischen Landkarte dargestellt. Die Abbildung zeigt, dass das Schlüsselthema *Stabile Strukturen innerhalb der Blase* die Grundlage für alle weiteren Prozesse bildet und diese ebenso bedingt. Das Thema *Intervention und Prävention* nimmt darauf aufbauend, eine zentrale Stellung innerhalb der Community ein und wirkt auf verschiedene Weisen auf die *Stabilen Strukturen* und die gewaltausübende Person. Im aktiven Prozess wird dadurch eine Art *Schwarmwissen* gefördert und zum anderen durch die *Feuerwehrarbeit* konkret interveniert und die gewaltausübende Person zur Verantwortung gezogen. In diesen Themenkomplex fügen sich aber auch die „Störfaktoren“ *Betroffenen Perspektive wird aus dem Blick verloren, Täter*innenschutz durch Umfeld* und *gewaltausübende Person kooperiert nicht* ein. Diese verdeutlichen durch ihre sternförmige Darstellung, die negative Strahlkraft auf die soziale *Blase* und darüber hinaus. Ebenso wie die „Störfaktoren“, verlässt auch der Themenkomplex *Interne Institutionalisierung und nachhaltige Strukturen* mit dem Unterthema *Anerkennung der Arbeit* den inneren Kreis der *Stabilen Strukturen innerhalb der Blase*. Damit wird der Anspruch illustriert, dass die Konzepte nachhaltig etabliert und auch außerhalb des unmittelbar sozialen Nahfeld bestehen sollen.



AUSSERHALB DER BLASE

(Abbildung 2 Thematische Landkarte)

5 Interpretation der Ergebnisse

In diesem Kapitel wird zunächst die Forschungsfrage mit Hilfe der Analyseergebnisse beantwortet und interpretiert und anschließend auf den theoretischen Rahmen dieser Arbeit zurückgeführt. Es folgt ein Ausblick, welcher einerseits auf bestehende Forschungslücken hinweist und des Weiteren auf zukünftige Forschungen und Potentiale in der Auseinandersetzung mit CA und TJ aufmerksam macht.

5.1 Beantwortung der Forschungsfrage und Diskussion

Für den folgenden Abschnitt ist hervorzuheben, dass sich die Ergebnisse auf Grund der kleinen Stichprobe nicht grundsätzlich verallgemeinern, jedoch Tendenzen davon ableiten lassen. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass sich die generierten Themen, stark auf die persönlichen Erfahrungen der Personen aus den Reflektionsgruppen beziehen und darum der Blick auf die praktische transformative Arbeit durch diese Perspektive beeinflusst ist.

Die konkrete Fragestellung der Arbeit lautete:

Wie und mit welchen Inhalten gestaltet sich die praktische transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen im deutschen Kontext?

Mit Bezug auf das herausgearbeitete Schlüsselthema *Stabile Strukturen innerhalb der sozialen Blase*, lässt sich ableiten das TJ im deutschen Kontext innerhalb einer linkspolitischen Szene zu verorten ist. Alle Befragten beschrieben sich selbst, sowie die in die Fälle involvierten Personen, als dieser Subkultur zugehörig. Die *gemeinsamen Grundlagen und Konzepte* sowie Sensibilität gegenüber sexualisierter Gewalt innerhalb dieser sozialen Zusammenschlüsse, legen den Grundstein für transformative Arbeit. Dies bestätigt auch das von Brazzell durch eine Befragung in den USA herausgearbeitete Ergebnis, dass TJ am besten in kleinen Communities mit geteilten Werten und Alltagüberschneidungen funktioniert (vgl. Brazzell 2019: 18). In der vorliegenden Forschung stellten sich die Konzepte der Definitionsmacht einschließlich eines erweiterten Gewaltbegriffs, Parteilichkeit und Konsens als verankerte Werte heraus, die mit den Ansätzen von CA und TJ kombiniert werden. Damit bestätigt sich die im Theorieteil geäußerte Überlegung, dass die selbstorganisierten Umgangsstrategien sich gegenseitig ergänzen, anstatt in Konkurrenz oder Widerspruch miteinander behandelt zu werden. Daraus lässt sich für CA und TJ Praktizierende auf politischer Ebene eine Verortung im feministisch geprägten Aktionismus ableiten. In Bezug auf den eingangs beschriebenen Zugang zu transformativen Prozessen in Deutschland muss ergänzt werden, dass CA und TJ nicht zwangsläufig und allgemein in der linkspolitischen Szene verankert sind. Dies bestätigt auch die im theoretischen Hintergrund geäußerte Kritik von Ehrmann und Thompson (2019), dass

innerhalb linker Strukturen keinesfalls eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt stattfindet. Daraus lässt sich ableiten, dass sich die Praktizierenden von alternativen Umgangsstrategien stark am feministischen Diskurs orientieren und in der linkspolitischen Szene verortet sind, diese Hintergründe aber keinesfalls gleichzusetzen sind. Ergänzend zu dieser, feministisch emanzipatorischen Haltung innerhalb der kleinen Bezugsgruppen, sind durch die Interviews weitere Aspekte für einen gelingenden TJ Prozess deutlich geworden. Zum einen stellte sich durch die Berichte der Interviewten heraus, dass TJ besser funktioniert, wenn zusätzlich zur *Initiative der betroffenen Person* ein aktives Interesse an der Mitgestaltung der Prozessarbeit mit der gewaltausübenden Person besteht. Am erfolgreichsten verliefen die Auseinandersetzungen, wenn die betroffene Person weiterhin in einer intimen Beziehung mit der gewaltausübenden Person ist und die Reflektion der Taten zur Bedingung für das Fortbestehen der gemeinsamen Beziehung macht. Anzunehmen ist, dass für die Betroffene dies ein Rahmen für eine mögliche Wiedergutmachung und eigenen Aufarbeitung darstellt. Anschließend daran ist ein weiterer wichtiger Aspekt, dass auch die gewaltausübende Person eine stabile sozial Struktur braucht, um sich auf den Prozess einlassen zu können. Aus den Berichten geht hervor, dass gewaltausübende Personen durch öffentliche Outings und sozialen Ausschluss teilweise in eine Krise geraten, die eine transformative und selbstreflexive Arbeit verunmöglichen. In diesen Fällen musste die gewaltausübende Person erstmal stabilisiert werden, um anschließend mit der inhaltlichen Arbeit zu beginnen. Diese Erkenntnis scheint nachvollziehbar, ist in der Praxis allerdings mit einem hohen Grad an Reflexionsvermögen und Empathie dieser Person gegenüber verknüpft. Denn auch wenn eine grundsätzlich kritische Haltung gegenüber strafenden staatlichen Institutionen als Konsens innerhalb linker Strukturen gilt, ist der gesamtgesellschaftlich etablierte Umgang mit Sanktionen als Mittel zur Erziehung, Vergeltung oder Wiedergutmachung, auch in linkspolitischen Räumen fest verankert. Der außerstrafrechtliche Umgang mit sexualisierter Gewalt muss demnach von allen Beteiligten befürwortet, mitgetragen und unterstützt werden. Interessant ist dabei, dass keine der befragten Personen als Motivationsfaktor grundsätzlich abolitionistische Ziele formuliert hat, obwohl diese Inhalte die Konzepte von CA und TJ maßgeblich geprägt haben. Da sich alle befragten Personen als *weiß* und privilegiert positionieren, liegt die Vermutung nahe, dass sich die Motivation für außerstrafrechtliche Lösungen nicht auf eigene strukturelle und institutionelle Diskriminierungen und Rassismuserfahrungen begründet, sondern „[die] ablehnende Haltung gegenüber Polizei scheint demnach stärker aus den eigenen Erfahrungen oder Befürchtungen der Repression zu resultieren“ (Rieger 2020: 103). Demnach kann innerhalb von *weißen* linkspolitisch

feministischen Zusammenhängen Polizeikritik als *gemeinsame Grundlage* und sehr wichtiger Teil der Motivation für außerstrafrechtliche Interventionen angesehen werden.

Um die praktische transformative Arbeit genauer zu beschreiben, kann das Thema *Intervention und Prävention* herangezogen werden. Wie aus den Interviews hervorgeht, haben Unterstützer*innen, welche sich in Reflektionsgruppen engagieren, unterschiedliche Motivationen für die Interventionen. Es ist für alle Interviewten ein Leitmotiv, die Verantwortung für die verübten Taten mitzutragen, sich für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verantwortlich zu fühlen und sich darum, auf einen herausfordernden und oft auch unbequemen Prozess einzulassen. Alle Befragten berichten von einer relativ hohen emotionalen Belastung, und dem langfristigen Binden zeitlicher Ressourcen, welche eine Prozessbegleitung mit sich bringt. Auch bei fehlgeschlagenen oder erfolglosen Prozessen wurde dies von den Interviewten nicht bereut. Das legt die Vermutung nahe, dass dem hohen Maß an Verantwortungsübernahme und Verbindlichkeit, die Verarbeitung *eigener Betroffenheit*, eigene Lernprozesse oder das Streben nach alternativen Strukturen und langfristigen Veränderungen ausgleichend gegenüber stehen und einen persönlichen Mehrwert darstellen. Das Unterthema der *Eigenen Betroffenheit*, was von den vier interviewten FLINT* Personen geäußert wurde, nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein. Da diese Personen selbst sexualisierte Gewalt erfahren haben, ist anzunehmen, dass sie auch eine erhöhte Sensibilität für die Problematik aufbringen. Anschließend daran kann das Verantwortungsgefühl gegenüber der Unterstützung von anderen Betroffenen und die Mitarbeit in den Reflektionsgruppen als intrinsischen Motivation gefasst werden, einen aufarbeitenden und produktiven Umgang mit den erlebten Grenzverletzungen zu finden. Zudem wurde die *Eigene Betroffenheit* auch als Grund herangezogen, strukturelle Veränderungen mit der TJ Arbeit voranzutreiben und dem allgemein verankerten Sexismus etwas entgegen zu setzten. Folglich bestätigt sich auch an dieser Stelle die inhaltlich feministisch emanzipatorische Verortung von TJ Praktizierenden innerhalb der linkspolitischen Szene.

Anschließend an das Thema *Intervention und Prävention*, lassen sich aus den Interviews noch weitere wichtige Punkte für die praktische Arbeit ableiten. Unter der Voraussetzung, dass sich die Unterstützungsgruppe gefunden hat und die gewaltausübende Person in den Prozess einwilligt, geht es erneut um das Thema der Verantwortung. Die Reflektionsgruppe übernimmt in einem selbstorganisierten Rahmen die Aufgabe mit der gewaltausübenden Person zu arbeiten und damit auch die Verantwortung, mit eventuellen Konflikten, eigenen Triggern und Widerständen und Verleugnung, Verharmlosung oder auch Traumata der gewaltausübenden Person umzugehen. Nur eine der befragten Personen gab an, eine Beratungsausbildung

absolviert zu haben, alle anderen haben sich die Fähigkeiten für TJ vorher selbst oder innerhalb der Prozessbegleitung angeeignet. In der Praxis bedeutet das, dass die Beteiligten in der Regel nicht auf die Risiken und Herausforderungen der Prozessarbeit vorbereitet sind. Diese Annahme wird auch von der Gruppe CARA (2006) im Text *Taking Risks* bestätigt.

Das hohe Maß an Reflexionsbereitschaft und Verantwortung für den Prozess spiegelt sich zudem bei den betroffenen Personen wieder. Es bedarf einer grundlegenden Ablehnung der strafenden Logik, um in den Forderungen an die gewaltausübende Person keine Vergeltung oder Strafe zu sehen. Da in allen Berichten das Konzept der Parteilichkeit und Definitionsmacht als Grundlage genannt wurde, obliegt damit der Betroffenen eine Art „Entscheidungsmacht“ über den Verlauf des Prozesses. Diese muss, ebenso wie die Taten der gewaltausübenden Person, von den Unterstützer*innen, der Reflektionsgruppe und dem Umfeld sensibel, aber auch kritisch reflektiert werden. Es ist wichtig, andere Machtverhältnisse, z.B. auf Grund von sozialem Status oder gesellschaftlichen Privilegien neben der geschlechtsspezifischen Hierarchie, nicht zu übersehen und mit den Forderungen keine Sanktionen durchzusetzen, sondern Sicherheit und Heilung für die betroffenen Personen zu ermöglichen. Zudem kann aus den Erfahrungsberichten die Schwierigkeit abgeleitet werden, die Problematik auch auf struktureller Ebene zu bearbeiten und nicht auf der individuellen Konfliktebene zu verbleiben. Oft gestaltet sich die TJ Arbeit eher in Form von Reflektionen der konkreten Taten, mit dem Anspruch neue Handlungsstrategien für die Zukunft zu entwickeln. Eben diese individuelle Ebene wird in den Interviews allerdings auch als wichtige Komponente praktischer Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Person gewertet. Über die Einhaltung der Forderungen und Anerkennung der Betroffenenendefinition hinweg, sollen durch die Reflektion der Taten neue Handlungsstrategien entwickelt werden. In diesem Punkt ist der Präventionsaspekt erfüllt. Fraglich ist jedoch, ob sich mit dem Verbleib auf der individuellen Ebene, auch strukturelle Verhältnisse beeinflussen lassen. Zudem ist es wichtig zu erwähnen, dass aus den Berichten hervorgeht, dass nur ein Drittel der von den Interviewten geschilderten Prozesse erfolgreich verlaufen sind. In den anderen Fällen hat die gewaltausübende Person den Prozess abgebrochen und/oder die Perspektive und Forderungen der betroffenen Person wurden aus dem Blick verloren. Jedoch ging aus den Erzählungen auch hervor, dass mit steigender TJ Erfahrung die Prozesse besser funktionieren. Die Unterstützer*innen werten das Scheitern eher positiv und ordnen die Erfahrungen als Lernprozess ein. Daraus lässt sich ableiten, dass auch von der Reflektionsgruppe und nicht nur von der gewaltausübenden Person ein Prozess durchlaufen wird, wobei es, wie in der Theorie beschrieben, kein „Schema F“ gibt, nach dem gehandelt werden kann. Es lässt eher darauf schließen, dass innerhalb des verantwortungsvollen

Umfeldes, spezifische Kompetenzen in Bezug auf CA und TJ entwickelt werden. Mit steigender Erfahrung in der Prozessbegleitung erhalten diese Personen dadurch einen Expert*innenstatus innerhalb der sozialen Strukturen und bilden damit auch einen wichtigen Teil des Themas *Interne Institutionalisierung und nachhaltige Strukturen*.

Neben dem relativ hohen Grad an Organisiertheit in den verschiedenen Verantwortungsbereichen, erfordern die Prozesse außerdem eine klar definierte Struktur. Die Interviewten berichten, dass besonders bei ihren ersten Prozessbegleitungen eine Problematik darin bestand, keine eindeutige Position innezuhaben. Sie waren neben der Reflektionsgruppe auch in der Unterstützungsgruppe der betroffenen Person aktiv und/oder haben zudem noch Kommunikationsaufgaben zwischen gewaltausübender und betroffener Person übernommen. Mit einer steigenden *internen Institutionalisierung* und klaren Aufgabenverteilung wird diesen Problemen und Überforderungsgefühlen vorgebeugt. Durch die spezifischen Kompetenzen, welche sich die Einzelpersonen in diesen Konstellationen aneignen, wird ihr Expert*innenstatus bestätigt. Da sich vier von fünf Interviewten in TC und CA Kollektiven engagieren und dort ihr Wissen festigen und weitergeben, kann damit in einem gewissen Rahmen eine nachhaltige Struktur erschaffen werden. Dem gegenüber steht allerdings meine kritische Beobachtung, dass sich die Prozessbegleitung oft nur auf wenige Verantwortliche aufteilt und darum eher von einer Einzelverhaftung des Wissens gesprochen werden muss, anstatt von einer kollektiven Weiterentwicklung.

Mit Bezug auf Deegeners Theorie der „Delegation – an die Strafjustiz“ (Deegener 1999: 19), konnte aus den Interviews außerdem analysiert werden, dass das soziale Umfeld teilweise ähnlich handelt und „Delegation – an die Reflektionsgruppe“ betreibt. Diese Beobachtung steht dem Anspruch einer community-basierten Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt konträr gegenüber. Anstatt die Ideen von CA und TJ in Gänze umzusetzen, werden an dieser Stelle eher staatlich organisierte Ordnungssysteme reproduziert. Damit bestätigen sich die bereits in der Theorie geäußerten Kritikpunkte, dass die wohl größte Herausforderung von CA und TJ in ihrem utopischen Anspruch an das soziale Umfeld liegt. Die Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse findet sich auch im Unterthema *Anerkennung der Arbeit* wieder. Zum einen durch die, auch in der linkspolitischen, obwohl nach außen oftmals emanzipierter wirkenden, verhafteten heterosexistischen Zustände. In allen Berichten ging die sexualisierte Gewalt von Cis-Männern gegenüber Frauen* aus, was bestätigt, dass Gewalt im Geschlechterverhältnis, vergeschlechtlichte Gewalt und toxische Männlichkeit* sich auch in der linkspolitischen Szene wiederfinden. Zum anderen werden stereotype Aufgabenverteilungen reproduziert, wenn die Problematik der Auseinandersetzung mit

sexualisierter Gewalt in den Bereich der Sorgearbeit verlagert wird und damit auch in linken Strukturen als „weibliches Thema“ behandelt wird. Die vier interviewten FLINT* Personen üben daran starke Kritik und sehen in der wenigen politischen Anerkennung, welcher CA und TJ Arbeit zu Teil wird, eine Erklärung für die bisher, in der Masse, nur wenig beachteten und etablierten Konzepte.

5.2 Ausblick

Die Analyseergebnisse machen deutlich, dass transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen eine kollektive Herausforderung darstellt. Bei positiv verlaufenden Prozessen scheint die Fallarbeit jedoch für alle Beteiligten eine Bereicherung zu sein. Es findet Reflektion, Auseinandersetzung und Weiterentwicklung sowohl auf persönlicher als auch auf gesellschaftlich-politischer Ebene statt. Im Anschluss an die vorliegenden Ergebnisse wäre es wünschenswert vor allem die Perspektiven der betroffenen und gewaltausübenden Personen nach abgeschlossenen CA und TJ Prozessen genauer zu untersuchen. Dieses Forschungsfeld stellt bisher eine Leerstelle dar, welche es zu schließen gilt, um die Potentiale außerstrafrechtlicher Interventionen ganzheitlicher fassen zu können. Darauf aufbauend sollten Erkenntnisse über BIPoC CA und TJ Praktizierende in deutschen Kontexten gewonnen werden, um daraus praxisnahe Rückschlüsse über die Barrieren der Zugänglichkeit zu strafrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen und institutionellen Unterstützungsangeboten abzuleiten.

Zudem hat die Studie gezeigt, dass das soziale Umfeld eine wichtige Rolle in der Be- und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt einnimmt. Darum ist es elementar, auch abseits von CA und TJ, die gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung gegenüber sexuellen Grenzverletzungen weiter voranzutreiben. Zwischenmenschliche und sexualisierte Gewalt sollte dabei allerdings nicht als gegebene Problematik verhandelt werden, vor der es sich zu schützen gilt. Um nachhaltig präventiv zu wirken, wäre ein konsequentes Vorgehen gegen den strukturell verankerten Sexismus auf allen Ebenen notwendig. Ein dafür wichtiger Ansatzpunkt ist die kritische Auseinandersetzung mit stereotypen Männlichkeitsanforderungen. Die stetige Vergeschlechtlichung von Gewalt als ein Männlichkeitsattribut schreibt Unterdrückung und Machtmissbrauch von Männern* gegenüber vulnerableren Personen fort. Darauf beziehend kann die intersektionale und machtkritische Analyseperspektive von CA und TJ als beispielhaft angesehen werden. Anschließend daran ergibt sich besonders für die sexuelle Bildung (sowie Bildungs- und Vermittlungsarbeit im allgemeinen) der Auftrag, sich kritisch mit Männlichkeit*, Unterdrückung und Macht in der praktischen Arbeit auseinander zu setzen.

Außerdem liefern die selbstorganisierten Prinzipien wichtige Hinweise zum diskriminierungssensiblen Umgang mit betroffenen Personen, für die sexuelle Bildung und Beratung. Inhaltlich bieten CA und TJ den Anlass, die praktische Arbeit auf ihre Barrieren in der Zugänglichkeit zu überprüfen und diese abzubauen. Ergänzend dazu halte ich es für erforderlich, machtkritische und intersektionale Perspektiven in der Sexualwissenschaft verstärkt zu fokussieren. Die *weiße* und privilegierte Position dieser Disziplin, sollte ihre emanzipatorischen und empowernden Potentiale nutzen, um vor allem marginalisierte Personengruppen zu stärken.

Zuletzt bedarf es von staatlich-institutioneller Seite grundlegender Änderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit schützender Maßnahmen und Gesetze. Sicherheit und Schutz sollte allen Menschen gleichermaßen zur Verfügung stehen und sich in sinnvollen Gesetzen abbilden, die die komplexen Verstrickungen von Rassismus und Diskriminierung beachten.

6 Fazit

Mit der vorliegenden Arbeit sollte das bisher wissenschaftlich wenig erforschte Feld der transformativen Arbeit mit gewaltausübenden Personen genauer beleuchtet werden. Ziel war es die außerstaatliche Umgangsstrategien im Hinblick auf ihre Potentiale und Herausforderungen in der Praxis zu untersuchen. Mittels qualitativer Interviews wurden fünf Personen befragt, die bereits Prozesse nach den TJ Prinzipien begleitet haben.

Die Analyse der Daten bestätigt die bereits aus der Theorie abgeleiteten, voraussetzungsvollen Anforderungen, die für eine erfolgreiche Prozessarbeit notwendig sind. Grundsätzlich bedarf es der Freiwilligkeit und aktiven Mitarbeit der gewaltausübenden Person. Ohne dies ist transformative Arbeit nicht möglich. Zudem verlaufen die Prozesse besser, wenn ein guter Kontakt zur betroffenen Person besteht, um ihre Forderungen und Wünsche zu berücksichtigen und direkt in die Prozessgestaltung einzubringen. Des Weiteren stellen kleine und aufeinander bezugnehmende Sozialstrukturen, die gemeinsame Werte und Norm teilen, eine wichtige Komponente dar. Konkret hat die Untersuchung gezeigt, dass den TJ Praktizierenden eine feministische und polizeikritische Haltung sowie die Verortung innerhalb der links(-radikal) politischen Szene gemein ist. Dem hinzuzufügen ist die erhöhte Sensibilität für sexualisierte Grenzverletzungen innerhalb dieser Strukturen und das daraus resultierende Verantwortungsgefühl gegenüber betroffenen Personen. Aufgrund der Limitierung der Forschung ist jedoch unklar, ob das Ergebnis, dass transformative Prozesse im deutschen Kontext hauptsächlich von *weißen* und privilegierten Personen geführt werden, repräsentativ ist.

Neben den konkreten Einzelprozessen mit gewaltausübenden Personen, werden TJ und CA Arbeit als grundsätzliche Ansätze zur gesellschaftlichen Veränderung gesehen. In den erfolgreich verlaufenen Prozessen zeigt sich dies, neben der Wiedergutmachung und Heilung für die betroffene Person, in einem kollektiven Wachstums- und Lernprozess des sozialen Umfeldes, die gewaltausübende Person miteingeschlossen. Zukünftig soll sexualisierten Übergriffen dadurch präventiv entgegengewirkt werden. Es besteht die Annahme, dass die am Prozess beteiligten Personen als Multiplikator*innen fungieren und ihr weiteres soziales Umfeld hinsichtlich der Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren.

Kritisch anzumerken ist, dass die Komplexität und das hohe Maß an Eigenverantwortung sowie Selbstreflexion und die Verbindlichkeit über längere Zeit hinweg viele Hürden für die Umsetzung in der Praxis darstellen. Neben den zeitlichen und emotionalen Ressourcen müssen außerdem sichere Arbeitsräume und unterstützende Strukturen zur Verfügung stehen. Für marginalisierte und strukturell benachteiligte Personengruppen sind diese Anforderungen

schwieriger zu realisieren. Die unentgeltliche TJ Arbeit kann demnach eher von Personen geleistet werden, die in ihrer Existenz grundsätzlich abgesichert sind, Kapazitäten dafür aufbringen können und über ein stabiles soziales Umfeld verfügen. Damit wird deutlich, dass auch selbstorganisierte Interventionen nicht allen Personen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Andererseits halte ich die außerstrafrechtlichen Praktiken für absolut notwendig. Vor dem Hintergrund von rassistischen und gewaltvollen staatlichen Strukturen, ist es unerlässlich alternative Konzepte zu etablieren und diese stetig weiterzuentwickeln. Die diskriminierungssensiblen Prinzipien von CA und TJ bieten betroffenen Personen und deren Umfeldern das Potential auf individueller sowie struktureller Ebene handlungsfähig zu bleiben. Die Herausforderung besteht wohl darin, die Konzepte anzupassen, Fehler machen zu dürfen und auch Scheitern zuzulassen. Kritische Stimmen könnten dies als Beweise gegen die Praktikabilität der Strategien deuten. Jedoch möchte ich mit folgendem Zitat schließen, was deutlich macht, dass es nicht die Fehler im transformativen Prozess, sondern das gewaltvolle Verhalten im Vorfeld zu kritisieren gilt.

"Aber vielleicht würde ich Fehler nochmal einschränken, weil das für mich häufig impliziert, dass die Leute, die sich dann dem Thema annehmen, so viele Fehler machen und es so ein bisschen weglenkt, dass davor die Fehler passiert sind." (Interview 1 mit A.; Position: 24)

7 Anhang

7.1 Literatur

Amadeu Antonio Stiftung (Hg.) (2016): Das Bild des "übergriffigen Fremden" Warum ist es ein Mythos? Wenn mit Lügen über sexualisierte Gewalt Hass geschürt wird. Fachstelle Gender und Rechtsextremismus.

Anders, Ela; (2019): Gewonnen und verloren: „Nein heißt Nein“. Hintergründe zur Debatte um die Sexualstrafrechtsreform 2016. In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 96 – 99.

Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen (2018): Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der „anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle“. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, 181 – 196.

Behr, Rafael (2018): „Die Polizei muss ... an Robustheit deutlich zulegen“: Zur Renaissance aggressiver Maskulinität in der Polizei. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, 165 – 180.

Biskup, Verena; Jaschick, Maria; Sautter, Kathrin; Thumm, Lucia (2018): Migration nach Deutschland und Rückkehr in den Kosovo. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hg.) (2014): Interviews mit Experten. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Braun, Virginia; Clarke, Victoria (2006): Using thematic analysis in psychology. In: *Qualitative Research in Psychology* 3 (2), S. 77–101.

Braun, Virginia; Clarke, Victoria; Hayfield, Nikki; Terry, Gareth (2019): Thematic Analysis. In: Pranee Liamputtong (Hg.): Handbook of Research Methods in Health Social Sciences. Singapore: Springer Singapore, S. 843–860.

Brazzell, Melanie (2018): Transformative Gerechtigkeit statt Polizei und Gefängnisse: für einen alternativen Umgang mit sexualisierter Gewalt und Beziehungsgewalt. In: Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt/ New York: Campus Verlag, 279 – 296.

Brazzell, Melanie (2019): Einleitung: Was macht uns wirklich sicher? Ein Einblick in das Toolkit. In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. 2. Aufl. Münster: edition assemblage, 13-22.

Brazzell, Melanie (2019): Was ist die kollektive Verantwortungsübernahme- und transformative Gerechtigkeits- Bewegung? In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. 2. Aufl. Münster: edition assemblage, 119-125.

Brazzell, Melanie (Hg.) (2019): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. 2. Aufl. Münster: edition assemblage.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Gesundheit und Sicherheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.

CARA Communities against rape and abuse: Bierria, Alisa; Carrillo, Onion; Colbert, Eboni; Ibarra, Xandra; Kigvamasud'Vashti, Theryn; Maulana, Shale (2006): Taking Risks. Implementing Grassroots Community Accountability Strategies. In: Colors of Violence: the Incite! Anthology. South End. Cambridge Mass: 251-266.

Caritas Service. Sexueller Missbrauch (2020): Beratungs- und Hilfeangebote für von sexualisierter Gewalt Betroffene. Online abrufbar unter: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermisbrauch/beratungs-und-hilfeangebote-fuer-von-sex> (letzter Zugriff 23.06.2021).

Claussen, Jens; Jankowski, Dana; Dawid, Florian (2020): Aufnehmen, Abtippen, Analysieren. Wegweiser zur Durchführung von Interview und Transkription. Norderstedt: Books on Demand.

Deegener, Günther (Hg.) (1999): Sexuelle und körperliche Gewalt. Therapie jugendlicher und erwachsener Täter. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.

Deegener, Günther: Einführung. In: Deegener, Günther (Hg.) (1999): Sexuelle und körperliche Gewalt. Therapie jugendlicher und erwachsener Täter. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union, 1 – 56.

Dissens - Institut für Bildung und Forschung e.V. (Hg.) (2016): Sexualisierte Gewalt: Männliche* Betroffene unterstützen! Mythen, Fakten, Handlungsmöglichkeiten. Berlin.

e*spaces; Emanzipative Antifaschistische Gruppe [EAG] (2020): Definitionsmacht. Eine solidarische Diskussion über Pros und Contras. In: AS.ISM05. Streitschrift gegen sexistische Zustände. 36-39. Online verfügbar unter asbb.noblogs.org.

Ehrmann, Jeanette; Thompson Vanessa Eileen (2019): Abolitionistische Demokratie. Intersektionale Konzepte der Strafkritik. In: Malzahn, Rehzi (Hg.): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag, 161 – 181.

Elz, Jutta (2017): Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe. Was wissen wir tatsächlich? In: *KuP Kriminologie und Praxis* (72), S. 117–141. Online verfügbar unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/KUP72-Elz.pdf>.

Hark, Sabine; Villa, Paula-Irene (Hg.) (2017): Unterscheiden und Herrschen. Ein Essay zu den ambivalenten Verflechtungen von Rassismus, Sexismus und Feminismus in der Gegenwart. Bielefeld: Transcript.

Helfferrich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag (Lehrbuch).

Helfferrich, Cornelia; Kavemann, Barbara; Kindler, Heinz (2016): Forschungsmanual Gewalt. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Huang, Vanessa; (o.D.): Transforming communities. Community-based responses to partner abuse. In: The Revolution Starts at Home. 58 – 63.

Jordan, Regina; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Sichere Herkunftsstaaten. Asyl und Flüchtlingsschutz. Online abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html> (letzter Zugriff 28.06.2021).

Kaiser, Robert (Hg.) (2014): Qualitative Experteninterviews. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Kleine, I; Schon, M. (o. D.): Abolition 2014. Für eine Welt ohne Prostitution. Online abrufbar unter: <https://abolition2014.blogspot.com/> (letzter Zugriff 02.07.2021).

KNAS[] Initiative für den Rückbau von Gefängnissen (2019): Armut und Strafe. Über die Produktion von Delinquenzmilieus und das Gefängnis als Armenhaus. In: Malzahn, Rehzi (Hg.): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag, 65 – 78.

Kruber, Anja; Weller, Konrad; Bathke, Gustav-Wilhelm; Voss, Heinz-Jürgen (2021): PARTNER 5 Erwachsene 2020. Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Merseburg: Hochschule Merseburg.

Kruse, Jan (2015): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. 2. Aufl. Weinheim und Basel. Beltz Juventa

Kurt, Şeyda (2021): Radikale Zärtlichkeit. Warum Liebe politisch ist. 3. Aufl. Hamburg: HarperCollins.

LesMigraS (Hg.) (2014): Unterstützung Geben. Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Gewalt und Diskriminierung. 4. Aufl. Berlin.

LesMigraS; (2019): Einleitung: Unser Gewaltverständnis & Gewaltrad. In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 54 – 60.

Loick, Daniel (2018): We look out for each other. Für eine Welt ohne Polizei. In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 111-117.

Loick, Daniel (Hg.): Kritik der Polizei. Frankfurt/ New York: Campus Verlag.

Malzahn, Rehzi (Hg.) (2019): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag.

McCaskill, Tine; (2019): Gewaltschutzgesetz und Beratungsstellen im Kontext Migration. In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu

intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 68-72.

Monz, Lisa; Transformative Justice Kollektiv Berlin (2019): *Einleitung: Strafrechtsfeminismus & queere Straflust*. In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 57-60.

Döring, Nicola; Bortz, Jürgen (Hg.) (2016): *Forschungsmethoden und Evaluation*. in den Sozial- und Humanwissenschaften. 5. Aufl. Berlin Heidelberg: Springer.

Pasel, Franz: *Arbeit mit Sexualstraftätern*. In: Deegener, Günther (Hg.) (1999): *Sexuelle und körperliche Gewalt. Therapie jugendlicher und erwachsener Täter*. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union, 208 – 221.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (o.D.): *Sexualstraftaten. Nein heißt Nein!*. Online abrufbar unter: <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/sexualstraftaten/> (letzter Zugriff 21.06.2021)

Rabe, Heike (2017): *Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel - zumindest im Gesetz*. In: *APuZ* 67 (4), S. 27–32.

RESPONSE (2018): *Was tun bei sexualisierter Gewalt? Handbuch für die transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen*. Münster: Unrast.

RESPONSE Kollektiv (2019): *Konzepte zur Transformativen Arbeit mit gewaltausübenden Menschen*. In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 140 – 148.

RESPONSE Kollektiv (2019): *Was heißt denn accountability/ Verantwortungsübernahme? Und ihre Abwehr?* In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 132 – 138.

Rieger, Julia (2020): *Doing Justice. Zur Praxis außerstrafrechtlicher Strategien der Konfliktbewältigung in linksautonomen Räumen*. In: *Ausgezeichnet! Nominierte und prämierte Abschlussarbeiten an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln* (2020/02). Köln. Online abrufbar unter: <https://epb.bibl.th-koeln.de/frontdoor/index/index/docId/1561> (letzter Zugriff: 05.07.2021).

Rudel, Astrid; Wähler A. (2009): *Ambulante Therapie von Sexualstraftätern im Zwangskontext*. In: *Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie* (10(4)), S. 34–41.

Sauer, Birgit (2011): *Migration, Geschlecht, Gewalt: Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff*. In: *GENDER - Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* (3(2)), S. 44–60.

Schilde, Astrid (2019): *White Men Saving White Women from Men of Color? Rassistischer maskulinistischer Schutz in Deutschland*. In: Brazzell, Melanie (Hg.): Was macht

uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler, transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei. Münster: edition assemblage, 94 – 95.

Schützhold, Nicole (2015): Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt - Der Ansatz des Community Accountability und was eine institutionelle Soziale Arbeit davon lernen kann. Online abrufbar unter: <https://core.ac.uk/download/pdf/51449304.pdf> (letzter Zugriff: 05.07.2021).

Seifert, Simone (2014): Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen. Wiesbaden: Springer.

Streicher, Ruth (2011): Männer, Männlichkeit und Konflikt: Eine kritische Reflektion des Forschungsstandes und ein Plädoyer für konzeptionelle Öffnungen. In: *Femina Politica*, S. 44–56.

Transformative Justice Kollektiv Berlin (2014): Das Risiko wagen. Strategien für selbstorganisierte und kollektive Verantwortungsübernahme bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Urwin, Jack (2019): Boys don't cry. Identität, Gefühl und Männlichkeit. 3. Aufl. Hamburg: Edition Nautilus.

Weisser Ring (2020): Bilanz des Weissen Ring. Mehr häusliche Gewalt in der Corona Krise. Online abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/coronakrise-gewalt-101.html> (letzter Zugriff 23.07.2021).

Wiesental, Ann (2017): Antisexistische Awareness. Ein Handbuch. Münster: Unrast.

Ziercke, Jörg (2020): Pressemitteilung des Weissen Ring. Das Schweigen brechen. Weisser Ring macht „Sexualisierte Gewalt“ zum Thema des Tags der Kriminalitätsoffer. <https://weisser-ring.de/node/20667> (letzter Zugriff 21.06.2021).

Internetquellen der Zines und Texte ohne Autor*in und Erscheinungsjahr

Konsens lernen.: <https://konsenslernen.noblogs.org/> (letzter Zugriff: 26.07. 2021).

9 Prinzipien, wie du eine*n überlebende*n sexualisierter Gewalt unterstützen kannst.: <https://awarenetz.ch/wp-content/uploads/2018/02/9-Prinzipien-Unterstuetzung-Ueberlebender-sexualisierter-Gewalt.pdf> (letzter Zugriff: 05.07.2021).

Zum Umgang mit gewaltausübenden Personen. Eine Handlungsanleitung. <https://barrikade.info/article/3559> (letzter Zugriff: 05.07.2021).

Painapple. Beispiel für eine Auseinandersetzung mit sexualisierten Übergriffen in selbstorganisierten Räumen. <https://archive.org/details/painappleready04> (letzter Zugriff: 05.07.2021).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: [INCITE! Women of Color Against Violence](#) (2016): Color of Violence. The INCITE! Anthology. Durham: Duke University Press. S. 69.

Abbildung 2: eigene Darstellung

7.2 Anhang I Einverständniserklärung

Einverständniserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Interviewdaten

Interviewdurchführung: Frauke Schußmann

Interviewdatum:

Dieses Interview wird im Rahmen einer studentischen Praxisforschung zu **Transformative Täter*innenarbeit und kollektive Verantwortungsübernahme bei sexualisierter Gewalt** durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt über das Videokonferenz-Tool BigBlueButton der Hochschule Merseburg. Dabei werden seitens der Hochschule Merseburg standardisiert alle Konferenzen im Hintergrund aufgenommen und verschlüsselt gespeichert, sodass lediglich der interne IT-Service auf Anfrage Zugriff darauf hat. Dies dient der möglichen Datenwiederherstellung von Vorlesungen o.ä. Alle Dateien werden zwei Mal wöchentlich unwiderruflich gelöscht.

Das Interview wird auf Ton aufgenommen. Diese Aufzeichnung wird allein von der Student*in Frauke Schußmann verschriftlicht und danach wieder vernichtet. Für die weitere Auswertung werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung führen könnten, verändert oder entfernt. Das fertige, anonymisierte Transkript können Sie auch auf Wunsch erhalten.

In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden davon nur einzelne Sequenzen zitiert. Das gesamte Transkript ist lediglich in der hochschulinternen Version angehängt. Ihr Name und Ihre E-Mail-Adresse werden getrennt vom Interviewmaterial für Dritte unzugänglich gespeichert und zum Ende des Projektes – im September 2021 – gelöscht, so dass lediglich das anonymisierte Transkript existiert.

Die Teilnahme an diesem Interview ist freiwillig und Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ohne Angaben von Gründen einzelne Fragen nicht zu beantworten, das Interview zu pausieren oder abbrechen. Sie können Ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihres Interviewmaterials zu jeder Zeit zurückziehen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen.

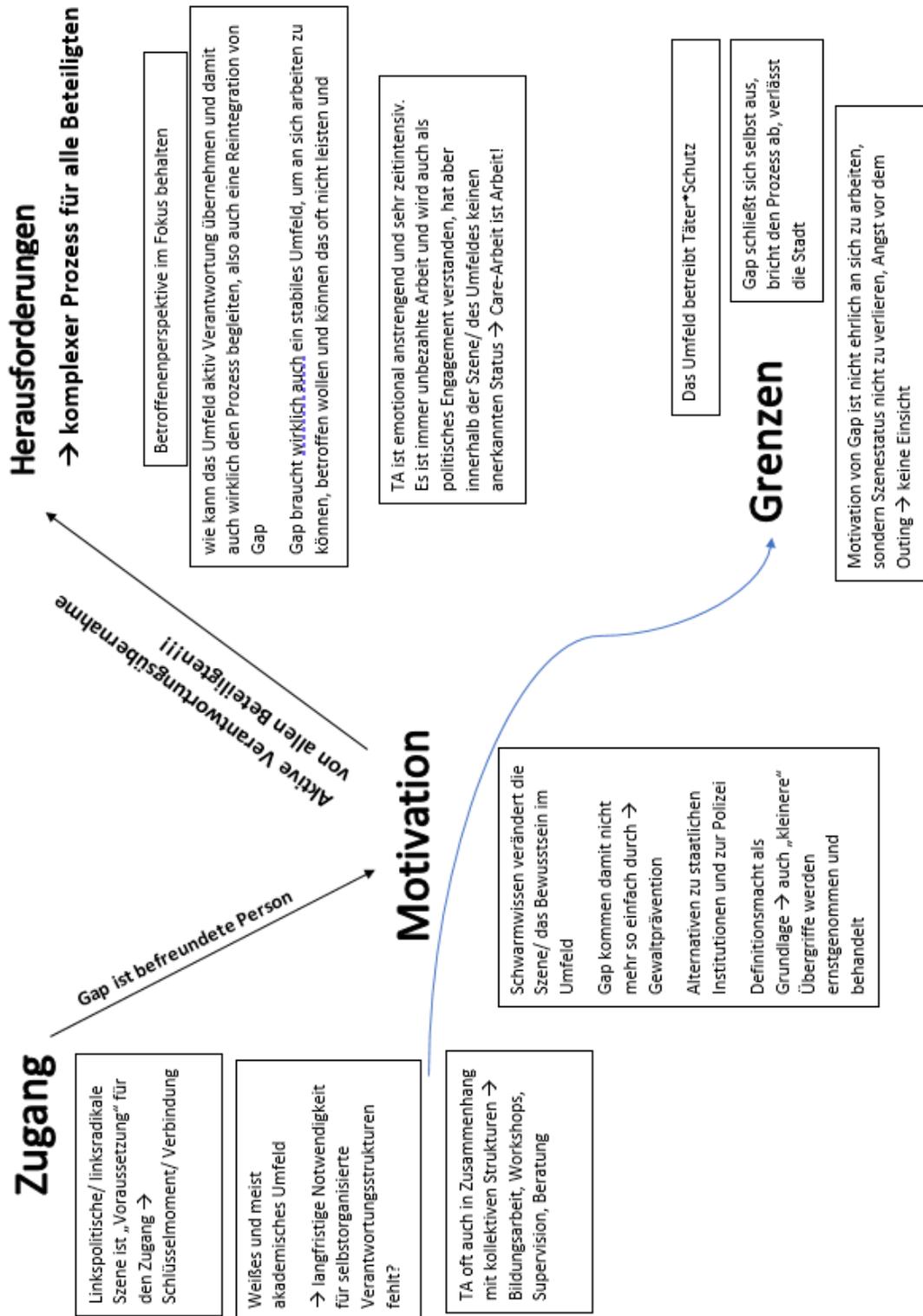
Ich wurde über meine Möglichkeiten des Widerrufs informiert. Mir ist bewusst, dass ich dazu die Student*in Frauke Schußmann zu jeder Zeit per E-Mail (an: frauke.schussmann@posteo.de) kontaktieren kann, ohne dass mir Nachteile entstehen.

_____ Ort, Datum / Unterschrift

Unter den oben angegebenen Bedingungen erkläre ich mich bereit, das Interview zu geben. Des Weiteren versichere ich, dass ich selbst das Interview weder über BigBlueButton oder mithilfe von externen Aufnahmegeräten bzw. -softwares aufzeichnen werde.

_____ Ort, Datum / Unterschrift

7.3 Anhang II Erste thematische Landkarte



7.4 Anhang III Transkriptionsregeln

Einfache Transkriptionsregeln nach Claussen et al. 2020

1. Der Text wird übernommen, wie er gesprochen wird. Es werden keine Korrekturen vorgenommen, d.h. Fehler (z.B. grammatikalische Fehler in der Satzstellung) werden übernommen. Ausnahmen: Siehe Punkte 3 bis 5.
2. Alle Aussagen, auch scheinbar unwichtige Füllwörter (z.B. „ich sage mal“ oder „sozusagen“ etc.) werden erfasst.
3. Färbungen von Dialekt werden korrigiert (z.B. „haben wir“ anstatt „hamma“).
4. Alle nonverbalen Zwischenlaute der Sprecher (z.B. Stotterer, Ähms, ne?) werden weggelassen.
5. Weggelassen werden auch alle inhaltlich irrelevanten Hörerbestätigungen (z.B. Hm, Ja, Ach ja). Diese werden nur in seltenen Fällen transkribiert, wenn diese Wörter einen inhaltlichen Beitrag leisten (z.B. als Antwort auf eine Frage).
6. Besondere Ereignisse werden in Klammern gesetzt (z.B. (Tonstörung) oder (Telefon klingelt mehrfach)).
7. Abkürzungen werden nur dann verwendet, wenn die Person sie genauso ausspricht (z.B. wird im Transkript ein gesprochenes „et cetera“ nicht mit „etc.“ abgekürzt).
8. Nur wörtliche/direkte Rede wird in Anführungszeichen gesetzt (z.B. Ich habe ihn gefragt: „Wieso machst du das?“).
9. Um Bandwurmsätze über mehrere Zeilen zu vermeiden, werden Satzzeichen sinnvoll gesetzt. Eine Konjunktion (z.B. „Und“) kann hierbei am Anfang eines Satzes stehen.
10. Höflichkeitspronomina wie „Sie“ und „Ihnen“ werden großgeschrieben. Wenn sich z.B. bei einem Interview die Personen gegenseitig ansprechen (z.B. „Ich hätte noch eine Frage an Sie.“). Duzen sich die Interviewpartner, wird das „du“ und alle Formen des „du“ (also auch: „dir“, „dich“, „dein“ usw.) kleingeschrieben.
11. Die Groß- und Kleinschreibung bei Fremdwörtern wird so gewählt, wie man das deutsche Äquivalent schreiben würde, also Verben klein und Nomen groß (z.B. Ich habe den Cyberspace gegoogelt.)
12. Alle Zahlen von eins bis zwölf werden ausgeschrieben und ab 13 als Ziffern geschrieben. Sinnvolle Ausnahmen wie das Datum werden ebenfalls als Ziffer geschrieben (also „3.1.2017“).
13. Besonders wichtig für eine genaue und schnelle Zuordnung: Dem Transkript wird exakt der Dateiname der Audiodatei (z.B. „REC- 0005“) gegeben. Wenn nur ein Abschnitt

transkribiert wurde, werden im Dateinamen die entsprechenden Minuten hinzugefügt (z.B. „REC-0005 – Minute 0-30“).

14. Der Interviewer wird als **I** und der Interviewte als **B** benannt. Bei mehreren Personen wird eine Nummer hinzugefügt, z.B. **I1**, **I2**, **B1** etc. Die Bezeichnung der Personen werden fettgeschrieben. Ausnahme hiervon sind Einschübe (siehe Punkt 21).
15. Unvollständige Sätze werden mit einem „-“ gekennzeichnet (z.B. „Also dann waren-, nein, nochmal: Da waren vier Leute in dem-.“). Nach dem „-“ werden wie im Beispiel reguläre Satzzeichen gesetzt. Das „-“ wird direkt hinter das Wort gesetzt, ohne Leerzeichen.
16. Unvollständige Wörter werden nur aufgenommen, wenn sie einen inhaltlichen Mehrwert haben. Sonst gelten sie als Stotterer und werden einfach weggelassen.
17. Pausen über vier Sekunden werden mit der Sekundenanzahl in Klammern gekennzeichnet, also z.B. bei sieben Sekunden Pause: (7 Sek.).
18. Wörter, bei denen der Wortlaut nicht ganz eindeutig ist und nur vermutet wird, werden mit einem Fragezeichen gekennzeichnet und in Klammern gesetzt (z.B. (?Koryphäe)). Wenn das verstandene Wort offensichtlich keinen Sinn ergibt und an dieser Stelle logisch überhaupt nicht reinpassen kann, dann wird die Stelle als unverständlich markiert (siehe nächster Punkt).
19. Unverständliche Stellen (z.B. aufgrund von Rauschen oder anderen Störgeräuschen) werden mit einem Zeitstempel nach dem Format ... #hh:mm:ss# gekennzeichnet. Im Falle von ...#00:01:04# gäbe es also nach 1 Minute 4 Sekunden eine unverständliche Stelle.
20. Bei der einfachen Transkription werden mit Ausnahme von Punkt 19 keine Zeitstempel gesetzt.
21. Bei sehr kurzen Einschüben der anderen Person (auch gleichzeitig Gesprochenem) können diese Aussagen in den Redefluss der anderen Person in Klammern eingebaut werden (z.B. „I: Das waren 12 Jahre, (B: Nein, 13.) ich erinnere mich.“). Dies gilt nicht für Hörerbestätigungen ohne inhaltlichen Mehrwert, die einfach weggelassen werden (z.B. Hm). Bei den Einschüben werden die Sprecherbezeichnungen nicht fett geschrieben. Die Einschübe werden auch mit einem Satzzeichen, meist einem Punkt, beendet. Sonstige Satzzeichen werden vor den Einschub gesetzt, nicht dahinter.

(Claussen et al. 2020: 49 f.)

7.5 Anhang IV Interviewleitfaden

Welche Fälle hast du bisher begleitet? Wer waren die beteiligten Personen? Wie standen die Personen zueinander? Wie sind sie gesellschaftlich positioniert?

Welche Form von sexualisierter Gewalt hat stattgefunden?

Welche Begriffe verwendest du?

Wie bist du selbst gesellschaftlich/politisch positioniert?

Bist du Teil einer organisierten Arbeitsgruppe zum Thema?

Was ist deine Motivation für diese Arbeit?

Ausschluss der gewaltausübenden Person – Was hältst du davon?

Wie sollte eine TA Gruppe zusammengesetzt sein?

Braucht es Vorerfahrungen?

Wie viele Personen sollten in der Gruppe sein?

Wie wirken eigene Betroffenheit / Erfahrungswissen auf die Arbeit?

Wurde eigene Betroffenheit thematisiert?

Wer schildert den Tatvorwurf/ die Tat?

Was sind Themen im TA Prozess?

Für welche Aufgaben ist die TA Gruppe zuständig?

Gab es Zusammenarbeit mit institutionalisierten Angeboten?

Was bedeutet Verantwortungsübernahme und Transformation/ Veränderung genau?

Wie kann sich das positiv auf die betroffene Person auswirken?

Wie ist der Umgang mit der gewaltausübenden Person, wenn die Gewalttat unbewusst/unabsichtlich passiert ist?

Welche Rolle spielt die geschlechtliche Identität der gewaltausübenden Person für die Themen und für die Zusammensetzung der TA Gruppe?

Wie wird über Sexualität gesprochen?

Was sind Schwierigkeiten/ Herausforderungen/ Grenzen im Prozess?

Wie ist der Umgang mit Forderungen von Betroffenen, die nicht erfüllt werden können oder wollen?

Wie wichtig ist der Kontakt zur UG? Wie lief der ab?

Wie wird das Umfeld/ Community mit einbezogen?

Wann ist ein Prozess fertig/ zu Ende? Was passiert dann?

Wann wird ein Prozess abgebrochen? Oder gar nicht erst begonnen?

Was machst du für deine Regeneration/ Psychohygiene?

Wer macht welche Arbeit und für wen? Gender und Care-Aspekte in diesem Feld?

8 Eidesstaatliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche einzeln kenntlich gemacht. Es wurden keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inklusive elektronischer Medien und Online-Ressourcen) benutzt.

Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Bremen, den 28.07.2021

Frauke Schußmann